

4.3.1 Rechtsprechung Instrumentarium Denkmalschutz – Entscheidungssammlung in Auszügen –

D. Martin / Spennemann Stand 17.1.2013

Vorbemerkung: Die Auszüge stammen aus ausgewählten Entscheidungen speziell zum Thema Instrumentarium des Denkmalschutzes sowie zu einigen allgemeinen Rechtsfragen. Zeitraum: Im Wesentlichen nach 1999 (Entscheidung des BVerfG) bis 2012. Zu Entscheidungen vor 1999 siehe insbesondere EzD (Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht) und Baurechtssammlung Band 77. Die Fundstellen sind nicht vollständig wiedergegeben, auf die Datenbanken (siehe 5. Organisationen – Adressen – Links) ist zu verweisen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

- 1 Bebauungsplan, Überbauung Bau- und Bodendenkmal, Bürgerentscheid, BayVerfGH, U. v. 22.07.2008, Vf. 11-VII-07 – EzD 1.2 Nr. 6
- 2 Bebauungsplan, Neubau eines Hotelkomplexes am Rande eines Altstadtensembles, BayVGH U. v. 26.05.2008, 1 N 07.3143 – EzD 2.2.6.4 Nr. 38
- 3 Bebauungsplan, Abwägung, Orts- und Landschaftsbild, BayVGH, U. v. 03.11.20010, 15 N 08.185, EzD 3.2 Nr. 49
- 4 Abwägung der Belange des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung, BayVGH, U. v. 28.07.2011, 15 N 10.582, EzD 3.2 Nr. 50
- 5 Bauen im Außenbereich, Beeinträchtigung Denkmalschutz durch Rindermaststall, BayVGH, B v. 05.03.2012, 2 ZB 10.1409, juris
- 6 Bebauungsplan, Verhältnis zum Denkmalschutzrecht, OVG BE BB, U. v. 26.04.2012, OVG 2 B 26.10, juris
- 6a Bebauungsplan, Verhältnis zum Denkmalschutzrecht, OVG HH, B. vom 6.12.2012, 2 Bf 133/11.Z, juris
- 7 Eintragung eines beweglichen Denkmals in die Denkmalliste, VG Würzburg, U. v. 16.10.2006, W 4 K 06.552, EzD 2.3.2 Nr. 8
- 8 Erhaltungspflicht im Ensemble, BayVGH, U. v. 03.01.2008, 2 BV 07.760, juris
- 9 Denkmaleigenschaft, Postmoderne keine abgeschlossene Epoche, BayVGH, U. v. 10.06.2008, 2 BV 07.762, BayVBl. 2008, 669
- 10 Denkmaleigenschaft, „aus vergangener Zeit“, Vorbescheid, BayVGH, U. v. 20.05.2009, 2 B 08.1971 – EzD 2.2.6.4 Nr. 47
- 11 Beseitigungsanordnung für Gebäude im Außenbereich nach Verlust der Denkmaleigenschaft, BayVGH, U. v. 20.09.2011, 1 B 11.1011 – EzD 2.2.6.2 Nr. 81
- 12 Werbeanlage in der Umgebung einer UNESCO-Weltkulturerbestätte, VG Gelsenkirchen, U. v. 20.05.2010, 5 K 5679/08, juris
- 13 Ensemble, Einzeldenkmal als Voraussetzung, VG München, U.v. 15.07.2010, M 11 K 09.3000. juris, nicht rkr.
- 14 (fehlende) Denkmaleigenschaft bei unrettbarer Substanzschädigung, VG München, U. v. 18.05.2011, M 9 K 10.3370, juris
- 15 Versagung Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), VG Meiningen, rkr. B v. 25.1.2006 5 E 386/05 Me, ThVBl. 2006, 163
- 16 Genehmigung Hauptsachenentscheidung zu 15 (Wartburg)
- 17 Metropol, Rekonstruktion, Denkmaleigenschaft; OVG NW U. v. 26.8.2008, NRWE

- 18 Bodendenkmal, Eintragung in die Denkmalliste trotz Überplanung und Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, OVG NW, U. v. 20.09.2011, 10 A 2611/09, juris
- 19 Versagung Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalbereichs, VG Dessau U v. 3.11.2004, 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32
- 20 Versagung Planfeststellung wegen erheblichen Eingriffs in ein Gartendenkmal, BayVGH, U. v. 30.03.2006, 22 A 01.40059, EzD 2.2.6.2 Nr. 57
- 21 Örtl. Gestaltungsvorschrift (kein Denkmalschutz); VGH BW U. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05
- 22 Genehmigung Holz- statt Kunststofffenster; HessVGH U. v. 30.10.2006, 3 UE 1628/06
- 23 Unzulässigkeit von Windkraftanlagen in einer von Denkmälern geprägten Landschaft, BayVGH, U. v. 24.09.2007, 14 B 05.2149, juris
- 24 Genehmigung PV-Anlage auf Professorenvilla, VG Göttingen U. v. 23.03.2007 - 2 A 50/05 –
- 25 Versagung Dämmputz im DBereich; VG Düsseldorf U. v. 2.3.2009, 5 K 2496/08, NRWE
- 26 Genehmigung Außendämmung; VG Minden U. v. 25.08.2009, 1 K 2312/08, NRWE
- 27 Windkraftanlage in der Umgebung eines Baudenkmals, VG Sigmaringen, U. v. 25.10.2009, 6 K 3202/08, juris
- 28 PV-Anlage im Ensemblebereich/Nähebereich, Ermessen, VG Ansbach, U. v. 4.8.2010, AN 9 K 10.00901, juris
- 29 Genehmigung Solaranlage in Siedlung, VG Berlin, U. v. 9.9.2010, 16 K 26.10
- 30 Versagung PV-Anlage in Denkmalzone, OVG RP B. v. 16.08.2011 - 8 A 10590/11 – juris
- 31 Beseitigung Dachgaube BayVGH U. v. 11.1.2011 – 15 B 10.213 – juris
- 32 (Folgeentscheidung zu 31) VG Ausgburg, U.v. 11.01.2012, Au 4 K11.857, juris
- 32a Zugangs- und Betretungsrecht, VG München, B. v. 9.11.2012, M 11 S 12.5132, juris
- 33 Barrierefreiheit im Denkmalrecht, kein Optimierungsgebot, BayVGH, U. v. 16.01.2012, 2 B 11.2408, juris
- 34 Austauschordnung für ungenehmigt eingebaute Kunststofffenster, BayVGH, B. v. 23.10.2012, 1 ZB 10.2062, juris
- 35 Wiederherstellungsanordnung Kamin VG Münster U. v. 17.11.2003, NRWE
- 36 Beseitigungsanordnung Solaranlage auf Kirchendach, VGH BW U.v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45
- 37 Beseitigungsanordnung PVAnl. in Fachwerkstadt OVG Nds v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, dbovg
- 37a Beseitigungsanordnung Nähebereich Bodendenkmal, VG Ansbach, U. v. 13.09.2007, AN 18 K 07.0062, juris
- 38 Beseitigungsanordnung PVAnl., VG Sigmaringen, U. v. 13.05.2008, 5 K 1038/07
- 39 PVAnl. auf Kirche, BayVGH U. v. 12.10.2010 – 14 ZB 09.1289 – nach juris
- 40 Anordnung Beseitigung PVA VG München 26.7.2011 M 1 K 11.2428 – juris
- 41 Wiederherstellungsano Solaranlage VG Ansbach 23.11.2010 - AN 9 K 10.02049 juris
- 42 Wiederherstellung, Erhaltung, Zumutbarkeit OVG RP U. v. 19.5.2010, juris
- 43 *Instandsetzungsano Zumutbarkeit NdsOVG B. v. 22.4.2010 - 1 ME 89/10 – dbovg*
-
- 44 Abbruch, Kompensationen, Verkauf; BVerfG B. v. 2.3.1999, 1 BvL 7/91, E 100, 226

- 45 Veranlasser, Bodendenkmal, Gemeinde, BayVGH, U. v. 04.06.2003, 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3
- 46 Obliegenheit; OVG NW U. v. 22.8.2007, 10 A 3453/06, NRWE
- 47 Obliegenheiten Zumutbarkeit BayVGH 27.9.2007 1 B 00.2474 BayVBl. 2008
- 48 Bauunterhalt usw. auf eigene Kosten, BVerwG B. v. 21.4.2009, 4 C 3.08, www.bverwg.de
- 49 Verkauf, Erhaltungsmaßnahmen; OVG NW 4.5.2009, 10 A 699/07, NRWE
- 50 Obliegenheit; BVerwG B. v. 17.11.2009, 7 B 25.09, www.bverwg.de
- 51 Verkauf; OVG RP U. v. 2.12.2009, 1 A 10547/09.OVG, EzD 2.2.6.1 Nr. 37
- 52 Zumutbarkeit, Nutzbarkeit, wirtschaftliche Einheit, BayVGH, B. v. 27.01.2010, 2 ZB 09.250, EzD 1.1 Nr. 33
- 53 Zumutbarkeit, Aufstockung, wirtschaftliche Einheit, BayVGH, B. v. 14.09.2010, 2 ZB 08.1815, EzD 1.1 Nr. 9
- 54 Bauunterhalt, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Verkauf; BayVGH U. v. 18.10.2010, 1 B 06.63, BayVBl. 2011, 303
- 55 Zumutbarkeit, Gemeinde, VG Regensburg, U. v. 20.1.2011, RO 7 K 09.1518, EzD 2.2.6.1 Nr. 46
- 56 Baufreiheit, Privatnützigkeit, OVG BE BB, B. v. 18.07.2012, 2 N 42.12, juris
- 57 Nachbarschutz; BVerwG v. 21.4.2009, 4 C 3.08, DVBl. 09, 913; Schulte NWVBl. 08, 1 ff., 5
- 58 Nachbarschutz: denkmalr. Gebot der Rücksichtnahme, HessVGH U. v. 9.3.2010 3 A 160/10
- 59 Nachbarschutz, Rücksichtnahme VG Berlin B. v. 30.4.2010, 19 L 24.10, EzD 2.2.5.4 Nr. 49
- 60 Nachbarschutz im Ensemble, VG Augsburg, U. v. 27.08.2010, Au 4 K 10.351, V.n.b.
- 61 Nachbarschutz verneint, BayVGH, B. v. 5.12.2011, 2 CS 11.1902, juris
- 62 Abwehrrecht verneint, BayVGH B. v. 08.12.2011, 15 ZB 11.1882, juris
- 63 Abwehrrecht im Ensemble BayVGH 11.10.2011 11.10.2011 – 1 ZB 10.260 – juris
- 64 Windkraftanlage, Nachbarschutz, VG Ansbach, B. v. 30.11.2011, AN 11 K 11.01826, juris
- 65 Nachbarschutz, erhebliche Beeinträchtigung, Blick aus dem Baudenkmal, OVG BE BB U. v. 28.09.2012, 10 S 21.12

1 Bebauungsplan, Überplanung Bau- und Bodendenkmal, Bürgerentscheid, BayVerfGH, U.v. 22. Juli 2008, Vf. 11-VII-07 – EzD 1.2 Nr. 6 – Kaltenbrunn -

Die Aufstellung eines Bebauungsplans richtet sich nach §§ 1 ff. BauGB. ... Nach § 1 Abs. 6 BauGB 1998 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die **öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen**. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine (sachgerechte) Abwägung **überhaupt nicht** stattfindet, wenn in die Abwägung **an Belangen nicht eingestellt** wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die **Bedeutung der betroffenen Belange verkannt** oder wenn der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange **außer Verhältnis** steht (vgl. BVerwG vom 5.7.1974 = BVerwGE 45, 309/314 f.).

c) Der Bebauungsplan „Gut Kaltenbrunn“ missachtet die Belange des Denkmalschutzes (Art. 141 Abs. 2 BV, § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB 1998) in sachlich schlechthin nicht mehr zu rechtfertigender Weise und damit unter Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV. ... Nach **Art. 141 Abs. 2 BV** haben die Gemeinden u. a. die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen. Diese Norm ist kein bloßer Programmsatz, sondern enthält **bindendes objektives Verfassungsrecht**, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Als Staatszielbestimmung richtet sich Art. 141 Abs. 2 BV, wie schon Art. 3 Abs. 2 BV, mit **verbindlicher Wirkung an alle genannten Träger staatlicher Gewalt** (vgl. VerfGH 48, 119/125; 59, 109/115 zu Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV). Die Bayerische Verfassung stellt den Auftrag zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler sowohl in Art. 3 Abs. 2 als auch in Art. 141 BV in den Kontext des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Dahinter steht die Einsicht, dass neben den natürlichen auch die kulturhistorischen Ressourcen ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität sind und ein notwendiges Korrektiv zur Dynamik der zivilisatorischen Prozesse bilden (vgl. näher Haspel in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, A. RdNrn. 58 ff.).

Zwar befasst sich auch das Bundesrecht in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB 1998 mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Damit ist der **landesrechtliche Denkmalschutz aber nicht aus den bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belangen verdrängt** und auf den Vollzug des bayerischen Denkmalschutzgesetzes verwiesen. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB 1998 bestätigt die landesrechtliche Wertung vielmehr als öffentlichen Belang im Sinn des § 1 Abs. 6 BauGB 1998 und ergänzt dies durch einen spezifisch bundesrechtlichen, städtebaulichen Blickwinkel (sogenannter städtebaulicher Denkmalschutz; vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, RdNr. 134 zu § 1; Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Aufl. 2007, RdNr. 62 zu § 1; Krautzberger in Martin/Krautzberger, a. a. O., F. RdNr. 13; auch BVerfG vom 26.1.1987 = NVwZ 1987, 879; BVerwG vom 3.7.1987 = BVerwGE 78, 23/28 f.). Das bedeutet andererseits freilich nicht, dass der landesverfassungsrechtliche Schutz der Denkmäler gemäß Art. 141 Abs. 2 BV sich in dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 BauGB 1998 erschöpfen würde und damit unter einem Abwägungsvorbehalt stünde (vgl. Gierke in Brügelmann, BauGB, RdNr. 844 zu § 1 m. w. N.). Die Art. 141 Abs. 2 BV **konkretisierenden Regelungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes bleiben von § 1 Abs. 6 BauGB 1998 unberührt**.

bb) Das Gut Kaltenbrunn ist ein Denkmal der Geschichte im Sinn des Art. 141 Abs. 2 BV. ... Auch in städtebaulicher Hinsicht (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB 1998) stellt das Gut Kaltenbrunn ein Denkmal dar. Insoweit ist es in seiner Beziehung zur aktuellen räumlichen Struktur der Gemeinde Gmund in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwGE 78, 23/28 f.). Aufgrund seiner Lage ist es sowohl vom Tegernsee und seinem Ufer her als auch von den umgebenden Höhenzügen aus weithin einsehbar. Es prägt sowohl das Ortsbild der Gemeinde Gmund als auch das Landschaftsbild des nördlichen Tegernseeufers.

cc) Als Denkmal im Sinn dieser Normen hat das Gut Kaltenbrunn eine **herausragende Bedeutung**. ... Die in den fachlichen Stellungnahmen zum Ausdruck kommende **wertende Verbindung des Denkmals mit seiner landschaftlichen und städtebaulichen Einbindung** entspricht einem allgemeinen denkmalschutzrechtlichen Prinzip, das der **Umgebung** des Denkmals und seinem dadurch mitbestimmten Erscheinungsbild auch rechtliche Relevanz verleiht (vgl. Art. 1 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 DSchG; ferner Martin in Martin/Krautzberger, a. a. O., B. RdNr. 41). Während einerseits das Denkmal auf seine Umgebung einwirkt, gestaltet auch umgekehrt die Umgebung das Erscheinungsbild des Denkmals und vermag so seine Bedeutung zu beeinflussen.

d) Angesichts dieser herausragenden und überregionalen Bedeutung des Denkmals Gut Kaltenbrunn musste dem Schutz und der Pflege des Denkmals im Rahmen der Bauleitplanung und der nach § 1 Abs. 6 BauGB 1998 vorzunehmenden Abwägung besonderes Gewicht zukommen. Das **beabsichtigte Nutzungskonzept wäre deshalb in erster Linie an der Bedeutung des Denkmals und seiner weitestmöglichen Bewahrung zu messen gewesen**. Ausgangspunkt und Maßstab der Planung musste vorrangig der überlieferte Baubestand sein, Ziel in erster Linie der Erhalt der Anlage in Charakter, historischer Baukonstruktion und landschaftlicher Einbettung. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals kann nur durch die **Inpflichtnahme des Eigentümers** Rechnung getragen werden. Sein Eigentum unterliegt einer gesteigerten Sozialbindung (vgl. Art. 103 Abs. 2 BV), die sich aus der Situationsgebundenheit seines Grundbesitzes ergibt. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes im Allgemeinen und der Bedeutung des Gutes Kaltenbrunn im Besonderen muss der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine **möglicherweise rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt** bleibt (vgl. BVerfG vom 2.3.1999 = BVerfGE 100, 226/242).

Die Gemeinde Gmund hat die umgekehrte Vorgehensweise gewählt. Sie hat die denkmalpflegerische Bedeutung des Gutes Kaltenbrunn zwar nicht schon im Ansatz verkannt, diese aber von vornherein in den Dienst eines vorgegebenen und von ihr insbesondere wegen der Tourismusbelange gutgeheißenen Investorkonzepts (Fünf-Sterne-Hotel der gehobenen Kategorie mit Wellnessangeboten, Räumlichkeiten für Tagungen, Seminare, Familienfeiern und Kulturveranstaltungen) gestellt. Durch die wiederholte abwägende Befassung mit dem Themenkreis des Denkmalschutzes zieht sich wie ein roter Faden die Erwägung, die Wirtschaftlichkeit des Projekts sei gefährdet, wenn es räumlich beschränkt werde. ... Insgesamt ist **mit diesem Planungsvorgang dem besonders hohen Gewicht des Denkmalschutzes in keiner Weise Rechnung getragen** worden. ...

Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die mit dem Vollzug des Bebauungsplans verbundene Beseitigung und Veränderung von Baudenkmalern nach Maßgabe des Art. 6 DSchG einer **Erlaubnis** bedarf oder im Zuge eines

Baugenehmigungsverfahrens zusätzlichen Voraussetzungen unterliegt. **Der Bebauungsplan „Gut Kaltenbrunn“ überplant den Außenbereich (§ 35 BauGB) und schafft dort das auf das Hotelprojekt zugeschnittene Baurecht.** In einem solchen Fall sind die Belange des Denkmalschutzes im Wesentlichen **bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans** abwägend zu würdigen. Ansonsten wäre der Bauleitplanung unter den gegebenen Verhältnissen jede Grundlage entzogen. ... Die verfassungsrechtliche Beanstandung des dargestellten gravierenden Abwägungsmangels wird nicht dadurch infrage gestellt, dass die geplante Hotelnutzung dem Grundsatz nach durch einen **Bürgerentscheid** gebilligt wurde. Nach Art. 18 a Abs. 13 Satz 1 GO hat dieser Bürgerentscheid die **Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats**. Soweit der Bürgerentscheid Grundlage für eine baurechtliche Planungsentscheidung der Gemeinde ist, kann der darauf beruhende Satzungserlass nicht anders beurteilt werden als wenn dieser allein auf ein Tätigwerden des Gemeinderats zurückgehen würde.

.....

2 Bebauungsplan, Neubau eines Hotelkomplexes am Rande eines Altstadtensembles BayVGH, U. v. 26.5.2008, 1 N 07.3143, 1 N 08.439 – EzD 2.2.6.4 Nr. 38

Die Baugebietsfestsetzung verstößt gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. ... Da ein zur Gesamtunwirksamkeit führender Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegt, kann offen bleiben, ob der Bebauungsplan deswegen auch unwirksam ist, weil der Antragsgegner die Auswirkungen der Planung ... auf das **Ortsbild** allgemein und speziell **auf das nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes geschützte Ensemble** sowie die weiteren **Baudenkmäler** nicht ausreichend ermittelt und bewertet (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie die für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe fehlerhaft abgewogen hat (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Für ein neues Bebauungsplanverfahren weist der Senat jedoch auf folgende besonders wichtige Gesichtspunkte hin: Wenn es bei der bisher konzipierten Größe bleibt, plant der Antragsgegner (auf einem für das einen gewissen „Umgriff“ erfordernde Vorhaben an sich zu kleinen Grundstück) einen Gebäudekomplex, **der das Ortsbild von ... auf Jahrzehnte in nahezu in demselben Maße prägen wird**, wie die großen, am Rande der Altstadt stehenden historischen Gebäude ... Dieser erheblichen Bedeutung wird die anhand der Akten nachvollziehbare Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nicht gerecht. In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 4) wird zwar festgestellt, dass sich „der Neubau als Solitär in dem umgebenden Altstadtbereich eingliedern bzw. dem historischen Ensemble einordnen“ werde. Worauf sich diese positive Beurteilung, die im Übrigen nicht frei von Widersprüchen ist (Kennzeichen eines „Gebäude-Solitars“ ist es, sich nicht einzuordnen), stützt, wird aber nicht deutlich. ... Abgesehen davon ist es sehr **fraglich, ob die folgenreichen, auch die Belange des Denkmalschutzes in erheblichem Maße berührenden Veränderungen des Ortsbildes ausreichend erfasst und bewertet wurden**. Insbesondere die Folgen des Bauvorhabens für das sich von höher gelegenen Stellen bietende, von einer einheitlichen Dachlandschaft geprägte Gesamtbild der Altstadt kommen in den in den Akten dokumentierten abwägenden Überlegungen des Antragsgegners zu kurz. Die Auswirkungen auf die „Blickbeziehungen“ werden zwar angesprochen (...), aber nicht bewertet und gewichtet. Fraglich ist auch, ob die - zweifelsohne anspruchsvoll (und mit einem erheblichen finanziellen Aufwand) erarbeitete - Visualisierung“, die dem

Marktgemeinderat vorlag, ausreicht, um die Veränderungen, die das Vorhaben ... bewirken wird, anschaulich zu machen. Diese Auswirkungen lassen sich wohl besser abschätzen (und damit auch zutreffender gewichten), wenn das **Ausmaß des Gebäudekomplexes auf dem Baugrundstück real sichtbar gemacht wird**. Bei der besonders kritisch zu sehenden Gebäudehöhe könnte dies wohl mit vergleichsweise geringem Aufwand geschehen. ... Zu bemängeln ist, dass die für das Vorhaben sprechenden **wirtschaftlichen Überlegungen nicht genauer herausgearbeitet wurden**, obwohl sie die wesentliche Rechtfertigung für das hohe Nutzungsmaß sein sollen. **Dass eine Verringerung der Baumasse „wirtschaftlich nicht vertretbar“ sei, wird ohne weitere Begründung in den Raum gestellt**; worauf sich die Annahme, dass ein Hotel mit den geplanten Standard die konzipierte Größe haben muss, stützt, wird nicht gesagt.

.....

3 Bebauungsplan, Abwägung, Orts- und Landschaftsbild, BayVGH, U. v. 3.11.2010 15 N 08.185, EzD 3.2 Nr. 49 mit Anm. Spennemann

Die Festsetzungen des Sondergebiets SO 2b (Hochsilo) sind aufgrund eines **beachtlicher Fehlers in der Abwägung** (§ 1 Abs. 7 BauGB) unwirksam.

Der angegriffene Bebauungsplan leidet, was die Festsetzungen des Sondergebiets SO 2b (Hochsilo) angeht, an einer **Abwägungsdisproportionalität**. Der Ag. hat den Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen, nämlich einerseits dem Interesse an einer mit dem **Orts- und Landschaftsbild im Donautal** bei J. verträglichen städtebaulichen Entwicklung und andererseits den der Abwägung zugrunde gelegten Interessen an einer Ertüchtigung des Hafens J. und der Entwicklung des Betriebs der Anhörungsberechtigten in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit dieser Belange außer Verhältnis steht (BVerwG vom 5.7.1974 BVerwGE 45, 309).

Nach **§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB** sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die **Belange der Baukultur und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes** zu berücksichtigen.

Den durch einen massiven und prägenden Eingriff gekennzeichneten Belangen des Orts- und Landschaftsbild stehen die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) und des Güterverkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) gegenüber, wie sie vom Ag. festgestellt und zur Grundlage der Abwägung gemacht worden sind. **Diese Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind zwar nicht schlechthin unüberwindbar. Sie haben aber ein so erhebliches Gewicht, dass die festgestellte und sachlich ohne weiteres nachvollziehbare wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit der Planung alleine nicht ausreicht, um sie abwägend zurücktreten lassen zu können**. Eben das hat der Ag. aber angenommen und zur tatsächlichen Grundlage seiner abwägenden Entscheidung gemacht. Damit erweist sich die Abwägung als disproportional. Der Baukörper des durch den angegriffenen Bebauungsplan ermöglichten Hochsilos hätte eine die gesamten nähere und weitere Umgebung prägende singuläre Massivität. Er würde nicht nur, wie der Ag. festgestellt hat, im gesamten Talraum, vor allem aber aus den Höhenlagen "sichtbar" sein, sondern den gesamten Talraum dominieren. Das nach der Planung realisierbare Silo hätte - wie auch die in den Normaufstellungsakten befindliche Simulation (CD-ROM) zeigt - den Charakter eines typischen, ausschließlich an wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit orientierten Industriebauwerks

ohne jeglichen, die dominante Wirkung rechtfertigenden oder zumindest abfangenden bauästhetischen Anspruch. Die Bestimmungen zur Gestaltung des Hochsilos in Nr. 4.1.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mögen verhindern, dass das Silo noch zusätzlich durch seine Farbgebung heraussticht, den massiven Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild können sie nicht verhindern. ...

.....

4 Abwägung der Belange des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung, BayVGH, U. v. 28.07.2011, 15 N 10.582, EzD 3.2 Nr. 50 mit Anm. Spennemann

Die Ag. hat die **Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend gewürdigt**, soweit sie mit der textlichen Festsetzung Nr. B 11. die Nutzung des „Nähebereichs Denkmal“ durch **Stellplätze und Zufahrten** ermöglicht hat. ... Es ist zwar nicht zu beanstanden, dass die Ag. in ihrer Abwägung nicht uneingeschränkt der Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege und des von den Ast. beigebrachten Gutachtens gefolgt ist, wonach als denkmalschützerisches Optimum die Ortsrandlage des Denkmals auf dem Grundstück Fl.Nr. 1678 der Ast. zu 1 erhalten bleiben soll. Die auch durch das Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 13.8.2009) als unverzichtbar bezeichnete **Freihaltung** der als „Nähebereich Denkmal“ festgesetzten Wiesenfläche auf der Fl.Nr. 1741 erscheint jedoch **unerlässlich, um eine unvertretbare Beeinträchtigung des Wesens des Baudenkmals, seines Erscheinungsbildes und seiner künstlerischen Wirkung zu verhindern**. Eine solche Beeinträchtigung geht nicht nur von Gebäuden, sondern auch von Kfz-Stellflächen aus, die eine moderne, technikbezogene Nutzungsform darstellen, welche im Widerspruch zu dem Charakter des historischen Anwesens steht. Der **Wirkungsraum** des Denkmals würde in nicht vertretbarer Weise beschnitten, wenn – was nach dem Bebauungsplan möglich wäre – bis auf wenige Meter an das Baudenkmal heran der Blick auf den historischen Bauernhof mit Kraftfahrzeugen verstellt werden könnte. ...

Die Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB **erheblich**. Sie sind **offensichtlich**, weil sie sich aus der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in der Abwägung im Rahmen der Normaufstellung und aus der Begründung des Bebauungsplans, deren Bestandteil das schalltechnische Gutachten vom 22.9.2009 ist, „positiv und klar“ (vgl. BVerwG vom 20.1.1995 – 4 NB 43.93 – NVwZ 1995, 692) ergeben. Auch sind die Abwägungsfehler von Einfluss auf das Ergebnis, denn nach den konkreten Umständen besteht die **konkrete Möglichkeit**, dass die Planung bei einer zutreffenden abwägenden Einschätzung der genannten Belange anders ausgefallen wäre.

5 Bauen im Außenbereich, Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes durch Rindermaststall, BayVGH, B. v. 5.3.2012, 2 ZB 10.1409 - juris

Das Verwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 24. März 2010 zutreffend davon ausgegangen, dass dem Bauvorhaben des Klägers der **öffentliche Belang des Denkmalschutzes im Sinn von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht**. Es hat eine rechtlich nicht zu beanstandende Abwägung der betroffenen Belange vorgenommen. Zwar ist das Baudenkmal durch den

vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers **optisch vorbelastet**. Das Erstgericht hat es aber als **besonders schwerwiegend** angesehen, dass das schützenswerte Baudenkmal bereits an mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Zweckbauten eingerahmt ist. **Durch den geplanten 48 m langen Rindermaststall wäre der freie Blick auf das Baudenkmal auch noch von Süden verstellt worden**. Das Baudenkmal ist nach der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege vom 30. April 2009 besonders erhaltenswert. Insbesondere sei auch der historische Umfeldbezug hier ein denkmalpflegerisches Ziel. ... Der beantragte Standort und der Alternativstandort liegen ungefähr in gleicher Entfernung zum Hof des Klägers. Die vom Kläger vorgelegte Kostenschätzung für die Erschließungskosten und die Erdarbeiten am Alternativstandort ist nicht geeignet, dessen Zumutbarkeit in Frage zu stellen. Für den Alternativstandort liegt keine Planung, insbesondere ebenso wenig wie für den geplanten Standort eine Freiflächenplanung vor. ...

Das Erstgericht ist in seinem Urteil vom 24. März 2010 ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass dem geplanten Vorhaben **auch [Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 DSchG](#) entgegensteht**. ... Im Übrigen weist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Kläger mehrere landwirtschaftliche Nebengebäude **ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung** in der Nähe des Baudenkmals errichtet hat.

6 Bebauungsplan, Verhältnis zum Denkmalschutzrecht, Abgrenzung bodenrechtliche Relevanz und rein denkmalschützerische Vorgaben, OVG BE BB, U. v. 26.4.2012, OVG 2 B 26.10, juris

Weiter stehen dem Bauvorhaben der Kläger **keine Vorschriften des Denkmalschutzrechts entgegen**.

Zwar bestimmt **§ 29 Abs. 2 BauGB**, dass neben den Bestimmungen des Bauplanungsrechts (§§ 30 bis 37 BauGB) die Vorschriften des Bauordnungsrechts und **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt** bleiben. Soweit § 29 Abs. 2 BauGB auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften des Landesrechts verweist, bezieht er sich jedoch lediglich auf „**landesrechtliche Regelungen im nicht-bodenrechtlichen Bereich**“ ([BVerwG, Urteil vom 13. April 1983 - 4 C 21.79](#) -, BVerwGE 67, 84 [86]), denn hinsichtlich der bodenrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben (vgl. [Art. 74 Nr. 18 GG](#)) sind die Regelungen der **§§ 29 ff. BauGB** abschließend ([BVerwG, Urteile vom 12. Juni 1970 - IV C 77.68](#) -, BVerwGE 35, 256 [260], vom 24. Februar 1978 - [4 C 12.76](#) -, BVerwGE 55, 272 [275 und 278] und vom 18. März 1983 - [4 C 17.81](#) -, [NVwZ 1984, 303](#)). Für das **Verhältnis von Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht** folgt hieraus, dass das **Denkmalschutzrecht von den §§ 29 ff. BauGB zwar nicht vollständig verdrängt** wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 4 C 3.08 -, BVerwGE 133, 347 [356]), aber zu berücksichtigen ist, dass der **Denkmalschutz** auch eine bodenrechtliche Komponente hat (sog. „**städtebaulicher Denkmalschutz**“, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1987 - 1 BvR 969.83 -, DVBl. 1987, 465) und **Denkmalschutzrecht nicht zur Anwendung kommt, soweit die Gemeinden die ihnen durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt** und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben (vgl. Bartsperger, DVBl. 1981, 284 [295]). Weil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im

Rahmen der nach [§ 1 Abs. 7 BauGB](#) durchzuführenden **Abwägung** aller die Planung betreffenden öffentlichen und privaten Belange, u.a. insbesondere die Belange der Baukultur, des [Denkmalschutzes](#) und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), **zu berücksichtigen sind, aber auch überwunden werden können**, wird dort, wo es zur Aufstellung und zum Erlass von Bebauungsplänen kommt, bereits auf der Ebene des Planungsrechts in rechtssatzmäßiger verbindlicher und aus der Sicht der Grundeigentümer vertrauensschutz- und rechtsbegründender Form über die Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen abschließend entschieden (vgl. Bartlspenger, a.a.O., S. 293; vgl. auch Stüer, BauR 1989, 251 [254]).

Vom bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen [Denkmalschutz](#) abzugrenzen ist der Denkmalschutz im engeren Sinne, der die Erhaltung baulicher Anlagen aus **historischen Gründen** im weitesten Sinne im Auge hat und geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren will sowie darauf abzielt, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage und auch eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensembles, Gesamtanlagen) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, BVerwGE 114, 247 [249 ff.]; vgl. ferner Urteil vom 3. Juli 1987 - [4 C 26.85](#) -, [BVerwGE 78, 23 \[28 f.\]](#)). Letzterer **betrifft z.B. Gestaltungsdetails, Aspekte der Werktreue u.ä. und bleibt gemäß § 29 Abs. 2 BauGB unberührt**.

Vorliegend hat die Landeshauptstadt Potsdam bei Erlass des Bebauungsplanes Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“ eine bodenrechtliche Zielsetzung verfolgt. ... Weiter wurde als landschaftsplanerisch vorrangiges Ziel des Bebauungsplans die **Einbindung des Bereichs in die Havellandschaft** und die Einfügung in die landschaftlichen Gegebenheiten, die gleichzeitige Unterordnung gegenüber dem Park Babelsberg, den Park vom Jagdschloss und Schloss Glienicke sowie Sacrow und die **Berücksichtigung der Denkmalschutzaspekte im Zusammenhang mit den Parklandschaften** bezeichnet (Planbegründung S. 5). So wurde die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung auf dem Glienicker Horn unter Berücksichtigung ausgewählter - im Einzelnen benannter - Sichtbeziehungen untersucht und entsprechend konzipiert (Planbegründung S. 7), vorhandene Bebauung, soweit sie Blickbeziehungen stört, wurde nicht in Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und unterfiel damit lediglich dem Bestandsschutz. Der Erhalt von Wohn- und Gewerberaum hatte Vorrang vor der Wiederherstellung von Sichtbeziehungen im Landschaftsbild, eine Neubebauung jedoch nicht (Planbegründung S. 10).

Aus der auszugsweise dargestellten Planbegründung geht hervor, dass Bestandteil der Planung **bodenrechtlicher [Denkmalschutz](#)** war, denn Bodenrecht nimmt die zu erhaltenden baulichen Anlagen, Straßen-, Platz- oder Ortsbilder in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige und künftige Zusammenleben der Menschen in den Blick und bezieht vorhandene Anlagen von historischem Wert in ihrer Bedeutung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung und eine

menschenwürdige Umwelt (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) in seine Regelungen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, a.a.O.; Urteil vom 3. Juli 1987 - 4 C 26.85 -, a.a.O.). Insoweit stehen Bestimmungen des Denkmalrechts nicht entgegen, da **Belange des Denkmalschutzes** bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Baurechte aus städtebaulichen Gründen bestehen sollen, - wie hier - bereits Eingang in die Planung gefunden haben, **Gegenstand eines gültigen Bebauungsplans geworden sind** (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und der Genehmigungserteilung nicht entgegengehalten werden können. **Dies betrifft die Zulässigkeit des Bauvorhabens der Kläger nach dessen Lage und Größe**, d.h. das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche, denn hierüber hat die Landeshauptstadt Potsdam mit ihrem Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“ abschließend entschieden.

Unberührt bleibt dagegen der Denkmalschutz im engeren Sinne. Die insoweit insbesondere zu berücksichtigende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berliner Vorstadt vom 9. Juni 2005 steht jedoch nach den Feststellungen des Beklagten, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, dem Vorhaben der Kläger nicht entgegen. ...

Anmerkung: Wird durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen der Abbruch oder die erhebliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorbereitet, ergeben sich **strenge Anforderungen** an eine ordnungsgemäße Abwägung. Es muss **bereits im Bebauungsplanverfahren** die Abarbeitung des Prüfprogramms des **Art. 6 DSchG** erfolgen (s. BayVerfGH, „Kaltenbrunn“-Urteil; zur ordnungsgemäßen Abwägung auch BayVGH v. 28.07.2011).

.....

6a Bebauungsplan, Verhältnis zum Denkmalschutzrecht, Translozierung, OVG HH, B. vom 6.12.2012, 2 Bf 133/11.Z, juris

Ein (Angebots-)Bebauungsplan trifft keine verbindliche Aussage über den Erhalt einer denkmalwürdigen baulichen Anlage. Er lässt den Bestandsschutz vorhandener Bauten unberührt und kann einen Grundstückseigentümer nicht verpflichten, ein bestehendes Bauwerk abzurechen. Ebenso wenig kann er einem Eigentümer gebieten, ein festgesetztes Gebäude zu errichten, und damit mittelbar die Beseitigung der Bausubstanz erzwingen, die der Verwirklichung eines Neubaus entgegensteht.

Schon vom Ansatz her vermag ein Bebauungsplan keine verbindliche Aussage über den Erhalt einer baulichen Anlage zu treffen. Er lässt den **Bestandsschutz** vorhandener Bauten unberührt und kann daher einen Grundstückseigentümer nicht verpflichten, ein bestehendes Bauwerk abzurechen. Ebenso wenig kann er einem Eigentümer gebieten, ein festgesetztes Gebäude zu errichten, und damit mittelbar die Beseitigung derjenigen Bausubstanz erzwingen, die der Verwirklichung eines Neubaus entgegensteht. Anders verhält es sich nur im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach **§ 12 BauGB**, der zwangsläufig mit der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einhergeht. Ein derartiger Plan, der u.a. die Tragung der Planungskosten durch die Kläger oder einen sonstigen Vorhabenträger vorausgesetzt hätte, liegt hier jedoch nicht vor. Soweit die Kläger geltend machen, dass jedenfalls faktisch von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszugehen sei, ist dies für die rechtlichen Rahmenbedingungen ohne Bedeutung. Selbst wenn man des Weiteren das Instrumentarium von Bau- und

Rückbaugesboten (§§ 176, 179 BauGB) berücksichtigen würde, führte dies im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter. Denn nach § 175 Abs. 5 BauGB bleiben **die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, unberührt.**

Darüber hinaus weist der Bebauungsplan St. Pauli 42 auch nicht den Grad an Konkretisierung auf, der es rechtfertigen könnte, von einer Verengung der Planung auf das von den Klägern behauptete Vorhaben auszugehen. Soweit es in der Begründung zum Bebauungsplan heißt, dass die auf dem Gelände der Schilleroper vorhandene Rotunde demontiert und, von den bestehenden Anbauten befreit, leicht nach Norden versetzt wieder aufgebaut werden solle, lassen diese Ausführungen nicht nur an einen Neubau denken, der sich unter Integration des Stahltragwerks des vorhandenen Bauwerks auf einen erinnernden Charakter beschränkt, sondern zumindest gleichermaßen, wenn nicht sogar in erster Linie an eine **Translozierung** des Rundbaus, wie sie das Verwaltungsgericht für möglich erachtet hat. Letzteres gilt umso mehr, als in der Planbegründung des Weiteren von der „Sicherung der historischen Schilleroper“ die Rede ist. Unabhängig hiervon sind die Vorstellungen des Plangebers und ein bei Planaufstellung vorliegendes Konzept für ein konkretes Vorhaben aber ohnehin nur insoweit von Bedeutung, als sie in den Festsetzungen des Bebauungsplans ihren konkreten Niederschlag gefunden haben. Insoweit nimmt der Bebauungsplan zwar den Grundriss und die Höhe des vorhandenen Rundbaus auf, verpflichtet jedoch nicht zu einer entsprechenden Bebauung...

Eine negative Entscheidung über die Erhaltung des Rundbaus kann dieser Ausgestaltung der Planung nicht entnommen werden. Vielmehr kommt sie seiner Erhaltung entgegen, indem sie durch die **Kerngebietsausweisung** die Möglichkeit einer Nutzung eröffnet, die zuvor unter der Geltung des Bebauungsplans St. Pauli 24 aus dem Jahre 1986 infolge der dortigen Ausweisung des Grundstücks als Straßenverkehrsfläche nicht gegeben war. Dass sich das **Denkmalschutzamt im Planaufstellungsverfahren nicht eindeutig für den Erhalt** des Rundbaus ausgesprochen hat, **ist entgegen der Auffassung der Kläger ohne Belang.** Die Position des Denkmalschutzamtes war offensichtlich von einer abwartenden Haltung geprägt, wie sich aus der bei den Sachakten befindlichen Stellungnahme vom 26. Mai 2003 zum Bebauungsplanentwurf St. Pauli 42 ergibt. Denn darin empfahl das Amt, vor weiteren Arbeiten am Planentwurf zunächst die Konkretisierung eines seinerzeit der Kulturbehörde vorgestellten Projektes zur Nutzung der Schilleroper abwarten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Konkretisierung ein vertiefendes Gespräch zur architektonischen Ausformung mit dem Denkmalschutzamt erforderlich sein werde, da das Konzept von einer nicht unerheblichen Aufgabe des Rundbaus ausgehe, was zwar grundsätzlich lösbar erscheine, aber gewisse Konsequenzen für die Ausweisungen und entsprechenden Gesprächsbedarf zu diesen Punkten nach sich ziehen werde. Auch wenn das Denkmalschutzamt damit keine rückhaltlose Position zugunsten des unveränderten Erhalts des Rundbaus eingenommen hat, kann die Erklärung andererseits nicht dahin gehend gewertet werden, dass das damals bereits eingeleitete, wenngleich einvernehmlich „ausgesetzte“ Unterschutzstellungsverfahren nicht weiter habe verfolgt werden sollen. **Die eingeforderte Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt ergibt im Gegenteil nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass das Bauwerk nach wie vor als erhaltungswürdig angesehen worden ist.**

Darüber hinaus sprechen kompetenzrechtliche Gründe gegen die Auffassung der Kläger, mit dem Bebauungsplan sei bereits eine abschließende Entscheidung gegen die Erhaltung des Rundbaus getroffen worden. Wie die Kläger selbst nicht verkennen, ist es **dem Plangeber verwehrt, im Gewande des Städtebaurechts Denkmalschutz zu betreiben**. Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will durch sie geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren. Das Bodenrecht nimmt hingegen die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde in den Blick. Es bezieht vorhandene bauliche Anlagen in ihrer Bedeutung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt in seine Regelungen ein. Städtebauliche Erhaltungsgründe und Gründe des Denkmalschutzes sind deshalb prinzipiell getrennt voneinander zu prüfen (vgl. zu allem [BVerwG, Urt. v. 18.5.2001, BVerwGE 114, 247](#) und v. 3.7.1987, [BVerwGE 78, 23](#)). Das gilt auch in der Einheitsgemeinde Hamburg, die eine Trennung zwischen den Aufgaben der Gemeinde und des Landes nicht kennt. **Dieser Kompetenzordnung, derzufolge der Plangeber auf den städtebaulichen Aspekt der Erhaltungswürdigkeit einer baulichen Anlage beschränkt ist, würde es widerstreiten, wenn dem Bebauungsplan St. Pauli 42 zugleich die Fähigkeit zugebilligt würde, eine abschließende negative Entscheidung über die Erhaltungswürdigkeit des Rundbaus aus historischen Gründen im weitesten Sinne zu treffen**. Zwar schließen sich städtebauliche und denkmalschutzrechtliche Gründe nicht dergestalt aus, dass eine bauliche Anlage entweder nur aus städtebaulichen Gründen ohne denkmalschützerischen Bezug oder nur als Baudenkmal ohne städtebauliche Funktion erhaltungswürdig sein kann; vielmehr können im Einzelfall beide Gründe zusammentreffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.7.1987, a.a.O.). Selbst wenn der Plangeber hier aus städtebaulichen Gründen die Erhaltung des Rundbaus nicht für erforderlich gehalten und den Gebietscharakter durch ein neues, lediglich erinnerndes Bauwerk als hinreichend gewahrt angesehen haben sollte, **könnte dies aber die denkmalfachlichen Gründe für die Erhaltung des Rundbaus nicht verdrängen**. Das Verwaltungsgericht hat den Denkmalwert des Rundbaus nicht nur daraus hergeleitet, dass er mit seiner markanten Form und auffallenden Dachkonstruktion das Stadtbild in dem betreffenden Bereich St. Paulis seit rund 120 Jahren prägt, sondern auch aus seinem Eigenwert, nämlich dem Umstand, dass er mit seiner Eisen- und Stahlkonstruktion die Zirkusarchitektur des ausgehenden 19. Jahrhunderts wie auch die Ingenieurbauweise des Industriezeitalters dokumentiert und es sich um den letzten stationären Zirkusbau aus dieser Zeit handelt, der in Deutschland erhalten ist. Diese Auffassung greifen die Kläger mit ihrem Zulassungsantrag nicht an. Die von ihnen zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 26.4.2012, 2 B 26.10, juris [Skript Nr. 6]) gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlass, da sie eine andere Ausgangslage betrifft.

... Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans St. Pauli 42 wird durch die Unterschutzstellung nicht berührt. Zwar weicht der gegenwärtige Standort des Rundbaus um rund 5 Meter von den festgesetzten Baugrenzen ab. Das Verwaltungsgericht hat jedoch zutreffend berücksichtigt, dass die Möglichkeit einer **Translozierung** besteht.

... Nach den Umständen des Falles spricht auch nichts für die Auffassung der Kläger, dass eine Versetzung des Bauwerks mit einer irreversiblen Zerstörung des Denkmals und mithin dem Verlust der Denkmaleigenschaft verbunden wäre. Der Denkmalwert des Rundbaus wird im Wesentlichen durch das **Stahltragwerk** und die hierdurch vermittelte Kubatur des Gebäudes begründet. Der Ab- und Wiederaufbau dieses Tragwerks ist nach dem Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. L. vom 15. März 2007 **denkmalpflegerisch denkbar, in technischer Hinsicht grundsätzlich möglich und eher zu realisieren als beispielsweise die Abtragung und Wiedererrichtung eines historischen Massivbaus**, was entscheidend darauf beruht, dass das Tragwerk bereits unter industriellen Bedingungen im Werk modular vorgefertigt und vor Ort nur noch zusammengesetzt worden ist. Dementsprechend kommt nach Auffassung des Gutachters eine Demontage und erneute Zusammenfügung an den historischen Schnittstellen in Betracht. Zwar weist er auch darauf hin, dass ein Ab- und Wiederaufbau im Hinblick auf den nicht unerheblichen Korrosionsgrad, die heute nicht mehr üblichen historischen Fügeverfahren und die zwischenzeitlich erfolgten Eingriffe nicht unerhebliche Verluste an Originalsubstanz mit sich bringen würde. Den Ausführungen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Originalsubstanz in einem so hohen Maße Einbußen erleiden würde, dass nach einem Wiederaufbau nur noch von einer Kopie des Denkmals die Rede sein könnte. Ebenso wenig lässt sich in Anbetracht der speziellen Fertigungstechnik des Stahltragwerks sagen, dass allein schon die Niederlegung zum Zwecke des anschließenden, um wenige Meter versetzten Wiederaufbaus den endgültigen Verlust der Denkmalausage zur Folge hätte. Die Identität bliebe aufgrund der Transportfähigkeit des Tragwerks in gleicher Weise erhalten wie bei einer Restaurierung am gegenwärtigen Ort.

7 Eintragung eines beweglichen Denkmals in die Denkmalliste, Begriff Bodendenkmal, VG Würzburg, U. v. 16.10.2006, W 4 K 06.552, EzD 2.3.2 Nr. 8

Die Eintragung eines **beweglichen** Denkmals in die Denkmalliste ist ein Verwaltungsakt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Funde in die Denkmalliste sind erfüllt. Nach [Art. 1 Abs. 1 DSchG](#) sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die **Denkmaleigenschaft der Funde** aus dem Gräberfeld Z. war zwischen den Parteien nicht strittig. Auch die aufgefundenen **Skelette sind Denkmäler, obwohl sie nicht von Menschen geschaffen sind. Sie können nämlich nicht isoliert von den Gräbern, welche Menschenwerk sind, betrachtet werden.** Die menschlichen und tierischen Knochen stehen in einem **untrennbaren Zusammenhang mit den Grabbeigaben**, denen das besondere archäologische Interesse gilt. Die Körper wurden von Menschen in einer besonderen Form bestattet. Sie unterscheiden sich insoweit z.B. von „Moorleichen“.

Bei den Funden aus dem Gräberfeld handelt es sich um „**Bodendenkmäler**“. Hierunter sind nach [Art. 1 Abs. 4 DSchG](#) bewegliche und unbewegliche Denkmäler zu verstehen, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Es liegt auch ein „**besonders wichtiger Fall**“ i.S. des [Art. 2 Abs. 2 DSchG](#) vor. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Zunächst werden Denkmäler erfasst, deren Erhaltung z.B. wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll. Daneben kommen aber auch Fälle in Betracht, in denen bewegliche Denkmäler von nicht ganz so hohem Rang in ihrer Erhaltung **besonders bedroht** sind (siehe Eberl/Martin/Petzet, Art. 2 RdNr. 29). Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob schon die außerordentliche Bedeutung der Funde die Eintragung in die Denkmalliste rechtfertigt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen der 2. Fallgruppe erfüllt. ... Die Bedeutung der Funde wird im Übrigen durch die im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Bibliographie und Zeitungsberichte, welche nicht nur aus der örtlichen Presse stammen, eindrucksvoll belegt. Wenn der Kläger nun versucht, die Bedeutung der Funde zu relativieren, muss er sich z.B. sein Schreiben vom 9. Mai 2001 an die Archäologische Staatssammlung vorhalten lassen, in welchem er seine „Mindestforderung“ auf 126.570,00 DM beziffert hat. ... Der Konservator Dr. H. hat in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben, dass einzelne Funde, wie sie bei ebay angeboten würden, aus wissenschaftlicher Sicht wertlos seien; es komme darauf an, die **Funde zusammenzuhalten**. Das erscheint einleuchtend. Auch wenn nicht alle Funde zusammen ausgestellt werden, stehen sie bei der Aufbewahrung in einer staatlichen Sammlung jedenfalls für wissenschaftliche Forschungen jederzeit zur Verfügung.

8 Erhaltungspflicht im Ensemble, Schutz wie ein Einzeldenkmal, BayVGH, U. v. 03.01.2008, 2 BV 07.760, juris

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts und den überzeugenden Darlegungen des Landesamts für Denkmalpflege, denen der Kläger nichts Substantielles entgegenzusetzen hatte, ist davon auszugehen, dass das **klägerische Wohnhaus Bestandteil des in die Denkmalliste der Beklagten eingetragenen Ensembles** historischer Dorfkern O. mit dem architektonischen Schwerpunkt der spätgotischen Dorfkirche samt Friedhof und des benachbarten Gasthauses „Alter Wirt“ ist. Nach [Art. 1 Abs. 3 DSchG](#) ist es dabei unschädlich, dass es selbst – ungeachtet seiner noch feststellbaren historischen Bausubstanz – nicht (mehr) die Voraussetzungen des [Art. 1 Abs. 1 DSchG](#) erfüllt. ... Der Verwaltungsgerichtshof vermag dem Verwaltungsgericht aber nicht darin beizupflichten, dass der bisherige Zustand auch dann erhalten bliebe, wenn das bestehende Gebäude durch einen Neubau ersetzt würde. Die diesem Ansatz zugrundeliegende Rechtsauffassung, dass der **Erhaltenswert eines Ensemblebestandteils, der nicht zugleich selbst Denkmaleigenschaft aufweist, ein rein äußerlicher, kein substantieller sei, findet im bayerischen Denkmalschutzrecht keine Stütze**. Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Baukultur der Vergangenheit, d.h. die **geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten**. Denkmalpflege und Denkmalschutz zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) ([BVerwG v. 18.5.2001 ZfBR 2001, 482/483](#)). Das **Denkmalschutzgesetz ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege**, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz. Daran hat sich auch durch den Wegfall der Erlaubnispflicht für Maßnahmen im Inneren von Nichtdenkmälern ([Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG](#) in der seit 1.8.2003 geltenden Fassung) nichts geändert. Der Verwaltungsgerichtshof sieht daher keinen Anlass, von seiner gefestigten Rechtsprechung abzugehen, wonach **Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile, auch wenn**

sie keine Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen ([BayVGH v. 3.8.2000 Az. 2 B 97.1119](#)). Diese Rechtsprechung, die der Gleichstellung der Ensembles mit den Baudenkmalern nach [Art. 1 Abs. 2, 3 DSchG](#) Rechnung trägt, steht im Einklang mit derjenigen des Bayer. Obersten Landesgerichts, deren Maßgeblichkeit wegen dessen Auflösung nicht obsolet geworden ist. Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist (BayObLG v. 25.3.1993 BayVBI 1993, 539/540; vgl. ferner Eberl/Martin/Greipl BayDSchG, 6. Aufl., RdNr. 61, 90 zu Art. 6). Auch weil es – unverändert – gilt, das **überlieferte** Erscheinungsbild des Baudenkmalers zu bewahren (vgl. [Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG](#)), führte die vom Verwaltungsgericht propagierte Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht nach [Art. 4 DSchG](#).

.....

9 Denkmaleigenschaft, Postmoderne keine abgeschlossene Epoche, BayVGH, U. v. 10.06.2008, 2 BV 07.762, BayVBI 2008, 669

In der Sache stehen dem Vorhaben der Klägerin **denkmalschutzrechtliche Genehmigungshindernisse nicht entgegen**. Das Vordergebäude, an das sich die erdgeschoßige Hofbebauung anschließen soll, ist unstreitig ein Baudenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BauGB, so dass das Vorhaben der Klägerin insoweit einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG](#) bedarf. Diese wäre zu erteilen, da nicht erkennbar und seitens der Beklagten auch nicht substantiiert vorgetragen worden ist, inwieweit hinsichtlich der hofseitigen Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes gewichtige Gründe des Denkmalschutzes im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden. ...

Soweit die Veränderung durch Anbau (Variante 1 des Vorbescheidsantrags) bzw. der Abbruch (Variante 2) des vom Architekten Matteo Thun entworfenen erdgeschoßigen Rückgebäudes inmitten steht, bedarf es **keiner denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG](#)**, weil es sich hierbei **nicht um ein Baudenkmal im Sinne von [Art. 2 Abs. 2 DSchG](#)** handelt. Es stammt nicht „aus vergangener Zeit“ im Sinne dieser Vorschrift; dazu wäre erforderlich, dass es einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche zuzurechnen ist (vgl. Eberl in Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Art. 1 RdNr. 6 m.w.N.). Dabei ist Zurückhaltung geboten; würde die Grenze des Denkmalschutzes zu nahe an die Gegenwart herangerückt, könnte dies zu einer **Musealisierung** des Lebens und zu einer unzumutbaren, mit dem Eigentumsrecht schwer zu vereinbarenden Einengung des Handlungsspielraums des Eigentümers führen, wenn z.B. ein Architekt das von ihm entworfene Gebaute auch bei Zustimmung des Eigentümers nur mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung ändern dürfte (vgl. Eberl a.a.O. RdNr. 7). Der Verwaltungsgerichtshof hält die von Eberl (a.a.O.) vertretene Auffassung, dass die postmoderne Architektur – jedenfalls noch – keinen abgeschlossenen Abschnitt der Architekturentwicklung darstellt, für zutreffend. Für ihre im Verfahren geäußerte gegenteilige Einschätzung haben die Vertreter der Denkmalschutzbehörden keine wissenschaftlich fundierte architekturgeschichtliche Aussage vorlegen können.

Anmerkung: Zur Kritik des Urteils s. Martin, [BayVBI 2008, 645](#).

.....

10 Denkmaleigenschaft, „aus vergangener Zeit“, Nähebereich, Sachbescheidungsinteresse bei fehlender Eigentümerstellung, BayVGh, U. v. 20.05.2009, 2 B 08.1971 – EzD 2.2.6.4 Nr. Nr. 47

Die am 17. Februar 2006 zum Verwaltungsgericht als Untätigkeitsklage nach [§ 75 VwGO](#) erhobene Verpflichtungsklage auf **Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Abbau des Holzpavillons** war zulässig. Nach Art. 6 DSchG bedarf der Erlaubnis, wer u.a. ein Baudenkmal beseitigen will (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG); der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern eine Anlage beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Baudenkmal auswirken kann ([Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#)). Die Klägerin konnte einen entsprechenden Antrag zulässigerweise auch nach der Weiterveräußerung des Baugrundstücks stellen und weiterverfolgen. Für das **Baugenehmigungsverfahren** ist anerkannt, dass auch ein **Bauherr, der nicht Eigentümer des Baugrundstücks ist, eine Baugenehmigung, die unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt wird ([Art. 68 Abs. 4 BayBO](#)), beantragen und erhalten** kann (vgl. Koch/Molodovsky/Famers, BayBO, Art. 64 RdNr. 8). Nur dann, wenn dem Bauherrn die Ausführung des beantragten Vorhabens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich unmöglich ist und die Baugenehmigung für ihn deshalb ersichtlich nutzlos wäre, kann die Baugenehmigungsbehörde die Genehmigung im Ermessenswege mangels Sachbescheidungsinteresse ablehnen (vgl. Koch/Molodovsky/Famers, a.a.O., Art. 68 RdNr. 40 m.w.N.). Diese Grundsätze **gelten in gleicher Weise für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach [Art. 6 DSchG](#)**, die ebenso wie die Baugenehmigung nach [Art. 68 BayBO](#) ein dinglicher Verwaltungsakt ist (vgl. Martin in Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Art. 6 RdNr. 27). ... Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, der Klägerin die beantragte denkmalschutzrechtliche **Erlaubnis zum Abbau des Holzpavillons zu erteilen**. Der Abbau des **1978/1979 errichteten Holzpavillons** bedurfte der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach [Art. 6 DSchG](#). Der Holzpavillon stellt zwar für sich genommen **kein Baudenkmal** im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG](#) dar, da er **keine bauliche Anlage aus „vergangener Zeit“** im Sinne von [Art. 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) ist; dazu wäre erforderlich, dass das Gebäude einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche zuzurechnen ist (vgl. [BayVGh v. 10.6.2008 BayVBI 2008, 669](#)). Die dagegen geäußerte Kritik (vgl. Martin, [BayVBI 2008, 645](#)) gibt dem erkennenden Senat keinen Anlass zu einer Korrektur seiner Rechtsprechung. Von Gesetzes wegen **verfolgt der Denkmalschutz nicht das Anliegen, auch schon in jüngerer oder gar jüngster Zeit entstandene bauliche Anlagen unverändert zu erhalten**, die städtebaulich oder künstlerisch besonders gelungen erscheinen, so wünschenswert dies auch im Sinne einer anspruchsvollen Baukultur sein mag. Eine derartige „begleitende“ oder „nacheilende“ Qualifizierung solcher Bauwerke als Baudenkmalern entspricht nicht der in der bayerischen Verfassung ([Art. 141 Abs. 2 BV](#)) verankerten originären Aufgabe des Denkmalschutzes, die, auf die kürzestmögliche Formel gebracht, lautet: „Lebendigerhaltung des historischen Erbes“ (Eberl in Eberl/Martin/Greipl a.a.O. Einleitung DSchG RdNr. 1).

Der Holzpavillon fällt entgegen der Auffassung der Beklagten und des Landesamts für Denkmalpflege **auch nicht als Teil eines „Gesamtdenkmal“** unter den Erlaubnisvorbehalt des [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG](#). Der Pavillon stellt zwar im Hinblick auf das Baudenkmal Jugendstilvilla, an das er angebaut wurde, einen **denkmalverträglichen Anbau dar, ohne jedoch dadurch selbst Teil eines – neuen - Gesamtdenkmal geworden zu sein**. Die Jugendstilvilla ist auch nach dem Anbau des Holzpavillons immer noch eine Jugendstilvilla und als solche das Baudenkmal geblieben, das es bisher schon gewesen ist. Dass das ursprüngliche Baudenkmal und der Anbau bzw. die in der Umgebung entstandenen baulichen Anlagen in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht in aller Regel getrennt zu beurteilen sind, zeigt anschaulich der vorliegende Fall: Wäre durch den Anbau des streitgegenständlichen Holzpavillons tatsächlich ein neues Gesamtdenkmal, bestehend aus Jugendstilvilla, Holzpavillon und Parkanlage entstanden, wäre es unerklärlich, weshalb dieses Gesamtdenkmal nunmehr, wie geschehen, mit Billigung der Denkmalschutzbehörden in offensichtlich denkmalschutzmäßig unbedenklicher Weise dahin verändert werden konnte, dass der eingeschossige Holzpavillon aufgestockt, seine bauliche Verbindung zur Jugendstilvilla beseitigt und im rückwärtigen Parkbereich ein weiteres Wohngebäude errichtet werden konnte. Dies zeigt, dass bei der hier vorliegenden Fallgestaltung **ausschließlich das ursprüngliche Baudenkmal der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung unterliegt** und nicht die in neuerer Zeit hinzugekommene angrenzende Bebauung. Die Erforderlichkeit der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für den inmitten stehenden Abbau des Holzpavillons ergibt sich jedoch aus [Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#), wonach auch der Erlaubnis bedarf, wer in der **Nähe** von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmal auswirken kann. ...

Es erscheint bereits fraglich, ob das Wesen oder das überlieferte Erscheinungsbild eines Baudenkmal beeinträchtigt werden kann, wenn später in seiner Umgebung entstandene bauliche Anlagen, die selbst keine Baudenkmal sind, wieder beseitigt werden. Im Gegenteil wird **in aller Regel durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und Erscheinungsbildes des Baudenkmal keine Beeinträchtigung seines Wesens oder seines Erscheinungsbild einhergehen**; vielmehr wird durch den Wegfall der nachträglich in der Umgebung entstandenen baulichen Anlagen regelmäßig das Baudenkmal in seinem Wesen und seinem Erscheinungsbild aufgewertet (vgl. auch Martin in Eberl/Martin/Greipl a.a.O. Art. 6 RdNr. 50). Diese Aussage trifft auch auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt zu. Es ist nicht erkennbar, dass der Abbau des Holzpavillons das Wesen oder das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmal (Jugendstilvilla) beeinträchtigen würde.

.....

11 Beseitigungsanordnung für Gebäude im Außenbereich, das durch ungenehmigte Veränderungen die Denkmaleigenschaft verloren hat, BayVGH U. v. 20.09.2011, 1 B 11.1011, EzD 2.2.6.2 Nr. 81

Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Denkmalschutzes. Bei dem Anfang der 1980iger Jahre in die Denkmalliste aufgenommenen „Eingeschossigen Landhaus im Norwegerstil, mit Grassoden-Dach, erbaut 1900“ **handelte es sich bis zu den vom Kläger durchgeführten Baumaßnahmen um ein Baudenkmal** im Sinn von [Art. 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#), also um eine bauliche Anlage aus vergangener Zeit, deren

Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit lag. Entgegen den Behauptungen des Klägers war dabei **nicht nur das äußere Erscheinungsbild maßgeblich**, sondern der weitgehend unverfälscht erhaltene Bestand einschließlich verschiedener Ausbau- und Zierelemente im **Innern** als authentisches Zeugnis aus dem Leben und Schaffen des Künstlers Hans Beat Wieland (vgl. Schreiben des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege vom 5.8.2004 an das Landratsamt L... - Untere Denkmalschutzbehörde -, dem eine Ortseinsicht vorausgegangen war).

Diesen Bestand einschließlich der „**bis ins kleinste Detail künstlerisch überlegt**“ **vorgenommenen Raumgestaltung** (vgl. S. 2 des genannten Schreibens des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege vom 5.8.2004) **hat der Kläger nahezu vollständig beseitigt**, indem er ohne Genehmigung unter anderem mehrere Kellerwände, alle Außen- und Zwischenwände des Erdgeschosses sowie die Holzbalkendecken über dem Keller und Erdgeschoss entfernt hat (vgl. Aufnahmeprotokoll des Baukontrolleurs über ungenehmigte/planabweichende Bauarbeiten vom 7.12.2006). ... Durch die fast vollständige Beseitigung der vorhandenen Bausubstanz hat das Gebäude seine **geschichtliche und künstlerische Bedeutung und damit seine Denkmaleigenschaft verloren**, so dass es vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu Recht aus der Denkmalliste gestrichen wurde. Dagegen hätten die Baumaßnahmen, die mit den Bescheiden vom 25. April 2005 und 29. August 2006 im Keller und Dachgeschoss genehmigt wurden, die geschichtliche und künstlerische Bedeutung des Gebäudes im Wesentlichen unberührt gelassen, zumal das Erdgeschoss als Kern des Baudenkmals völlig unangetastet geblieben wäre.

Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe nur stark **gesundheitsgefährdende Baumaterialien** ersetzt, so dass er für diese Sanierungsmaßnahmen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beanspruchen könne. ... Für einen Einbau von Teerkorkplatten in den Wänden oder sogar Geschossdecken gibt es dagegen keine Anhaltspunkte. Demnach hat der Kläger eine geschossübergreifende Gesundheitsgefahr durch Teerkork(platten) konstruiert, um sein Anwesen vor dem Abriss zu bewahren.

Eine **Beeinträchtigung des Belangs des Denkmalschutzes entfällt nicht etwa deswegen, weil das Baudenkmal bereits beseitigt wurde**. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer bereits ausgeführten Baumaßnahme ist **auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn dieser Maßnahme abzustellen**. Andernfalls würde das gesetzgeberische Anliegen des Denkmalschutzes weitgehend leerlaufen, weil die eigenmächtige Beseitigung eines Baudenkmals stets dazu führen würde, dass dieser öffentliche Belang einem Bauvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden könnte.

.....

12 Werbeanlage in der Umgebung einer UNESCO-Welterbestätte, VG Gelsenkirchen, U. v. 20.05.2010, 5 K 5679/08, juris

Der **Rücknahmebescheid** findet seine Rechtsgrundlage in [§ 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW -. Denn die **Baugenehmigung war insoweit rechtswidrig**. ... Die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung für die Werbeanlage am Südwestgiebel ergibt sich darüber hinaus daraus, dass sie unter **Verstoß gegen § 9 DSchG** erteilt worden ist. Entgegen der Auffassung des Klägers war die Anbringung einer Werbeanlage an dieser Stelle - abgesehen von der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung -

gemäß [§ 9 Abs. 1 b\) DSchG](#) erlaubnispflichtig. Nach dieser Regelung bedarf u. a. der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Dass die Werbeanlage in der engeren Umgebung des Denkmals **Zeche Zollverein** errichtet werden soll, steht dabei außer Frage. Denn **zu der für Denkmäler bedeutsamen Umgebung gehören auch die Sichtbezüge**, d. h. die Blickfelder des Nah- bzw. Fernbereichs, die der städtebaulichen Präsentation dienen. ... **Alle Objekte, die an einem Punkt (Standort), von dem aus man wesentliche Teile des Denkmals wahrnimmt, zusammen mit diesem in den Blick kommen, können zur näheren Umgebung zählen** ... Durch die Anbringung der Werbeanlage an der südwestlichen Giebelwand wird das Erscheinungsbild des Industriedenkmal und Weltkulturerbes Zeche Zollverein **beeinträchtigt**. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Denkmal um ein **einzigartiges Industriedenkmal von überragendem Rang** handelt. Gerade die Schachanlage 12 mit seinem überregional bekannten Doppelstrebengerüst wird in ihrer Gesamtheit als eine technisch-architektonische Spitzenleistung der 20er Jahre angesehen und gilt als das Hauptwerk der Industriearchitektur des 20. Jahrhunderts in Deutschland. ... Diese Einzigartigkeit hat dazu geführt, dass das Industriedenkmal zum **Weltkulturerbe** erhoben worden ist. **Das steigert die Sensibilität des Denkmals vor Störungen von außerhalb**. ... Folge der Beeinträchtigung des Denkmals ist die **Genehmigungsbedürftigkeit** der Werbeanlage. Diese Genehmigung durfte vorliegend nicht erteilt werden. Denn ihr **standen nach § 9 Abs. 2 DSchG Gründe des Denkmalschutzes entgegen**. Zwar führt nicht jede noch so geringwertige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange zur materiellen Denkmalrechtswidrigkeit, erforderlich ist vielmehr eine **mehr als geringfügige Beeinträchtigung eines Baudenkmal**s und seines Erscheinungsbildes, wobei auch eine Abwägung stattzufinden hat, vgl. [OVG NRW, Urteil vom 11. September 1997 - 11 A 5797/95](#) -, [BauR 1998, 113](#). Im vorliegenden Fall liegt nach Überzeugung der Kammer eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals vor, weil von der vorgesehenen Werbeanlage insbesondere auch wegen ihrer Leuchtkraft eine **Einwirkung** ausgeht, die nur als **aufdringlich und störend** bezeichnet werden kann, was dem in unmittelbarer Umgebung liegenden Industriedenkmal schlechterdings abträglich ist.

.....

13 Ensemble, Einzeldenkmal als Voraussetzung, VG München, U. v. 15.07.2010, M 11 K 09.3000, juris, nicht rechtskräftig

Für den Abbruch des Gebäudes auf dem streitgegenständlichen Grundstück ist eine **denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht notwendig, weil ein denkmalgeschütztes Ensemble im hier maßgeblichen Bereich mangels Vorhandensein eines Einzelbaudenkmals nicht mehr vorliegt**.

Nach [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG](#) bedarf, wer Baudenkmäler beseitigen will, der Erlaubnis. Nach Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift kann die Erlaubnis in diesem Fall versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. ... Nach [Art. 1 Abs. 1 DSchG](#) sind **Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt**. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift

kann zu den Baudenkmalern auch eine **Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble)** gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Abs. 1 der Vorschrift erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist. ... Ein Ensemble im Sinne von [Art. 1 Abs. 1 DSchG](#) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss eine Mehrheit von baulichen Anlagen vorhanden sein, **mindestens eine der zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen muss ein Einzeldenkmal sei, wie sich zwingend aus dem Gesetzeswortlaut ergibt**. Wenn nicht jedes einzelne zu einer Mehrheit von baulichen Anlagen gehörende Bauwerk die Voraussetzungen des Art. 1 Abs: 1 DSchG erfüllt, liegt ein Ensemble nur vor, wenn das gegenwärtig vorhandene Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist. Die Erhaltenswürdigkeit kann auf die künstlerische Bedeutung des Ortsbildes, aber auch auf andere Merkmale zurückzuführen sein. Der Begriff Ensemble beschreibt also eine **städtebauliche Situation, in der durch mehrere einzelne Gebäude, die nicht alle für sich Baudenkmal sein müssen, eine Gesamtheit entstanden ist, die als ganzes von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung ist**. Entscheidend ist der optische Eindruck der Gesamtheit, also das ganzheitliche Erscheinungsbild. Der Schutzanspruch des Ensembles ist nicht geringer als der für die Einzeldenkmäler, er zielt aber stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist. Auch die Unterschützstellung eines Ensembles erfolgt unmittelbar durch das Gesetz selbst. Es wird - wie das Einzeldenkmal - allein durch das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen geschützt (vgl. zum Ganzen: BayObLG vom 25.3.1993, Az: 3 ObOWi 17/93 - Juris). **Gebüdemehrheiten, zu denen kein Einzelbaudenkmal (mehr) gehört, mögen aus Gründen der Ortsbildpflege erhaltenswert sein; im Sinne des Denkmalschutzgesetzes können sie kein Ensemble sein** Ein Ensemble kann auch vorliegen, wenn die meisten der dazugehörigen historischen baulichen Anlagen von Anfang an die für Einzelbaudenkmäler geforderte Bedeutung nicht erreichten. Es müssen **nicht alle** zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen die Kriterien eines Einzelbaudenkmals erfüllen. Wollte man auch Gebäudemehrheiten ohne herausragende Einzelobjekte als Ensemble ansehen, so müsste man, was mit dem **Wortlaut des Gesetzes** nicht in Einklang zu bringen wäre, von der Forderung absehen, zu jedem Ensemble müsse mindestens ein Einzelbaudenkmal gehören. Die Folge einer solchen Interpretation des Textes müsste sein, dass alle Gebäudemehrheiten, die insgesamt ein erhaltenswürdiges historisches Ortsbild ausmachen, zu den Ensembles gehören würden. Damit wäre die **Grenze zur Ortsbildpflege überschritten** (vgl. Eberl/Martin/Greipl, Komm. zum DSchG, RdNr. 55 zu Art. 1). Zumal bei größeren Ensembles wird man, auch wenn der **Wortlaut des Gesetzes das nicht zwingend erfordert**, im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, die Baukultur der Vergangenheit zu erhalten, fordern müssen, dass eine **angemessene Zahl von Einzelbaudenkmälern** vorhanden ist (vgl. Ebert/Martin/Greipl, a.a.O., RdNr. 56 zu [Art. 1 DSchG](#)).

.....

14 (fehlende) Denkmaleigenschaft bei unrettbarer Substanzschädigung, Anordnung nach Art. 4 Abs. 4 DSchG, VG München, U. v. 18.05.2011, M 9 K 10.3370, juris

Der **Aufhebungsantrag** ist begründet, [Art. 4 Abs. 4 DSchG](#). Danach können Handlungen untersagt werden, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden (zu Beispielfällen aus der jüngeren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung: [VG München, Beschluss vom 31.08.2006, M 11 S 06.2481](#); [VG Augsburg, Urteil vom 04.08.2004, Au 4 K 02.479](#); [VG Würzburg, Urteil vom 18.12. 2003, W 5 K 03.187](#) <alle Juris>). ... Im Zeitpunkt der Behördenentscheidung am 11. Juni 2010 war die Denkmaleigenschaft beider Bauwerke auf der Verwaltungsebene nicht abschließend geklärt. Nach allgemein gültigen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist es im Einzelfall **auf der Grundlage einschlägiger Befugnisnormen erlaubt, auch vorläufige bzw. zeitlich vorgezogene Veränderungs- oder Nutzungsverbote auszusprechen** (beispielsweise im Stadium eines Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz: [BayVGH, Beschluss vom 25.10.2010 - 2 CS 10.2137](#) <Juris>, RdNr. 6 - vorbeugende Nutzungsuntersagung; Baueinstellung, ggf. verbunden mit der Aufforderung, prüffähige Antragsunterlagen einzureichen, vgl. zu derartigen Fällen etwa BayVGH, Beschluss vom 19.01.2007 - [2 CS 06.3083](#) <Juris>, Baueinstellung; Beschluss vom 10.05.2005 - [14 ZB 04.3407](#) <Juris>, Baueinstellung). Voraussetzung für den Erlass einer solchen Anordnung sind Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit, dass ein dem öffentlichen Recht formell und/oder materiell widersprechender Zustand geschaffen wird (BayVGH, Beschluss vom 10.05.2005 a.a.O. RdNr. 11).

Zu Gunsten der Beklagten kann im vorliegenden Fall angenommen werden, dass für sie **auf der Grundlage des Schreibens des Heimatpflegers vom 22. April 2010 an das BayLfD auch noch Anfang Juni 2010 ein ausreichender Anlass für die Annahme bestand, das BayLfD werde die Denkmaleigenschaft der streitigen Bauten bestätigen** und ihre Eintragung in die Denkmalliste (Teil A: Baudenkmale) veranlassen, vgl. [Art. 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#). Das hat zur Folge, dass die **Untersagung**, an den Gebäuden Esplanade 5 und 7 oder Teilen davon Handlungen vorzunehmen, die diese als Ganzes oder in Teilen schädigen oder gefährden, **ursprünglich als Rechtens angesehen werden kann**. ... Darüber hinaus ist jedoch zusätzlich die Eigenschaft dieser Regelung als **Dauerverwaltungsakt** in die Betrachtung einzubeziehen. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut beanspruchte die Verbotungsverfügung ab ihrem Erlass zeitlich uneingeschränkt Geltung, nach dem Gesamtkontext des Bescheides mindestens bis zur Entscheidung über die (denkmalrechtliche) Abbrucherlaubnis. Für derartige Verwaltungsakte ist - auch auf dem Gebiet des Baurechts - obergerichtlich geklärt, dass wegen ihrer rechtlichen Beurteilung auf den **Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung** abzustellen ist ([BayVGH, Beschluss vom 19.01.2007 - 2 CS 06.3083](#) - a.a.O., RdNrn. 3 und 4; [BayVGH, Beschluss 10.05.2005 - 14 ZB 04.3407](#) a.a.O., RdNr. 11 - je zu einer Baueinstellung). ...

Nach [Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit Baudenkmäler, wenn deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. ...Eine Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinn setzt voraus, dass die Anlage in besonderer Weise **geeignet ist, geschichtlich, künstlerisch, städtebaulich, wissenschaftlich oder volkskundlich Relevantes zu dokumentieren**. Dieses muss - ggf. mit sachverständiger Hilfe - auch noch **an der vorhandenen Substanz ablesbar** und nicht lediglich gedanklich rekonstruierbar sein ([BayVGH, Urteil vom 21.10.2004 - 15](#)

[B 02.943](#) <Juris> RdNr. 11). Bereits an diesem Punkt sind in Bezug auf die Verfahrensgegenstände erhebliche Zweifel angebracht.

Dabei fällt als Erstes auf, dass das BayLfD im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den am 18. Juni 1998 bekanntgemachten, eine Fläche von knapp 5 ha umfassenden Bebauungsplan Nr. 206 **keinerlei Bedenken** gegen den Abbruch der beiden Bauten angemeldet hatte Zum Körner-Rieselmagazin enthält das Schreiben des Heimatpflegers bei näherem Hinsehen nur einen **Hinweis auf eine mögliche Denkmaleigenschaft**: „Trotz hoher Kosten entschied man sich zu einer **Betonbauweise** und so entstand der **älteste Bau dieser Art in Bayern**“. Der Generalkonservator hat sich in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2010 diese Gedanken zu Eigen gemacht Dabei fällt zunächst auf, dass die zitierten Autoren **zur Ablesbarkeit** der - hier in erster Linie nur in Betracht kommenden - geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung der Remise **keine verwertbaren Aussagen getroffen haben**. Inwiefern dieses Bauwerk in seiner aktuellen Gestalt ohne detaillierte weitere Erläuterungen Zeugnis über seine Bau- und Nutzungsgeschichte sollte ablegen können, ist nicht nachzuvollziehen. Die vormaligen Auffahrtsrampen an den Stirnseiten sind längst verschwunden; 1953 ist an der südlichen Giebelseite ein eingeschossiger hallenartiger „Vorbau“ (BayLfD vom 26.10. 2010 unter II. am Ende) angefügt worden. Selbst nach dessen Beseitigung wäre die ursprüngliche Bedeutung dieses Bauwerks weder erkenn- noch erlebbar. ... Das Gesetz verlangt für die Zuerkennung der Denkmaleigenschaft ferner, dass die Erhaltung des betreffenden Gegenstandes **im Interesse der Allgemeinheit** liegt. Zu diesem Punkt finden sich in Bezug auf den Beton-Skelettbau des Körnermagazins **weder im Schreiben des Heimatpflegers noch des BayLfD irgendwelche Äußerungen**. Die grundsätzlichen Probleme, die sich für die Lebensdauer namentlich der Witterung direkt ausgesetzter Stahlbetonteile bzw. im Wesentlichen daraus bestehender Bauwerke - besonders problematisch sind hier Brücken geworden - auch in der jüngeren Vergangenheit ergeben bzw. mancher Orts verwirklicht haben, sind allgemein bekannt. Sie dürften auch den Fachleuten des BayLfD bis ins Detail geläufig sein. Die an der Außenfassade bereits eingetretenen Schädigungen sind ohne Weiteres erkennbar. ... Um so mehr verwundert es, dass die diesbezüglichen Erkenntnisse keinen Eingang in die amtliche Prüfung der **objektiven Erhaltungsfähigkeit** dieser Konstruktion gefunden haben. Allein darin ist ein Mangel zu sehen, der die Verwertbarkeit der das Körnermagazin betreffenden Äußerungen des BayLfD insgesamt tiefgreifend infrage stellt. ... Es liegt nahe, dass sich in dieser Situation ein öffentliches Interesse an einem **absehbar nur noch vorübergehenden Erhalt** der inmitten stehenden Konstruktion und damit des Bauwerks insgesamt nicht stichhaltig begründen lässt.

.....

15 Versagung Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), vorl. Rechtsschutz. VG Meiningen, rkr. B v. 25.1.2006 5 E 386/05 Me, ThVBl. 2006, 163

„Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Förderung von Windenergie als regenerative Energieform zum Schutz des Weltklimas. Eine Bevorzugung von Windenergieanlagen ist jedoch nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.“

Aus den Gründen: „ ... Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und des **Denkmalschutzes** entgegenstehen und dass die Anlagen das Landschaftsbild verunstalten.“ „Es ist daher nicht auszuschließen, dass erhaltenswerte **Sichtbeziehungen** zur 7 km entfernten Wartburg durch die Windkraftanlagen, von denen auf Grund der Höhe und der exponierten Standorte eine besondere Fernwirkung ausgehen, beeinträchtigt werden. ... Dieses Interesse ist vorliegend auch angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft von gewichtigem öffentlichem Belang (vgl. hierzu OVG NRW, U. v. 18.11.2004, BauR 2005, 836).“ „Ob die Schwelle zur **Verunstaltung** überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn die Anlage unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und optisch eine **Unruhe** stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine **ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit** massig beeinträchtigt.“

„Den Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes kommt vorliegend ein **größeres Gewicht** zu als dem wirtschaftlichen Interesse der Beigel. und dem öff. Interesse an einer Förderung der Windenergie. ... Sind die Windkraftanlagen erst einmal errichtet, ist es äußerst fraglich, ob eine Beseitigung erzielt werden könnte, da die Anordnung der Beseitigung im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde steht (vgl. § 77 ThürBO) und damit nur beim Vorliegen einer Ermessensreduzierung auf Null überhaupt ein Anspruch auf Beseitigung besteht. ... Weiterhin besteht zwar auch grundsätzlich ein **öff. Interesse** an der **Förderung von Windenergie** als regenerativer Energieform zum Schutz des **Weltklimas**. ... Unabhängig davon, dass die im Protokoll von **Kyoto** zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen avisierten Ziele zur CO₂-Einsparung nicht von den beiden streitgegenständlichen Anlagen abhängig sind, ist eine Bevorzugung nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.“

.....

16 Genehmigung Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), Hauptsache - VG Meiningen, U. v. 28.7.2010 - 5 K 670/06 - Me

Aus der Presseerklärung: Das VG hat der Klage für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf dem Milmesberg bei Eckardtshausen durch Urteil vom 28. Juli 2010 **stattgegeben**. Die Betreiberfirma, die GeWi Planungs-und Vertriebs GmbH & Co. KG, hatte sich mit ihrer Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Freistaats Thüringen gewandt, mit dem die ihr im Jahre 2005 erteilte Baugenehmigung auf den Widerspruch der beigeladenen Gemeinde Marksuhl aufgehoben worden war. Das VG sah die von der Gemeinde erhobenen Einwände letztlich nicht als stichhaltig an. So hielt es den der Ausweisung des Milmesberges als Vorranggebiet für Windkraftanlagen vorausgegangenem Abwägungsprozess im Rahmen der regionalen Raumordnungsplanung für ausreichend. Es vermochte im Rahmen der im Oktober 2009 durchgeführten Ortsbesichtigung auch keine von den Windkraftanlagen ausgehende unerträgliche Beeinträchtigung des Orts-und Landschaftsbildes festzustellen. Insbesondere konnte es wegen der **Entfernung von 7,5 km** zum Vorhabenstandort keine durchgreifende optische und denkmalschutzrechtliche Beeinträchtigung der **Wartburg** erkennen. Das Gericht hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

.....

17 Metropoluteil, Rekonstruktion, Denkmaleigenschaft; OVG NW U. 26.8.08 10 A 3250/07 – NRWE - Auszug -

Das Lichtspieltheater hat mit Ausnahme der Fassade infolge der nach 1987 genehmigten und durchgeführten Umbauarbeiten die Eigenschaft als Baudenkmal verloren. Aus diesem Grunde ist es nach § 3 Abs. 4 DSchG NRW aus den Denkmalliste zu löschen.

... Das **öffentliche Interesse** am Erhalt ist **entfallen**, weil vielfache Veränderungen des Gebäudes unter erheblichem Verlust an historischer Substanz dazu geführt haben, dass das Gebäude den ihm vormals eigenen Zeugniswert für diejenigen historischen Umstände eingebüßt hat, die seinen Denkmalwert nach dem Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste vom 27. Oktober 1983 begründet haben. ... Der Umstand, dass große Teile des Gebäudes nach Aufnahme der historischen Befunde in Annäherung an den Zustand bei Eröffnung im Jahre 1929 rekonstruiert worden sind, erhält oder verleiht dem Objekt einen Denkmalwert im vorliegenden Fall nicht.

72 ... Zwar unterfällt mit der Unterschutzstellung stets das **Denkmal im Ganzen** den Wirkungen des DSchG. Eine **Unterscheidung** zwischen historischer, die Unterschutzstellung begründender Substanz und anderen Teilen des Baudenkmals, die eine Unterschutzstellung für sich genommen nicht rechtfertigen könnten, ist in diesem Zusammenhang - abgesehen von den Fällen einer teilweisen Unterschutzstellung - **nicht möglich**.

79 Für die Frage, wann die **historische Identität** eines Baudenkmals entfällt, kommt es nicht auf eine schematische, an Zahlenwerten orientierte Betrachtungsweise an. Es lässt sich keine feste Regel darüber aufstellen, welcher relative Anteil an historischer Substanz eines Gebäudes wegfallen kann, ohne dass es zu einer Gefährdung oder zum Wegfall seiner Identität kommt. Erforderlich ist vielmehr eine qualitative Betrachtung, die die Gründe der Unterschutzstellung und alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Maßgeblich ist die Frage, ob ein Objekt trotz eingetretener Verluste an historischer Substanz noch die **Erkennbarkeit** der Aussage bewahrt hat, die zu seiner Eintragung in die Denkmalliste geführt hat.

.... Das Kino glich nach Presseberichten einem „**abgefressenen Skelett**“; es wirke „denkmalbereinigt“ (C6. Rundschau und S1. -T3. -Anzeiger vom 12. März 1986). ... so dass derzeit im Wesentlichen lediglich die äußeren Umfassungsmauern des Saales (Brandwände des Gebäudes) sowie die Tragkonstruktion des Ranges als Reste historischer Substanz in diesem Bereich verblieben sind. Der vollständige Abbruch des Bühnenportals beruht auf der Baugenehmigung und denkmalrechtlichen Erlaubnis vom 23. Juli 1987. Die Beseitigung der ebenfalls noch im Originalzustand vorhandenen aus Gips gefertigten Brüstungen der Empore ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümerin es im Zuge der Bauarbeiten versäumt hatte, die Empore nach Entfernung der Kuppel vor Witterungseinflüssen zu schützen, so dass die Brüstungen durch Feuchtigkeit geschädigt worden waren. Maßnahmen der Bauaufsicht oder **denkmalrechtliche Verfügungen - etwa nach § 27 DSchG NRW** - hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

94 Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine den Denkmalcharakter des Gebäudes begründende Aussage durch die noch vorhandene historische Substanz nicht mehr vermittelt wird.

96 ... Auch wenn insbesondere der große Saal mit Ranggeschoss, Kuppel, Orchestergraben, Bühnenrahmen und Bühnenhaus nach ihrer Neuerrichtung das historische Vorbild wieder erkennen lassen, hat diese **Teilrekonstruktion** des Gebäudes den **Verlust der Denkmaleigenschaft nicht verhindern** können.

... Der Eigentümer ist nach § 7 DSchG NRW dazu verpflichtet, sein Denkmal zu erhalten und ggf. auch von solchen Schäden zu befreien, die bereits vor der Unterschutzstellung vorgelegen haben. Arbeiten dieser Art sind mithin lediglich Ausdruck des selbstverständlichen Umstands, dass Baudenkmäler durch die Zeit gehen und laufender Unterhaltung bedürfen. **Selbst wenn** die einer bloßen Erhaltung in diesem Sinne zugänglichen Teile eines Gebäudes im Laufe der Zeit **vollständig ausgetauscht** werden, führt dies regelmäßig nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft, wenn nicht gerade die historische Substanz dieser Gebäudeteile - etwa eine historische Ledertapete, Dacheindeckung oder Raumausstattung - die Identität und damit den Denkmalwert des Gebäudes begründet. Aus diesen Gründen wäre insbesondere die Annahme abwegig, dass beispielsweise ein Jahrhunderte altes Gebäude spätestens dann seine Denkmaleigenschaft verliert, wenn im Laufe der Jahrhunderte der letzte noch aus der Erbauungszeit stammende Stein infolge zeitbedingter Verwitterungsschäden ausgetauscht worden ist.

99 Rekonstruktionen sind im Hinblick auf Anlass, Ziel und Reichweite u.a. danach zu unterscheiden, ob sie im Sinne eines Wiederaufbaus der Beseitigung von Schäden durch Kriege oder Großschadensereignisse dienen, ob sie ein Baudenkmal im Ganzen oder nur Teile davon erfassen, ob sie eine exakte Kopie des verlorenen Originals oder eine optische oder abbildende Wiederholung bezwecken und mit Hilfe welcher Materialien sie durchgeführt werden. ...

Das DSchG NRW enthält zwar kaum ausdrückliche Hinweise zu der hier maßgeblichen Problematik. Doch lässt sich der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnehmen, dass dieses in erster Linie den Schutz erhaltenswerter historischer Substanz vor Zerstörung und Verlust bezweckt; diese Annahme liegt auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts zu Grunde. ... Als Mittel der Denkmalerhaltung wird die Rekonstruktion lediglich in § **27 Abs. 2 DSchG NRW** erwähnt und auf den Fall beschränkt, dass jemand ein Denkmal schuldhaft zerstört; in diesem Fall kann er über § 7 DSchG NRW hinaus dazu verpflichtet werden, das Zerstörte wiederherzustellen.

... Gemessen an diesen Maßstäben ergibt sich für die hier allein zu prüfende **Teilrekonstruktion** eines Baudenkmals Folgendes: ... Die Ersetzung historischer Substanz eines Gebäudes, die insbesondere durch plötzliche Schadensereignisse oder bewusste, etwa behördlich genehmigte Abbruchmaßnahmen verloren gegangen ist, ist denkmalrechtlich nur dann unproblematisch, wenn sie dazu dient, die noch vorhandene denkmalrechtliche Aussage einer Sache zu erhalten, nicht aber dann, wenn sie ein verlorenes Original durch eine Nachbildung ersetzt. Daraus folgt, dass die Teilrekonstruktion nur in Ausnahmefällen ein nach dem DSchG NRW unbedenkliches Mittel der Denkmalpflege darstellen kann. Sie ist namentlich dann unbedenklich, wenn sie nur unwesentliche Teile des Baudenkmals betrifft, da sie in einem solchen Fall die durch Teilabbruch gefährdete - jedoch noch vorhandene - denkmalwürdige Aussage des Objekts nur abrundet und sichert. Demgegenüber ist eine Rekonstruktion, die den wesentlichen, die Denkmalaussage tragenden Teil

eines Denkmals vollständig ersetzt, von der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes nicht gedeckt. In einem solchen Fall ist - von dem sogleich anzusprechenden Ausnahmefall abgesehen - der Verlust der Denkmaleigenschaft durch eine Rekonstruktion nicht abzuwenden. Weitere Voraussetzung für die denkmalrechtliche Unbedenklichkeit einer Rekonstruktionsmaßnahmen ist es, dass sie grundsätzlich nicht dazu führen darf, weitere Teile der historischen Substanz preiszugeben; nur in seltenen Ausnahmefällen einer mit technischen Mitteln nicht aufzuhaltenden Zerstörung historischer Substanz mag dies anders sein.

... In Fällen, in denen die Identität des Denkmals bereits weggefallen ist, weil die für die Denkmalaussage wesentlichen Bestandteile des Denkmals zerstört sind, kann die Teilrekonstruktion das verlorene historische Gebäude - dessen Erhalt Ziel des Denkmalschutzgesetzes ist - nicht mehr bewahren. Eine Teilrekonstruktion mag schließlich auch dann denkmalrechtlich unbedenklich sein, wenn sie selbst - gerade als Rekonstruktion - erhaltenswert im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW ist, etwa weil sie dem Wiederaufbauwillen in einer bestimmten historischen Situation Ausdruck verleiht; über diese Frage ist im vorliegenden Fall allerdings nicht zu entscheiden.

110 Die **isolierte Unterschutzstellung nur der Fassade** eines Gebäudes ist allerdings stets rechtfertigungsbedürftig. ... Wenn jedoch eine Fassade - ausnahmsweise - schon für sich genommen bedeutend im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW ist und die in der Vorschrift normierten Gründe für ihre Erhaltung und Nutzung sprechen, wächst ihr die Bedeutung eines eigenständigen Denkmals zu, dessen Erhalt unabhängig von dem ihr ursprünglich zugeordneten Gebäude geboten ist. ...

Hinweis: Vgl. zu dem Metropolurteil u.a. *Upmeyer*, Tod eines Baudenkmals, in BauRecht. Derzeit ist ein Amtshaftungsprozess anhängig, in dem der Investor von der Stadt Bonn den Ersatz des Verzögerungsschadens fordert. LG Bonn und OLG Köln gaben der Klage dem Grunde nach statt (noch nicht rkr.).

.....

18 Bodendenkmal, Eintragung in die Denkmalliste trotz Überplanung durch Planfeststellungsbeschluss und Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, OVG NRW, U. v. 20.09.2011, 10 A 2611/09, juris

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW lagen vor. ... Der "Eisenzeitliche Siedlungsplatz F." erfüllt - wie zwischen den Beteiligten unstrittig ist - diese Voraussetzungen. Nach § 3 DSchG NRW muss ein Objekt, das die Voraussetzungen des § 2 DSchG NRW erfüllt, in die **Denkmalliste** eingetragen werden; ein Entscheidungsspielraum kommt den Denkmalbehörden dabei nicht zu. Insbesondere ist im Rahmen des denkmalrechtlichen Eintragungsverfahrens **kein Raum für eine Berücksichtigung widerstreitender öffentlicher Interessen**, die sich aus anderen Rechtsvorschriften beziehungsweise ihrer Umsetzung - etwa in Form regional- oder fachplanerischer Zielfestlegungen - ergeben könnten. Vgl. [OVG NRW, Beschluss vom 12. Juni 2009 - 10 A 1847/08](#) -, BRS 74 Nr. 214. ... Zu den Zielsetzungen des **Regionalplans** gehört ... ebenfalls - auch in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze - der Schutz von Bodendenkmälern. Diese sind dort "soweit wie möglich zu erhalten". Diese Zielsetzung beschränkt sich nicht etwa auf die im Zeitpunkt der Planung bereits eingetragenen Bodendenkmäler, sondern umfasst **alle im Boden**

vorhandenen denkmalwerten Objekte unabhängig von ihrer Eintragung. ...

Diese Zielsetzungen sind gegebenenfalls erst im Rahmen eines nach der Eintragung gemäß § 9 Abs. 2 DSchG NRW durchzuführenden, auf Beseitigung des Denkmals gerichteten Erlaubnisverfahrens zu berücksichtigen. Der Eintragung standen auch nicht die Rechtswirkungen des **Planfeststellungsbeschlusses** vom 16. März 2001 entgegen. ... Die mit der Eintragung in die Denkmalliste getroffene Feststellung, die archäologischen Funde seien als Bodendenkmal zu qualifizieren, widerspricht danach nicht den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen. Der **Planfeststellungsbeschluss enthält keine negative Feststellung dahingehend, dass in dem Plangebiet keine Bodendenkmäler existieren.** Die Befugnis, eine solche Feststellung zu treffen, sieht das Denkmalschutzgesetz nicht vor, sodass sie auch nicht nach [§ 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG NRW](#) auf die Planfeststellungsbehörde übergegangen sein kann. Den **Denkmalbehörden obliegt nicht die gezielte Suche nach Bodendenkmälern mit der Folge, dass bestimmte Gebiete von ihnen als "denkmalfrei" erklärt werden könnten.** Erst bei (zufälligen) archäologischen Funden sind sie dazu berufen, über die Denkmaleigenschaft der Funde eine Entscheidung zu treffen. ... Der Eintragung in die Denkmalliste stand auch nicht die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entgegen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt zwar gemäß [§ 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VwVfG NRW](#) die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest, wobei zu den öffentlichen Belangen auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zählen. Dieser Umstand steht künftigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen aber nur entgegen, soweit im Planfeststellungsverfahren **eine abschließende Regelung** getroffen wurde, vgl. [OVG NRW, Urteil vom 8. Juni 2005 - 8 A 262/05 -](#), [NuR 2005,660](#), zum Verhältnis von eisenbahnrechtlicher Planfeststellung und Natur- und Landschaftsrecht. Im Übrigen unterliegen auch planfestgestellte Bereiche dem Denkmalschutzgesetz. ... Im **Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses** befanden sich im Plangebiet keine in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler, über die die Beklagte oder der Beigeladene im Planfeststellungsverfahren hätte Auskunft geben können. ... Wie sich aus § 19 Abs. 2 und 4 DSchG NRW ergibt, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es **nicht auszuschließen ist, dass das Vorhandensein von Bodendenkmälern in den Abbaugebieten während des für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Zulassungsverfahrens nicht untersucht worden ist und die Zulassungsentscheidung hierzu folglich keine Regelung enthält.** ... Vor diesem Hintergrund war die Eintragung des Bodendenkmals "Eisenzeitliche Siedlungsplatz F." in die Denkmalliste auch **nicht deshalb rechtswidrig, weil eine Beseitigungserlaubnis wegen des Vorrangs der Rohstoffgewinnung zwingend zu erteilen** wäre und die Eintragung eine Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zwecke der Rohstoffgewinnung unverhältnismäßig verzögern würde. Denn in die im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vorzunehmende **Abwägung** zwischen dem Interesse an der Rohstoffgewinnung und den Belangen des Denkmalschutzes sind die **Bedeutung des Denkmals für das kulturelle Erbe und die Bedeutung seines Verbleibs an seinem Fundort einzustellen und angemessen zu gewichten.** Diese Abwägung kann je nach Bedeutung des Bodendenkmals **auch die Notwendigkeit seines Verbleibs an Ort und Stelle ergeben**, mit der Folge, dass eine Beseitigungserlaubnis nicht erteilt werden kann.

Anmerkung: Trotz des konstitutiven Schutzsystems in NW (Schutzwirkung erst nach Eintragung durch Verwaltungsakt) gelten die Ausführungen zur nachträglichen Denkmalerkenntnis in Rohstoffabbaugebieten auch für Bayern.

19 Versagung Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalsbereichs, VG Dessau, U v. 3.11.2004, 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32

Ablehnung von zwei Windenergieanlagen mit Blattspitzenhöhen von maximal 140 m in ca. 1 km Entfernung einer denkmalgeschützten Altstadt

Aus den Gründen: „... Gem. **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB** ist ein Vorhaben, das (u.a.) der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn öff. Belange nicht entgegenstehen.“... „Die Anlagen der Zuckerfabrik stellen lediglich einzelne Faktoren dar, die **A** zusammen mit der **eindrucksvollen Silhouette der Altstadt** von K., den Tagebauflächen, der Autobahntrasse, dem Windpark, zwei Biotopen, verschiedenen Feldgehölzen und weiten landwirtschaftlichen Flächen **A** den Charakter und die Funktion des Raums mitbestimmen.“

*(Anmerkung Martin: 1. Die Unzulässigkeit der Standorte für die beiden Windriesen ergab sich nicht unmittelbar aus dem DSchG. Das **Landesamt für Denkmalpflege** hatte im Prozess ausgeführt, die ausufernde Verbreitung von den Landschaftsraum verändernden Anlagen und die Beeinträchtigung der überlieferten Kulturlandschaft mit ihren Ortsbildern sei **generell** bedenklich. Die geplanten Anlagen beeinträchtigten das landschaftliche Umfeld von K. und T. und störten insbesondere die Ansicht der Altstadt von K. mit der Turmhaube der Stadtkirche. Diese Störung sei allerdings nicht so erheblich, dass sie eine Ablehnung aus denkmalrechtlichen Gründen rechtfertige.*

*2. Das Gericht hätte sich wohl eine entschiedenere Haltung des Landesamtes erwartet, die angesichts des § 35 BauGB auch angemessen gewesen wäre. Denn das Abstellen auf entgegenstehende öffentliche Belange lädt gerade dazu ein, die **Auswirkungen auf die Silhouetten historischer Orte zu beanstanden.**)*

.....

20 Versagung der Planfeststellung wegen erheblichen Eingriffs in ein Gartendenkmal, BayVGH, U. v. 30.03.2006, 22 A 01.40059, EzD 2.2.6.2 Nr. 57 mit Anm. Spennemann

Die Kl. kann weder die von ihr begehrte Verpflichtung des Beklagten auf Feststellung des beantragten Plans für den Bau einer Straßen-Neubaustrecke (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) noch die Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) beanspruchen. ... Die Planfeststellungsbehörde hat ihren ablehnenden Bescheid, wie sich aus dem Gesamtkontext der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt, selbständig entscheidungstragend auch darauf gestützt, dass mit dem geplanten Vorhaben ein **unverhältnismäßiger Eingriff in den F. Garten als Garten- und Baudenkmal verbunden wäre** und ein diese Belange überwiegender Verkehrswert des Vorhabens nicht festgestellt werden könne. Mit dieser Abwägungsentscheidung wird der Anspruch der Kl. auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens nicht verletzt. ... Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG normierte **Abwägungsgebot** verlangt nach der Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und weder die Bedeutung

der durch das Vorhaben betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. **Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Gebot sachgerechter Abwägung nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.** Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit und als solches der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Diese beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots auf die Frage, ob die Planfeststellungsbehörde die abwägungserheblichen Gesichtspunkte zutreffend erfasst hat und ob sie - auf der Grundlage eines derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials - die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. z.B. BVerwG vom 14.2.1975, BVerwGE 48, 56/63 und vom 21.3.1996, BVerwGE 100, 370/383 f.). Gemessen an diesen Maßstäben ist die Ablehnungsentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden... Die Planfeststellungsbehörde hat die **Verkehrsbedeutung des Vorhabens nicht verkannt.** Im Rahmen der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes hat sie ein ausreichendes Verkehrsbedürfnis für die Neubaustrecke unterstellt. Sie hat auch die Erforderlichkeit tangentialer Verkehrsverbindungen nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. ... Es kann nicht festgestellt werden, dass die Planfeststellungsbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes fehlerhaft ermittelt oder bewertet hat. ... Die Planfeststellungsbehörde geht zutreffend davon aus, dass durch einen Straßenbahnneubau im F. Garten vor allem im unmittelbaren Trassenbereich **sowohl das Landschaftsbild als auch das Baudenkmal F. Garten erheblich beeinträchtigt** wird, weil das bisherige Straßenerscheinungsbild in einem Zentralbereich des F. Gartens nachhaltig verändert und zukünftig durch die für die Straßenbahn erforderlichen technischen Einrichtungen (Fahrleitungsanlage mit 37 Masten und Abspannung, 13 Beleuchtungsmasten und ständig vorhandener, monoton starrer Gleiskörper) geprägt würde. ...

.....

21 Örtliche Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05, VBIBW 2007, 149, juris

Zur Zulässigkeit einer örtlichen Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz)

Aus den Gründen: „... Die örtl. Bauvorschrift über die Farbe der Dächer (nur Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun) ist rechtsgültig. ... Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 74 Abs. 1 Nr. 1 BO.“ „Wenn PV-Anlagen ... aber aus technischen Gründen nicht in roter oder rotbrauner Farbe erhältlich sind, muss die **Abweichungsregelung** auch die Farbvorgabe in der örtl. Bauvorschrift erfassen, soll sie nicht ins Leere laufen. Auch die Bekl. will die Solarenergienutzung ausdrücklich ermöglichen (...) und sie betont sogar den „Vorrang“ regenerativer Energien vor der „farblichen Einheitlichkeit der Dachlandschaft“. Danach kann kein Zweifel bestehen, dass die Anlage auch dann mit den öff. Belangen vereinbar ist, wenn sie von der festgesetzten Farbe abweichen.“ „Aus diesem folgt zugleich ein

Anspruch auf Befreiung im Hinblick auf die Farbe der „eigentlichen“ Dachhaut. Denn wenn die Anbringung solcher Module zwangsläufig dazu führt, dass etwa 99 % der Fläche der südl. Dachhälfte optisch schwarz, schwarz/grau oder schwarz/blau in Erscheinung tritt, und wenn zugleich das Ziel verfolgt wird, eine weitgehende Einheitlichkeit der farblichen Gestaltung der Dacheindeckungen zu erreichen, so erfordern Gründe des allgemeinen Wohls i. S. des § 56 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BO die Zulassung einer der Farbe der Solarmodule entsprechenden Farbe der übrigen Dacheindeckung.“

„Dem steht auch nicht entgegen, dass sich solche Anlagen nur für eine **begrenzte Zeit** energetisch nutzen lassen und dann nach Entfernung der Module die „falsche“ Farbe der Dacheindeckung zu Vorschein kommen werde, wie die Bekl. meint. Denn diesem Szenario lässt sich ohne weiteres dadurch vorbeugen, dass in die Befreiung ein entsprechender **Widerrufsvorbehalt** aufgenommen wird.“

Die offene (?) Frage: Wie würde der VGHBW bei einem Baudenkmal entscheiden?

.....

22 Genehmigung Holz- statt Kunststofffenster; HessVGH U. v. 30.10.2006, 3 UE 1628/06, juris

Entsteht bei der Teilerneuerung von Fenstern eines Gebäudes in einer Gesamtanlage durch eine Mischung von behördlicherseits verlangten neuen mehrflügeligen Holzfenstern sowie von bestandsgeschützten Kunststofffenstern eine ungleichmäßige optische Wirkung, ist diese zeitliche Uneinheitlichkeit denkmalschutzrechtlich eher hinzunehmen als eine von der negativen Vorbildwirkung her für die Gesamtanlage nachteilige Fortsetzung mit einflügeligen Kunststofffenstern.

30 Der Kl. hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Bekl. zur Erteilung einer dr. Genehmigung für die drei Fenster im ersten OG des Hauses D in Kunststoffausführung mit Wetterschenkel, einflügelig. Die nur unter den Auflagen Nr. 3 und 6 erteilte dr. Genehmigung v. 2006 sowie die darin enthaltene Ablehnung einer insoweit auflagenfreien Genehmigung ist nicht rechtswidrig.

33 Wie bei einem Einzelkulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 HessDSchG ist auch für Maßnahmen an einer Gesamtanlage eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 HessDSchG erforderlich. Allerdings wird den Interessen des Eigentümers bei Durchführung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme an einem Teil einer Gesamtanlage dadurch Rechnung getragen, dass die Genehmigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 HessDSchG zu erteilen **ist**, d.h., es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die geplante Maßnahme das historische Erscheinungsbild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

34 Die Schutzwürdigkeit der Gesamtanlage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Bekl. in dem verhältnismäßig großen Schutzgebiet der Altstadt mit mehreren Straßenzügen, das erst seit Ende der 80-er Jahre unter Ensembleschutz steht und Kunststofffenster aus der Zeit davor aufweist, bei der Erneuerung von Fenstern nicht in jedem Fall Holzfenster verlangt hat und in der Zukunft nicht verlangen will. ...

36 Selbst wenn man den kl. Fensteraustausch noch als dr. ausreichendes Minimum einer Fenster- und damit einer teilweisen Fassadenerneuerung ansähe, wäre die als

Kulturdenkmal geschützte Gesamtanlage mit einer nicht einwandfreien gestalterischen Lösung mit negativer Vorbildwirkung schon auf das Wohnhaus des Kl. selbst wie auf die übrigen Gebäude im Ensemble auf Dauer vorbelastet.

38 Der auf den Eigentümer zukommende Renovierungs- und Instandhaltungsaufwand bei Holz- statt Kunststofffenstern ist nicht geeignet, das denkmalpflegerische Interesse am historisch materialgerechten Erhalt eines Kulturdenkmals zu überwiegen, das dahingehende Eigentümerinteresse wird durch die §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 26 Abs. 1 HessDSchG hinreichend gewahrt (vgl. Hess. VGH, U. v. 16.03.1995 – 4 UE 3505/88 -; U. v. 27.09.1996 – 4 UE 1284/96 -).

.....

23 Unzulässigkeit von Windkraftanlagen in einer von Denkmälern geprägten Landschaft, BayVGH, U. v. 24.9.2007 14 B 05.2149, 14 B 05.2151, juris

Das Verwaltungsgericht hat den Bekl. zu Unrecht verpflichtet, die Vorbescheide zu erteilen. Der Kl. hat **keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Vorbescheide** und ist durch die Ablehnung seiner hierauf gerichteten Anträge nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). ... Die in der Außenbereichslage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten **Windkraftanlagen** sind bauplanungsrechtlich unzulässig, weil ihnen **öffentliche Belange entgegenstehen**.... Ob dies der Fall ist, ist im Weg einer „nachvollziehenden“ Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Privatinteresse an der Verwirklichung des Vorhabens andererseits gegenüber zu stellen (BVerwG vom 27.1.2005 BVerwGE 122, 364). Gemessen daran kann eine **Verunstaltung des Landschaftsbilds nur in Ausnahmefällen angenommen werden, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung** oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (BVerwG vom 18.3.2003 Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 358). Der Augenschein hat ergeben, dass die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen - sowohl jede für sich als auch gemeinsam - einen **besonders groben Eingriff** in das Landschaftsbild bedeuten würden. Von der südlich des Marktes B. gelegenen Kemmather Höhe bietet sich ein Panoramablick auf das von den Vorhaben betroffene Gebiet bis in etwa 10 km Entfernung. Markante Begrenzungen sind im Südosten der Hahnenkamm und im Südwesten der Hesselberg. Die Landschaft in diesem Raum ist kleinräumig hügelig, kleinteilig und abwechslungsreich strukturiert Auch wenn von einzelnen Punkten im Nahbereich der Anlagen, z.B. bei der Eybburg oder dem Schloss Dennenlohe die Windkraftanlagen wegen der topographischen Verhältnisse nicht zu sehen sein würden, gibt es doch **viele offene Sichtbeziehungen, beispielsweise von O., insbesondere von der dortigen Wallfahrtskirche Beatae Mariae Virginis**, aus. In diesem reich gegliederten Raum würden beide Windkraftanlagen, wie auch jede für sich wegen ihrer Größe und der ständigen **Drehbewegung** der Rotoren einen dominierenden **Blickfang** darstellen und insbesondere die kleinteiligen Proportionen sprengen. Sie würden die durch ihre Begrenzungen, den Hahnenkamm und vor allem den Hesselberg, charakteristische und von raumprägenden technischen Bauwerken **weitgehend unberührte Landschaft** unangemessen stören. Der **Raum weist eine Vielzahl von Denkmälern auf, die zwar nicht einzeln, jedoch in ihrer Gesamtheit und Dichte**

touristisch attraktiv sind. Die vom Regionalplan für die Region Westmittelfranken vorgenommene ökologisch-funktionelle Raumgliederung charakterisiert diesen Raum zwar als durch intensive Landnutzung geprägt. Die ruhige, hügelige Landschaft weist jedoch einen hohen Waldanteil auf und ist auch **kulturhistorisch von besonderem Reiz.** Die **Keltenschanze** und der **Limes** als frühgeschichtliche Zeugnisse, die **Eybburg** als mittelalterliches Relikt sowie **Schloss Dennenlohe** mit dem bekannten Park liegen in unmittelbarer Nähe. ... Den Bemühungen, diesem Raum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und der Erholung Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, würde die private Nutzung der Windenergie zuwiderlaufen.

.....

24 Genehmigung PV-Anlage auf Professorenvilla, VG Göttingen, U. v. 23.03.2007 - 2 A 50/05 – Rspr.Datenbank Nds dbovg

... Jedoch kann das Gericht eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes des Gebäudes nicht erkennen, wenn der Kläger auf 8,52 % seiner Dachfläche Photovoltaik-Paneele montiert. Rechtsgrundsätzlich ist dabei von Folgendem auszugehen: Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die befürchtete Beeinträchtigung des Denkmalwertes eines Kulturdenkmales mehr als nur geringfügig ist (vgl. VGH BW, U. v. 04.06.1991 - 1 S 2022/90 - BRS 52 Nr. 127; OVG NW, U. v. 23.04.1992 - 7 A 936/90 - NRWE). Ein verfassungsrechtlicher gebotener Interessenausgleich (vgl. dazu BVerfG v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 BVerfGE 100) erfordert eine Bewertung und Gewichtung sowohl der Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf den Denkmalwert als auch der Zwecke, die mit dem Vorhaben des Bauherrn verfolgt werden. ... In Abwägung mit diesen umweltschutzrechtlichen Belangen stuft das Gericht die Beeinträchtigung des Denkmalwertes des klägerischen Wohnhauses infolge der Installation der streitbefangenen PV-Anlage aus folgenden Gründen als geringfügig ein: Das Gebäude erhält seine städtebauliche und geschichtliche Bedeutung in erster Linie durch zwei hoch aufragende Vollgeschosse und große Fensteröffnungen. Es wirkt dadurch recht wuchtig. ... Berücksichtigt man ferner, dass Denkmalsubstanz nicht zerstört wird, so wird vollends deutlich, dass Belangen des Umweltschutzes hier der Vorrang einzuräumen ist.

.....

25 Versagung Wärmedämmputz im Denkmalbereich; VG Düsseldorf, Urt. v. 2.3.2009 -25 K 2496/08, NRWE

Eine Wohnungsgenossenschaft klagt auf die denkmalr. Erlaubnis zur Aufbringung eines Wärmedämmputzes mit einer Dicke von 10 cm; die Stuckteile würden mit dem Systemmaterial der Firma Caparol nachgebildet; die Struktur der Gebäudeform bleibe damit weitestgehend erhalten. Die Gebäude liegen im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Nr. 2 vom 25.11.1999.

Aus den Gründen: „ ... Wie § 3 der Denkmalbereichssatzung hervorhebt, ist im Geltungsbereich ... das **Erscheinungsbild** des Siedlungsgebietes geschützt, insbesondere auch die historische Bausubstanz als zentraler Träger des Erscheinungsbildes.

Der beigel. **Landschaftsverband** hat ausgeführt: „ ... würde bei einem Wärmedämmverbundsystem – egal wie dick die Dämmung auf der Außenseite der Fassade ausfallen würde – ein anderes Erscheinungsbild entstehen. Das

Erscheinungsbild setzt sich aus den überlieferten Materialien auf „originalem Träger“ zusammen und ist deshalb unter Schutz gestellt. Abgesehen von neuer Materialität würde dieses erneute Erscheinungsbild nichts mehr mit der geschützten überlieferten Fassade zu tun haben.“... Die historischen Schmuckprofile mit ihrer originalen Materialität, die den Charakter des Gebäudes mit seinem Erscheinungsbild definieren und die Denkmaleigenschaft des Denkmalbereiches in diesem Bereich vorherrschend ausmachen, würden im besten Fall ersetzt werden, in ihrer Proportion und Haptik jedoch massiv verändert werden. Die Länge des Gebäudes würde sich um das Maß der Dämmung vergrößern. Die Öffnungsgrößen der Fenster und Türen würden sich ebenfalls in ihrer Proportion verändern. Ebenso ändert sich das Detail im Trauf- und Ortgangbereich des Daches durch die vergrößerte Außenwanddicke. **Diesen zutreffenden Ausführungen folgt die Kammer.**

Um ein altes Haus **zeitgemäß nutzen** zu können, ist es allerdings in aller Regel unabdingbar, das Gebäude **mit technischen Errungenschaften der Gegenwart** auszustatten. Eine Anpassung an die technische Entwicklung im Rahmen des Denkmalverträglichen wird mithin durch § 9 Abs. 2 DSchG NRW **im Prinzip nicht ausgeschlossen**; für jeden **Einzelfall ist die Interessenabwägung** vorzunehmen.

... Im Rahmen des Interessenausgleichs sind die Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf den denkmalwerten Bestand ins Auge zu fassen. ... Bei Zulassung der Wärmedämmmaßnahmen bestünde kein rechtfertigender Grund, solche ebenfalls geplanten an den Häusern NStr. 20^A28 und 21^A25 zu versagen. Damit würde die historische Bausubstanz als zentraler Träger des Erscheinungsbildes in diesem weitgehend ursprünglich erhaltenen kompletten Straßenabschnitt durch Veränderung von Material, Maß und Proportion weitgehend zerstört. Die Belange der **Denkmalpflege setzen sich** in diesem konkreten Fall gegenüber dem **schutzwürdigen privaten Interesse** der Kl. durch; diese ist auf die Möglichkeiten der **Innendämmung** zu verweisen, wobei sich die Kammer der genannten nachteiligen Auswirkungen bewusst ist. Eine **Maßnahme, die den Denkmalwert wesentlich mindert**, kann allenfalls **in Ausnahmefällen** aus **zwingenden Gründen** zugelassen werden; solche sind nicht gegeben.“

.....

26 Genehmigung Außendämmung; VG Minden, Urteil v. 25.08.2009, 1 K 2312/08, NRWE

Das Haus 20 wurde nach 1912 als Klinik erbaut, es ist Teil eines Gesamt-Ensembles und soll außen mit einer 20 cm starken Wärmedämmung versehen werden. Die Kl. macht geltend, ohne weitere Wärmeschutzmaßnahmen würden etwa 50 % mehr Heizkosten entstehen; eine Innendämmung sei bauphysikalisch nicht möglich, da dies zur Schimmelpilzbildung führe. Im Übrigen habe eine Außendämmung einen erheblichen Effizienzvorteil, hinzu komme noch ein Baukostenvorteil von ca. 100.000 EUR zu Gunsten der Außendämmung. ... Ein überwiegendes öff. Interesse ergebe sich auch vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG.

Aus den Gründen: „... Der Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe ist nicht auf das Ziel beschränkt, über die Vergangenheit lediglich zu informieren, sondern will darüber hinaus körperliche Zeugnisse aus vergangener Zeit als "sichtbare Identitätszeichen" für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern. Dieser **sichtbare Denkmalwert würde im Falle der Außendämmung**

vollständig entfallen. Das Gebäude würde verfremdet. Zwar ist der Kl. zuzugestehen, dass das Gebäude nicht zerstört wurde und auch das Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten bliebe. ... Was letztlich .. bliebe, wäre ein dem alten Gebäude nachempfundenes Gebäude, das aber nicht mehr das unter Denkmalschutz stehende Gebäude darstellt, sondern ein "Remake". Ein so umfassender Eingriff in das bestehende Denkmal steht dem Denkmalschutz entgegen.

Hinzu kommt, dass das Haus Nr. 20 Teil eines **Gesamt-Ensembles** ist. Sämtliche Gebäude des Ensembles sind in ihrer ursprünglichen Gestalt noch vorhanden. Würde für das Haus Nr. 20 die Anbringung eines äußeren Wärmeverbundsystems erlaubt werden, könnten entsprechende Anträge für die anderen Gebäude kaum noch abgelehnt werden. Nicht nur ein Gebäude, sondern das gesamte Ensemble verlöre auf die Dauer seine Identität. Dem ist aus denkmalrechtlichen Gründen entgegenzuwirken.

Erforderlich ist ein **Abwägen** der verschiedenen, durch die beantragten Maßnahmen betroffenen öffentlichen Belange. ... Die **Umweltgesichtspunkte** führen ebenfalls nicht zur Annahme eines überwiegenden öff. Interesses i. S. d. § 9 Abs. 2b DSchG NRW an der Außendämmung. Baudenkmäler brauchen nämlich die Wärmeschutzanforderungen nicht zu erfüllen, **§ 24 Abs. 1 EnEV** (2007). Wenn der Gesetzgeber Denkmäler von der Einhaltung der Vorschriften der EnEV schon ausgenommen hat, kann nicht gleichzeitig ein öff. Interesse daran bestehen, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen und so ihrer Identität zu berauben.“

.....

27 Windkraftanlage in der Umgebung eines Baudenkmals, VG Sigmaringen, U. v. 25.10.2009 6 K 3202/08, juris

Die Kl. hat **keinen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** Nach § 6 Abs. 1 NRn.. 1 und 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auch im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG - zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** ... der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG **andere die Anlage betreffende Genehmigungen (insbesondere eine ggf. erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung wie etwa auch eine Baugenehmigung) ein**, deren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen müssen. Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beratung mehrheitlich der Auffassung, dass das Vorhaben in den von § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals fällt, damit **denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig** ist und somit im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchVO der **Zustimmung der Denkmalschutzbehörde** nach § 7 Abs. 3 DSchG bedarf Die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor und kann vom Gericht auch nicht ersetzt werden; die Kl. hat **keinen Anspruch auf die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder auf die Abgabe einer entsprechenden Zustimmungserklärung**. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG dürfen

bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Nach Satz 3 dieser Bestimmung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn das **Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde** oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. ... Das Vorhaben liegt in der **Umgebung** eines eingetragenen Kulturdenkmals. Die **Pfarrkirche St. Martin in U.** ... gilt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 28 Abs. 1, § 12 DSchG); das ist zwischen den Beteiligten unstrittig. ... Bei der **Bestimmung des maßgeblichen Umgebungsbereichs**, der für das Erscheinungsbild der Pfarrkirche St. Martin in U. von erheblicher Bedeutung ist, geht die Kammer von folgenden Maßgaben aus (vgl. hierzu nur VGH BW, Urteil vom 20.6.1989 EzD 2.2.6.4 Nr. 8 mit Anm. Eberl): Der Regelungsgehalt der §§ 15 Abs. 3 Satz 1, 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG schützt auch und gerade die **Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung**, nicht dagegen die Umgebung selbst. Sie besitzt keinen eigenständigen Denkmalwert und ist Gegenstand des Denkmalschutzes nur insoweit, als sie für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. ... Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals **von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden**. Das ist dann anzunehmen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt (Strobl / Majocco / Sieche, a.a.O., § 15, Rn. 11 nennen beispielhaft etwa die situative Verknüpfung von Kirche und Kirchberg). ... Bei alledem hängt die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung von der **Art, Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung** ab. Der maßgebliche Umgebungsbereich wird vom Eigengewicht der Umgebung, insbesondere der Umgebungsbebauung, begrenzt. Er **lässt sich nicht allgemein durch metergenaue Radien bestimmen und reicht über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus**, setzt aber noch einen optischen Bezug voraus (Strobl / Majocco / Sieche, a.a.O., § 15, Rn. 12; OVG NI, Urteil vom 12.11.2008 - 12 Lc 72/07 -; OVG SH, Urteil vom 20.7.1995 EzD 2.2.6.4 Nr. 16; VG SH, Urteil vom 1.2.2007 - 12 A 136/06 -). **Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst (Wirkbereich;** vgl. Martin, in: Martin / Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil B, Rn. 41; Maier / Gloser, Denkmalschutz in Baden-Württemberg, 2. Aufl., VI. 2. a.E.). ... Der für die streitigen Windenergieanlagen vorgesehene Standort auf dem Hochgelände des Venusberg / Scharben liegt nach diesen Maßgaben **noch in einem Bereich, der die Wirkung der Pfarrkirche St. Martin in ihre Umgebung hinein aufgrund der topografischen Gegebenheiten prägt**. ... Ein für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter erblickt - jedenfalls aus der Richtung von I. bzw. vom Lindenweiher kommend - ein **Landschaftsbild, das als „Kirche mit Landschaft“ und nicht etwa umgekehrt als „Landschaft mit Kirche“** zu bezeichnen wäre. Die **optische Dominanz** des Kirchenbaus hat auch einen Bezug zum Denkmalwert und zur Zielrichtung des Erhaltungsinteresses. Die amtliche Auskunftsperson des Regierungspräsidiums Tübingen - Referat Denkmalschutz -, an deren Objektivität und Sachkunde zu zweifeln für das Gericht

kein Anlass besteht, hat in der mündlichen Verhandlung vor Ort in plausibler Weise näher erläutert, dass die architektonische Gestaltung und Exposition der Kirche - was auch für die Kammer vor Ort ohne Weiteres erkennbar war - deutliche **Anklänge an die unweit entfernte Wallfahrtskirche** in Steinhausen erkennen lässt, wobei die Pfarrkirche St. Martin in U. gerade vor diesem Hintergrund eine besondere denkmalschützerische Bedeutung dadurch erlangt, dass hier offenkundig bei einer „normalen Dorfkirche“ ohne klösterlichen Hintergrund eine vergleichbar herausstechende Wirkung nachzuahmen versucht werden sollte. Die der Pfarrkirche damit unterlegte Bedeutung führt zu einer weit reichenden Einbeziehung der Umgebung in ihren Wirkungsbereich. ...

Ein **Genehmigungs- bzw. Zustimmungsanspruch besteht nicht**. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 3 DSchG liegen nicht vor. Das Vorhaben würde das Erscheinungsbild des Denkmals nicht nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen. Für die Kammer ist dabei nach dem Augenschein und dem Ergebnis der Beratung entscheidend, dass die geplanten Windenergieanlagen einen **deutlich wahrnehmbaren Kontrast zu dem Erscheinungsbild und der Wirkung der oberschwäbischen Barockkirche St. Martin darstellen**. Sie sind nach den Auflagen des Regierungspräsidiums Tübingen in der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vom 27.5.2004 mit einer Tageskennzeichnung zu versehen, die alternativ aus orangenen oder roten Farbfeldern an den Rotorblattspitzen oder einer weiß blitzenden Befeuerung bestehen muss; hinzu kommt die durch die Drehbewegung der Rotorblätter verursachte optische Unruhe (vgl. zu deren Berücksichtigungsfähigkeit in unterschiedlichem Zusammenhang: BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, 1052; Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -, NVwZ 2007, 336; VGH BW, Beschluss vom 5.9.2003 - 8 S 1644/03 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 7.5.2003 - 3 K 1030/02 -). Aufgrund ihrer solitären Lage auf einem Bergrücken in Verbindung mit der beträchtlichen Höhe von 142 m würden die - in Kontrast zur natürlichen Umgebung stehenden - Anlagen **in weitem Umkreis Blicke auf sich ziehen**. Damit ginge die **dominierende und prägende Wirkung der Kirche für das Tal verloren**. Die durch die Spornlage gewonnene natürliche Erhöhung der Kirche und die damit verbundene Ausweitung ihres **Wirkbereichs** - gerade darin besteht die erhaltungswürdige Besonderheit der Kirche mit ihren dies unterstützenden architektonischen Anklängen an Steinhausen -, würde von einem die Landschaft überprägenden Technik-Bauwerk in unzuträglicher Weise empfindlich relativiert, wenn nicht sogar völlig aufgehoben. Die „störende“ Wirkung der Windenergieanlagen träte dabei auch deshalb in hervorgehobener Weise zu Tage, weil die umgebende oberschwäbische Landschaft von technischen Anlagen dieser Art und Größe bislang weit gehend frei gehalten wurde (im Landkreis B. wurde bislang - soweit ersichtlich - lediglich ein Windrad errichtet), sodass die von der Kl. geplanten Anlagen im hier zu beurteilenden Landschaftskontext trotz aller insoweit zu verzeichnenden Bewusstseinsveränderungen in der Gesellschaft auch **weiterhin als Fremdkörper betrachtet** würden (vgl. dazu auch OVG ST, Urteil vom 16.6.2005 EzD 2.2.6.4 Nr. 24 mit Anm. Eberl). ... Die vom Gericht in ihrem wesentlichen Aussagegehalt nicht in Zweifel gezogenen Visualisierungen verdeutlichen jedenfalls, dass der **Rotorkreis der Anlagen als solcher (mit seinen Drehbewegungen) auch aus dem Tal heraus deutlich erkennbar** sein würde. ... Das Erscheinungsbild der Pfarrkirche St. Martin wird auch **länger als nur vorübergehend** im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 DSchG beeinträchtigt. In Anbetracht des hinter der Regelung stehenden Schutzzwecks, das Erscheinungsbild eingetragener Kulturdenkmale möglichst ungeschmälert zu erhalten, ist die Tatbestandsvoraussetzung der „vorübergehenden“

Beeinträchtigung eng zu fassen (so Strobl / Majocco / Sieche, a.a.O., § 15, Rn. 15; danach fallen allenfalls kurzfristige Beeinträchtigungen etwa durch mobile Hallen für Ausstellungen oder Messen unter die Vorschrift). Das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben ist auf die dauerhafte Errichtung von zwei Windenergieanlagen gerichtet. Daran vermag der Umstand, dass ein nach einer Betriebsdauer von ca. 20 bis 25 Jahren ggf. erwünschtes Repowering (regionalplanerisch) womöglich ausgeschlossen sein wird, nichts zu ändern. ... Unabhängig von alledem - und selbstständig tragend - stehen dem bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertem Vorhaben aber auch **öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB** entgegen. Die hier berührten Belange des Denkmalschutzes sind nach Einschätzung der Kammer nach dem Ergebnis der Beratung von solchem Gewicht, dass sie sich gegen die Privilegierung des Vorhabens durchsetzen. Die bereits dargelegten Erwägungen zum Wirkbereich der Pfarrkirche St. Martin und zur Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Störungen führen hier zu der Annahme, dass die dahinter stehenden - auch **bundesrechtlich geschützten** - Belange im Rahmen der für den konkreten Einzelfall vorzunehmenden „**nachvollziehenden**“ **Abwägung** überwiegen und vorrangige Berücksichtigung verlangen. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass bauplanungsrechtliche Prüfung am Maßstab des § 35 BauGB unabhängig und eigenständig neben der denkmalschutzrechtlichen Prüfung nach Landesrecht steht und dass die Wertungen bei der Subsumtion unter die Voraussetzungen des DSchG mit denjenigen im Rahmen der Abwägung bei § 35 BauGB nicht deckungsgleich sein müssen (vgl. zum eigenständigen Charakter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Verhältnis zum Bauplanungsrecht etwa nur BVerwG, Urteil vom 13.12.2001 - 4 C 3.01 -, NVwZ 2002, 1112; Söfker, in: Ernst / Zinkahn / Bielenberg, BauGB, § 35, Rn. 95). Die **Belange des Denkmalschutzes werden** jedoch in der Regel - positiv wie negativ - **durch das Landesdenkmalrecht konkretisiert**, auch wenn § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB keine Verweisung auf das Landesrecht enthält, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die - unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht - unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein **Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz**; die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock). Zur näheren inhaltlichen Bestimmung der Reichweite des bundesrechtlichen Denkmalschutzes in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB wird trotz der Eigenständigkeit des Prüfprogramms in der Sache gleichwohl im Allgemeinen auf die **Maßstäbe des Landesrechts** verwiesen

.....

28 Photovoltaikanlage im Ensemblebereich (Altstadt) und Nähebereich Baudenkmäler, Ermessen, VG Ansbach, U. v. 4.8.2010 AN 9 K 10.00901, juris

Zu Recht geht das Landratsamt davon aus, dass der Kl. für das beabsichtigte Bauvorhaben, die **Errichtung einer Photovoltaikanlage** auf dem Dach des Hauptgebäudes auf seinem Grundstück A.-Straße 2 einer **Erlaubnis** nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG bedarf. Zwar ist die vom Kl. beabsichtigte Errichtung einer Solaranlage in Dachflächen unabhängig von ihrer Größe gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 b aa) **BayBO 2008 verfahrensfrei**, doch ergibt sich aus Art. 55 Abs. 2 BayBO, dass die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO **nicht von der Verpflichtung zur**

Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, befreit.... Das beabsichtigte Bauvorhaben des Kl. bedarf demnach einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG, da der Kl. die Anlage in der **Nähe von Baudenkmalern**, hier der Burg ... und der Katholischen Pfarrkirche ... errichten will und sich diese Errichtung auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der genannten Baudenkmalers auswirken kann. Sinn und Zweck der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist es, eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes von Baudenkmalern durch geplante Maßnahmen, die zu äußerlich wahrnehmbaren Veränderungen in der Nähe dieser Baudenkmalers führen können, unter Kontrolle zu bringen. Dabei kann grundsätzlich, sozusagen mit mathematischer Genauigkeit, **nicht festgelegt werden, wann eine Anlage „in der Nähe eines Baudenkmalers“ liegt.** Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Anlage dann in der Nähe eines Baudenkmalers gelegen ist, wenn ihre Errichtung, Veränderung oder Beseitigung **für ein Baudenkmal, insbesondere sein äußeres Erscheinungsbild, nachteilige Wirkungen haben kann** (Eberl/Martin/Petzet, BayDSchG, 5. Aufl., Art. 6, Rd.Nr. 30). Es gilt dabei, dass die Umgebung eines eingetragenen Denkmals für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, wenn die **Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt.** Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Denkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt (BW VGH, Urteil vom 20.6.1989 – EzD 2.2.6.4 Nr. 8 mit Anm. ...). Das Landratsamt hat zu Recht die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG nicht erteilt. Nach dieser Vorschrift gilt, dass im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG die Erlaubnis versagt werden kann, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. ... Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben des Kl. zu einer **Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung insbesondere der Burganlage ..., aber auch der Katholischen Pfarrkirche** führt. Wie der seitens des Gerichts vorgenommene Augenschein ergeben hat, unterstreicht die derzeit unterhalb des Burgberges vorhandene, in der Nähe der Burg ... wie auch der Katholischen Pfarrkirche liegende Bebauung das überlieferte Erscheinungsbild der Burganlage wie auch der Kirche. Dem überlieferten Erscheinungsbild einer mittelalterlichen Burganlage wie der der Burg ... entspricht es, dass um diese Burganlage sich die Bürgerhäuser befinden und damit zu dem überlieferten Erscheinungsbild der Burganlage gehören. Wie die Burganlage selbst haben diese Bürgerhäuser **in der Regel steil aufragende Dachlandschaften ohne Einschnitte.** Eine Veränderung dieser Dachlandschaft in der näheren Umgebung der Burganlage hätte danach auch eine Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes der **Burganlage, die gerade durch die Dachlandschaft der sie umgebenden Bürgerhäuser mitgeprägt und unterstützt** wird, zur Folge. Gleiches gilt für die künstlerische Wirkung sowohl des Baudenkmalers Burganlage als auch des Baudenkmalers Katholische Pfarrkirche. Beide Denkmäler werden in ihrer künstlerischen Wirkung durch die Umgebungsbebauung maßgeblich geprägt. Die Veränderung der Dachlandschaft in der Umgebung durch die Aufbringung von Solaranlagen würde hierdurch maßgeblich beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die **bisherige Dachlandschaft in farblicher Hinsicht durch rötliche, bräunliche oder - auf dem Hause des Kl. - anthrazitfarbene Dachpfannen sowie durch traditionelle Materialwahl und Kleinteiligkeit der Dachflächen geprägt** wird. Die Dachlandschaft passt sich der Bedachung der über

diesen Häusern liegenden Burganlage ... und der danebenstehenden Katholischen Pfarrkirche an. Die Errichtung der Solaranlage auf dem klägerischen Gebäude würde insoweit eine deutliche Abweichung bedeuten. Sowohl aus den Akten wie auch aus dem Augenschein ist zu entnehmen, dass die Aufbringung der Solarmodule auf das Dach zu einer deutlichen **Veränderung** dieser Dachlandschaft sowohl im Hinblick auf die **farbliche Gestaltung**, die **Materialverwendung**, die **atypische Flächigkeit** und nicht zuletzt die **Spiegelungswirkung** führen würde. ... Angesichts des sensiblen Nähebereichs zu den beiden bedeutenden Baudenkmalern stellt sich dies als maßgebliche Beeinträchtigung dar. Es würde dies - jedenfalls in der Gesamtschau - den erstmaligen und außerordentlich auffällig sichtbaren Einbruch neuzeitlicher Dachfunktionen und Materialien in einem davon bislang vollständig verschonten Teil des Altstadt-kerns des Marktes ... bedeuten. Die Dachflächen dienten bisher allein der Funktion, die Häuser vor der Witterung zu schützen und ein gestalterisches Element einzubringen. Als Fläche für Anlagen zur Erzielung von Solarenergie ist in der Nähe der beiden genannten Baudenkmalern bislang keine der Dachflächen genutzt worden, Darüber hinaus sprechen auch **gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes**. Verdient ein Denkmal schon wegen seiner geschichtlichen, kulturellen oder sonstigen Bedeutung der Nachwelt erhalten zu werden, muss dies in aller Regel in der überkommenen Form geschehen; nur auf diese Weise vermag es einen unverfälschten, wirklichkeitsbezogenen Eindruck aus früherer Zeit zu vermitteln (BayVGH vom 15.12.1981 – Az. 12 I 78). Das Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger haben schriftlich bzw. in der mündlichen Verhandlung dargelegt, welche bedeutende Stellung den beiden genannten Baudenkmalern zukommt. Eine Veränderung in der denkmalschutzrechtlich relevanten Nähe, wie sie vom Kl. vorgesehen ist, widerspricht den damit gegebenen gewichtigen Gründen. Für die Gewichtigkeit der Gründe ist davon auszugehen, dass im Grundsatz bei jedem Denkmal das Erhaltungsinteresse besteht und damit Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes indiziert sind (Eberl/Martin/Petzet, a.a.O., Art. 6 Rd.Nr. 42). Schließlich hat das Landratsamt auch zutreffend ermittelt und im Rahmen der von ihm getroffenen **Ermessensentscheidung** abgewogen, welche **sonstigen öffentlichen Belange** für die Genehmigung des klägerischen Vorhabens sprechen könnten. Dabei ist zunächst darauf abzustellen, dass die privaten Belange des Kl., nämlich die - weitere - Ersparnis an **Energiekosten**, gegenüber der maßgeblichen Bedeutung des Denkmalschutzes zurückstehen müssen. Soweit der Kl. darüber hinaus durchaus nachvollziehbar und schutzwürdig auf den öffentlichen Belang des sorgsamsten Umgangs mit Ressourcen abstellt, hat das Landratsamt zu Recht darauf verwiesen, dass dem Kl. insoweit **andere Möglichkeiten** zur Verfügung stehen, ungeachtet der Frage, ob dies für sämtliche Gebäude auf der anderen Seite der Burgstraße angesichts noch nicht feststehender Eigentumsverhältnisse insgesamt zutrifft. Zu Recht gelangt das Landratsamt zu der Erkenntnis, dass im vorliegenden Fall angesichts der Wertung des Gesetzes **den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang zukommt**. Die mit dieser Handhabung des Denkmalschutzrechts verbundene Einschränkung der Nutzbarkeit eines Grundstückes verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Wegen des sozialen Bezugs und des hohen Ranges, der dem Denkmalschutz zukommt, muss auch der Eigentümer von Grundstücken in der Nähe denkmalgeschützter Baulichkeiten hinnehmen, dass ihm eine rentablere Nutzung des Grundstückes verwehrt werden kann, wenn die Belange des Denkmalschutzes im Einzelfall stärker wiegen als die finanziellen oder sonstigen Interessen und Belange, die er selbst geltend macht (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 3.5.2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 47).

.....

**29 Genehmigung Solaranlage in Siedlung, VG Berlin, U. v. 9.9.2010, 16 K 26.10
– juris**

Die Kl. begehren eine Genehmigung für eine thermische Solaranlage auf dem Dach ihres Reihenwohnhauses, das als Teil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen ist (Versuchssiedlung 1928 Tessenow).

Aus den Entscheidungsgründen: Gründe des DSch im Sinne § 11 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 DSchGBE stehen einem Vorhaben (nur dann) entgegen, wenn das Schutzobjekt durch die Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erfährt Im Rahmen der Abwägung kommt es auf die Bedeutung und den Wert des jeweiligen denkmalgeschützten Gebäudes und insbesondere der Dachlandschaft, die konkrete Ausgestaltung sowohl der Dächer (vor allem Dachformen, Farbigkeit und bisherige Aufbauten) als auch der Solaranlage (vor allem Größe, Farbigkeit und Struktur), die Einsehbarkeit der Solaranlage und schließlich auf den ökologischen und ökonomischen Nutzen der Solaranlage an (Nachweise aus der Rspr.).

(33) Auszugehen ist danach zunächst von dem Denkmalwert des Ensembles insbesondere im Hinblick auf das Dach, auf dem der Aufbau beabsichtigt ist. Vorliegend ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Siedlung eine besondere Bedeutung der Gestaltung der Dächer. (34) Die Art der Dachgestaltung (Spitzdach) hat historische Bedeutung jedoch vorrangig im direkten Vergleich zur gegenüberliegenden Siedlung (Flachdach). ... Die Montage der Solaranlage auf der Garten-/Parkseite des Daches beeinträchtigt daher nicht den Zeugniswert der Dachlandschaft für den „Zehlendorfer Dächerkrieg“.

(35) Angesichts der aufgezeigten Baugeschichte der Siedlung ist vorliegend auch die Einheitlichkeit ihrer Gestaltung nicht im besonderen Maße schutzwürdig

(36) Aber auch soweit dennoch vormals eine gewisse **Einheitlichkeit hinsichtlich der Dachgestaltung bestanden haben mag, so ist diese zwischenzeitlich weitgehend verloren gegangen**. So sind auf den Häusern der Siedlung eine Vielzahl von **Dachflächenfenstern, neuzeitlichen Einzel- und Doppelgauben sowie Sattelitenschüsseln und Fernsehantennen aufgebaut**. ... Auch auf dem vierteiligen Gebäude mit dem Hausteil der Kläger befinden sich bereits mehrere Dachflächenfenster und nicht-bauzeitliche Gauben. Alle diese Veränderungen sind dauerhaft vorgenommen und beeinträchtigen die Erlebbarkeit der Dachlandschaft. **Vor dem Hintergrund dieser bereits erheblichen Beeinträchtigungen gerade der Dachlandschaft ist die weitere Beeinträchtigung durch die Montage der Solaranlage der Kl. aber nur von geringem Gewicht** (zur Auswirkung einer erheblichen Vorbelastung des Denkmals und seiner Umgebung siehe auch OVG BE BB, Urt. vom 8.11.2006 usw.). ... Wegen dieser vorliegend erheblichen Vorbelastung fällt nur im geringen Maße ins Gewicht, dass sich die Solaranlage der Kläger – technisch bedingt – in Farbe und Material nicht in das rot gedeckte Ziegeldach einfügt. (37) Hinzukommt die **geringe Größe** der Solaranlage ...

(38) ... Aufgrund der in dieser Weise **nur eingeschränkten Sichtbarkeit der geplanten Solaranlage** ist die Beeinträchtigung der Dachlandschaft durch ihre Anbringung bei der erforderlichen Gesamtabwägung nur mit geringem Gewicht zu bewerten ...

(39) Schließlich führt der durch **Art. 20a GG** als **Staatsschutzziel verankerte Umweltschutz** dazu, dass dem Gesichtspunkt Energieeinsparung ... eine **verstärkte Durchsetzungsfähigkeit** zukommt und daher je nach Lage des Einzelfalles Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals eher hinzunehmen sind, als dies ohne Art. 20a GG der Fall wäre (so auch Nds. OVG, a.a.O., usw.) ... Zwar ergeben sich aus Art. 20a GG keine subjektiven Rechte, er ist aber durch Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe – wie hier dem Begriff der „geringfügigen Beeinträchtigung“ – zu beachten und dient zudem der Verstärkung von Grundrechten (vgl. nur Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 20a Rn. 2, 17, 20 f., jeweils m.w.N.). Eine subjektive Prägung erfährt der Gedanke des Umweltschutzes damit in **Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG**, d.h. der allgemeinen Handlungsfreiheit, von der auch die **Freiheit umfasst ist, sich umweltgerecht zu verhalten**. Dabei ist vorliegend zu bedenken, dass die von den Klägern geplante Solaranlage der **eigenen Energieeinsparung** und nicht lediglich der Einspeisung ins Netz dient ... , d.h. es geht nicht lediglich um die wirtschaftlichen Interessen der Kl., sondern um ihr anerkennenswertes Interesse, sich umweltgerecht zu verhalten. Auch haben sie keine andere Möglichkeit der Anbringung der thermischen Solaranlage als auf dem Dach ihres Hauses (vgl. VG Ansbach, a.a.O., Rn. 78).

.....

30 Versagung PV in Denkmalzone, OVG RP B. v. 16.08.2011 - 8 A 10590/11 - juris

- 1. Die Genehmigung setzt eine Einzelfallabwägung voraus.**
- 2. Zur Gewichtung eines exponiert gelegenen Einzeldenkmals, das Teil einer nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten unter besonderem Schutz stehenden Denkmalzone ist.**
- 3. Der in [Art. 20a GG](#) normierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entfaltet im Rahmen der denkmalrechtlichen Abwägung kein solches Gewicht, dass eine PV-Anlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude grundsätzlich genehmigt werden müsste.**

Der Denkmalwert des Gebäudes wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass an der ursprünglichen historischen Bausubstanz **Veränderungen** vorgenommen wurden. ... Spätere Veränderungen sind für die Frage der Denkmaleigenschaft indessen unerheblich, wenn sich trotz ihrer Vornahme noch das ursprüngliche Aussehen des Gebäudes ablesen lässt. Arbeiten an Teilen des Denkmals sind hiernach unschädlich, wenn sie sich funktional unterordnen und das Original im Übrigen nicht beeinträchtigen. Selbst Zerstörungen oder Beschädigungen der Denkmalsubstanz lassen die Denkmaleigenschaft erst dann entfallen, wenn der Verfall so weit fortgeschritten ist, dass eine Erhaltung des Schutzobjektes **schlechterdings ausgeschlossen ist** (vgl. [OVG RP, U. v. 3.4.1987 – 1 A 103/85](#) –, [NVwZ-RR 1989, 119](#); U. v. 5.6.1987 – [8 A 19/86](#) – AS 21, 222, Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010 Teil C Rn. 29).

aa. ... Bei Anwendung einer **kategorienadäquaten** Betrachtungsweise stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes von erheblichem Gewicht jedenfalls insoweit entgegen, als die Schutzwürdigkeit des Denkmals aus städtebaulichen Gründen abgeleitet wird. Die städtebauliche Bedeutung des Anwesens kommt in der

ortsbildprägenden Funktion sowohl des Einzeldenkmals als auch der Denkmalzone zum Ausdruck. ... Die Denkmalzone Marktplatz Gau-Bickelheim ist in der **Liste der Haager Konvention** zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 aufgeführt. Mit dieser Aufnahme in das Register wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Denkmalzone um ein Kulturgut von hoher Bedeutung handelt (Art. 8 Abs. 1 der Konvention). In RP betrifft dies ungefähr 800 von etwa 45.000 Kulturdenkmälern. Hinzu kommt, dass das Anwesen des Klägers sich in exponierter Lage innerhalb des Ortskerns befindet.

... Der durch [Art. 20 a GG](#) normierte **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** entfaltet kein solches Gewicht, dass er sich gegen die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Fall durchsetzen würden. Zwar kann dieser Belang nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben. Bei seiner Gewichtung ist jedoch zu beachten, dass die entsprechenden Vorschriften darauf ausgerichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt sicherzustellen. Die klimaökologischen Wirkungen, die der Einsatz von PV-Anlagen gerade auf denkmalgeschützten Gebäuden erbringen kann, haben **in ihrer Summe** indes **kein erhebliches Gewicht**. Keinesfalls räumt [Art. 20 a GG](#) dem einzelnen Eigentümer eine besondere gegenüber dem Denkmalschutzrecht durchschlagende Rechtstellung ein, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gerade auf seinem Grundstück zu verwirklichen. Zudem kann aus [Art. 20 a GG](#) nicht entnommen werden, welches Schutzniveau für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen erreicht werden soll und wie dieses Ziel umzusetzen ist (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2006 Art. 20 a Rn. 27 und 66). Die Belange des Denkmalschutzes erweisen sich hiernach im vorliegenden Fall als gewichtiger.

... Insoweit greift indessen die Sozialbindung des Eigentums, aufgrund derer er es hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks wegen der Schutzwürdigkeit des Denkmals verwehrt wird (vgl. [BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91](#) –, [BVerfGE 100, 226](#) und juris, Rn. 84). Wegen des hohen Denkmalwertes kann dem privaten Interesse des Klägers wiederum kein solches Gewicht beigemessen werden, dass es die Belange des Denkmalschutzes überwäge.

... Andererseits spricht angesichts der hohen Gewichtung des Denkmalwertes einiges dafür, dass auch eine Anlage mit geringerer Fläche denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig wäre.

.....

31 Beseitigung Dachgaube BayVGH U. v. 11.1.2011 – 15 B 10.213 – juris

Kl. wendet sich gegen die Beseitigungsanordnung für 12 ungenehmigte Dachgauben im 2. und 3. DG des Anwesens in Nördlingen.

Die Beseitigungsanordnung ist rechtswidrig, weil noch nicht abschließend darüber entschieden ist, ob ihrer bauaufsichtlichen Genehmigung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Nach [Art. 76 Satz 1 BayBO](#) kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wurden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ... Die Gauben sind **formell baurechtswidrig**, weil sie ohne Baugenehmigung errichtet wurden. Ob sie nachträglich **genehmigungsfähig** sind, ist noch nicht abschließend geklärt, weil die

Bekl. im Rahmen der Entscheidung über den Bauantrag das ihr gemäß [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) zustehende Ermessen nicht ausgeübt hat. Bei der erneuten Bescheidung des Bauantrags hat die Bekl. die Rechtsauffassung des BayVGH, wie sie sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 11. Januar 2011 in der Sache Az. [15 B 10.212](#), auf die Bezug genommen wird, ergibt.

Folgeentscheidung:

32 Einzeldenkmal, Einbau von Dachgauben, Ermessen, VG Augsburg, U. v. 11.01.2012, Au 4 K 11.857, juris

Die Errichtung von **12 Dachgauben** im 2. und 3. Obergeschoß des Gebäudes in der Altstadt von ... auf Flur-Nr. ..., Gemarkung ..., ist nach Art. 62 Abs. 1 BayBO'98 (Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.1997, GVBl. 1997, 433) **genehmigungspflichtig** ([Art. 83 Abs. 1 BayBO](#)). Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (Art. 73 Abs. 1 BayBO'98). **Dabei sind nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 BayBO'98 auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen zu prüfen**, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird. Solche anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind im vorliegenden Fall die des **Denkmalschutzrechts** ([Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG](#)). ... Die Erlaubnis zu dieser Veränderung kann nach [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) versagt werden, weil im vorliegenden Fall **gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen** ([BayVGH vom 11.01.2011, Az. 15 B 10.212](#), juris - Rdnr. 18). Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes liegen vor (BayVGH vom 11.01.2011, a.a.O., Rdnr. 19). Bei dem Gebäude handelt es sich unstreitig um ein **Baudenkmal mit gesteigerter Bedeutung**. Das um 1422 erbaute ehemalige ...haus ist eines der ältesten ...häuser in Es ragt als Einzeldenkmal im Gesamtgefüge der historischen Altstadt sowie aufgrund seines Alters und Erhaltungszustandes als spätmittelalterlicher Profanbau heraus. Streitig zwischen den Parteien ist, **von welchem Zustand des Gebäudes hinsichtlich des „bisherigen Zustandes“ auszugehen** ist. Der Kläger geht dabei vom historischen Zustand, wie er auf zahlreichen **Postkarten** und Veröffentlichungen aus früheren Jahren dokumentiert ist und kleine Gauben im gesamten Dachgeschoßbereich zeigt, aus, wohingegen die Beklagte und das Landesamt für Denkmalpflege auf den Zustand des Gebäudes bzw. der Dachflächen vor dem Beginn der Sanierungsmaßnahmen mit seit den 1970'er Jahren **geschlossener Dachfläche** abstellen. Folgt man einer wörtlichen Auslegung, dürfte es sich bei dem bisherigen Zustand um den **Zustand handeln, der unmittelbar vor Sanierungsbeginn** oder vor Beginn der Veränderungsmaßnahmen bestand. Von diesem Zustand geht auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Januar 2011 (a.a.O., Rdnr. 20) aus. ...

2. Liegen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes vor, ist dennoch nicht zwingend, dass die Erlaubnis und damit die Baugenehmigung versagt werden muss. Denn nach [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) hat die Behörde im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** die für und gegen eine Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden Umstände des Einzelfalles unter Würdigung insbesondere auch der Belange des Denkmaleigentümers **abzuwägen**. Eine **Ermessensreduzierung auf Null** liegt vorliegend nicht vor (BayVGH vom 11.01.2011, a.a.O., Rdnr. 22). Insoweit kommt es darauf an, ob die Beklagte ihre Ermessensentscheidung im ablehnenden Bescheid vom 10. Juni 2011 ermessensgerecht getroffen hat. Die gerichtliche Überprüfung ist dabei gem. [§ 114 Satz 1 VwGO](#) im

Wesentlichen darauf beschränkt, ob die Behörde sachfremde Erwägungen angestellt hat und Ermessensfehler vorliegen (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand September 2011, Rdnr. 5 zu § 114). Die Beklagte hat sowohl die denkmalschutzfachlichen Belange als auch die vom Kläger geltend gemachten Belange ausreichend behandelt. ... Die Beklagte hat dabei auch das **wirtschaftliche Interesse des Klägers** und die Tatsache berücksichtigt, dass die **Dachgauben ohne Genehmigung** eingebaut wurden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob an dem Gebäude schon immer Dachgauben vorhanden waren, denn diese waren jedenfalls hinsichtlich Nutzungszweck und Größe nicht mit den vom Kläger beantragten Gauben vergleichbar. ... Die Beklagte hat ebenso die **Bedeutung** des Baudenkmals und die **Dachlandschaft** in ... ausreichend und zutreffend berücksichtigt. ... Somit **rechtfertigt weder das ursprüngliche Vorhandensein von (kleineren, nicht mit der jetzigen Ausführung vergleichbaren) Gauben am Gebäude des Klägers als auch von Dachgauben an anderen - nicht mit den klägerischen Dachgauben und dem klägerischen Gebäude vergleichbaren - Gebäuden die Errichtung weiterer Gauben.** Die vom Kläger angeführten Vergleichsfälle ergeben insoweit keine Einschränkungen oder Vorgaben hinsichtlich der Ermessensausübung (BayVGh v. 11.1.2011, Rdnrn. 34, 35).

.....

32a Zugangs- und Betretungsrecht, VG München, B. v. 9.11.2012, M 11 S 12.5132, juris

Die **Duldungsanordnung ist rechtmäßig** und verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten ([§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)). Das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung eines **Augenscheins mit umfassender Dokumentation** überwiegt deshalb das Interesse der Kläger, den Vollzug der Duldungsanordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Das Landratsamt konnte vorliegend gemäß [Art. 16 Abs. 1 DSchG](#) gegenüber den Antragstellern eine Duldungsanordnung zur Durchsetzung des Betretungsrechts für das streitgegenständliche Anwesen erlassen. Das **Betreten von Wohnräumen setzt den Erlass einer Duldungsanordnung stets voraus** ([BayVGh vom 10.4.1986 BayVBI 1987, 21](#)). Bei dem streitgegenständlichen Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des [Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG](#); insoweit wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 23. Juni 2005, Az. [M 11 K 04.308](#) verwiesen. Weiter liegen die **Tatbestandsvoraussetzungen für das Betretungsrecht** vor. Das Landratsamt hat schlüssig dargelegt, dass das Betreten des Baudenkmals zu dessen Erhaltung dringend erforderlich ist. Das Betretungsrecht ist gegeben, wenn sich der Sachverhalt so darstellt, dass bei objektiver Abwägung der Umstände das Betreten des Denkmalgrundstückes zur Erhaltung eines Baudenkmals **dringend erforderlich** erscheint (Eberl in: Dirnberger/Eberl/Göhner/Greipl/Martin, DSchG, RdNr. 2 zu Art. 16). Diese Voraussetzungen sind vergleichbar mit denjenigen für das Betretungsrecht nach [Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO](#), wenn Wohnungen im Sinne des [Art. 13 GG](#) betroffen sind; die in [Art. 16 Abs. 1 DSchG](#) genannte „dringende Erforderlichkeit“ dürfte der Sachlage einer „dringenden Gefahr“ nach [Art. 13 Abs. 7 GG](#) entsprechen. Eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf [Art. 13 Abs. 7 GG](#) liegt vor, wenn **eine Sachlage oder ein Verhalten ohne Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen** wird (BayVGh vom 19.6.1991, Az: 2 CS 91.625; vom 9.1.1996, Az: 2 CS 95.3895). Hier liegen dem Landratsamt konkrete

Anhaltspunkte für **Mängel** vor, aus denen sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit **Substanzschäden** am Baudenkmal ergeben können. Entsprechende Hinweise wurden den Antragstellern bereits mit Schreiben des Landratsamtes vom 23. Mai 2012 mitgeteilt; sie ergeben sich auch aus den Feststellungen im Rahmen des Ortstermins am 3. Juli 2012. Danach wird ein Gefrieren und Aufplatzen von Heizungsrohren angenommen, verbunden mit der konkreten Gefahr von Wasserschäden. Das Dach sei auf der Südseite stark vermoost, wodurch der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 4. Mai 2012 zufolge eine geregelte Wasserführung beeinträchtigt werden kann. Ein mangelhafter Schutz des Vorbaus gegen eindringendes Wasser ist nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege im vorgenannten Schreiben vom 4. Mai 2012 zwar bereits vor Jahren zeichnerisch dokumentiert wurden; auch insoweit ist es jedoch erforderlich, den heutigen Bauzustand festzustellen.

Nur aufgrund eines Augenscheins mit entsprechender Dokumentation kann geprüft werden, ob und ggf. welche Erhaltungsmaßnahmen gemäß [Art. 4 DSchG](#) erforderlich sind. **Zwar ist dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 DSchG nicht im Einzelnen zu entnehmen, in welcher Art und Weise der auf Grundlage des Betretungsrechts durchgeführte Augenschein erfolgen kann.** Nach Sinn und Zweck gerade im Hinblick auf die Prüfung von Maßnahmen nach [Art. 4 DSchG](#) sind jedoch im Rahmen dieser Kontrolle eine umfassende **Sachverhaltsermittlung** und eine **Dokumentation** einschließlich von **Fotoaufnahmen** erforderlich (vgl. insoweit zu dem Betretungsrecht zur Vorbereitung eines baurechtlichen Beseitigungsverfahrens BayVGH vom 9.1.1996, Az. 2 CS 95.3895; VG Augsburg vom 26.4.2010, Az: AU 5 K 09.1474 – juris – RdNr. 45). Die Antragsteller sind durch die Erstellung und allein zulässige Verwendung der Dokumentation in ggf. anschließenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht unzumutbar in ihren Rechten betroffen.

Dem Betretungsrecht steht vorliegend nicht entgegen, dass möglicherweise in Bezug auf das streitgegenständliche Anwesen in den vergangenen Jahren mehrere Sachverständigenuntersuchungen erfolgt sind. Im Hinblick auf die anstehende Prüfung von Maßnahmen nach [Art. 4 DSchG](#) ist es erforderlich, den aktuellen Sachstand zu ermitteln und zu dokumentieren (vgl. BayVGH vom 9.1.1996, Az: 2 CS 95.3895).

Die Begründung des Sofortvollzugs genügt den formellen Anforderungen des [§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO](#). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung ist im Falle des Betretungsrechts nach [Art. 16 Abs. 1 DSchG](#) ohne Weiteres anzunehmen. Es folgt aus der Notwendigkeit eines geordneten Vollzugs der Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde, einschließlich der Prüfung von Maßnahmen nach [Art. 4 DSchG](#). Ist das Betreten eines Baudenkmals nach [Art. 16 Abs. 1 DSchG](#) zu dessen Erhaltung dringend erforderlich, so erfordert dies gleichzeitig eine unverzügliche Sachverhaltsermittlung, die mit dem Abwarten des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptsacheverfahrens nicht vereinbar wäre.

.....

33 Barrierefreiheit, Innenausstattung, kein Optimierungsgebot, BayVGH, U. v. 16.01.2012, 2 B 11.2408, juris

Dem Bauvorhaben stehen **gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegen** ([Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#)). ... Zum geschützten Baudenkmal zählt auch das **Treppenhaus**, insbesondere die Treppe selbst bis einschließlich des vierten

Obergeschosses. Der Senat konnte sich beim Augenschein davon überzeugen, dass der vom Erdgeschoss bis zum vierten Obergeschoss reichenden **Holzterappe – unabhängig von der rein deklaratorischen Eintragung in die Denkmalliste – auch tatsächlich die Denkmaleigenschaft zukommt**. Wie vom Vertreter des Landesamts für Denkmalpflege nachvollziehbar dargelegt, handelt es sich um eine für ihre Zeit typische halbgewendelte Holzkonstruktion mit Balustergeländer, die im Zusammenspiel von Holzterappe, Treppengeländer, Wohnungseingangstüren und Treppenhausfenstern ein eindrucksvoll geschlossenes Raumbild entstehen lässt, das für diese Stilstufe aus der Zeit Mitte des 19. Jahrhunderts in München typisch, inzwischen aber relativ selten ist. ... [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) ist als **Ermessensvorschrift** ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde zu einer Abwägung der für und gegen den Erhalt eines Baudenkmals bzw. eines Ausstattungsstücks sprechenden Belange verpflichtet ist (vgl. BayVGH vom 3. 8. 2000 Az. 2 B 97.748 - juris; vom 27. 9. 2007 Az. 1 B 00.2474 VGH n.F. 60, 268 = [BayVBI 2008, 141](#)). Dabei ist grundsätzlich das **Baudenkmal bzw. das Ausstattungsstück in der überkommenen Form zu erhalten**, denn Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Substanz zu schützen und nicht erforderliche Eingriffe zu verhindern. Der Geschichtswert eines Denkmals soll erhalten bleiben und Verfälschungen sollen vermieden werden. Im Rahmen der Abwägung ist insoweit zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben, also der Einbau einen Aufzugs, hier weder aus bautechnischen, statischen oder anderen zwingenden Gründen zur Erhaltung des Denkmals oder aus denkmalpflegerischer Sicht zur Wiederherstellung einer überlieferten Erscheinungsform **erforderlich** ist. Auch ist das Bauvorhaben **nicht unbedingt für die weitere Nutzung des Denkmals notwendig**. Der mit dem Bauvorhaben beabsichtigte Eingriff ist als gravierend zu bewerten. Das vorhandene Treppenauge soll von bisher ca. 51 cm auf ca. 100 cm aufgeweitet und entsprechend sollen die vorhandenen Stufen gekürzt werden. Dabei müssten sämtliche Treppengeländer und Wangen entfernt werden. Zwar sollen diese – soweit technisch möglich – wieder Verwendung finden und im historischen Stil ergänzt werden. Jedoch stimmt der Senat mit dem Verwaltungsgericht darin überein, dass sich der Eingriff auf die bestehende Treppenkonstruktion massiv auswirken und das Erscheinungsbild der Treppe insgesamt grundlegend verändern würde. Die historische Treppe kann ihre Zweckbestimmung als Zeugnis von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung nur in ihrem Originalzustand erfüllen. ... Die in [Art. 6 Abs. 4 DSchG](#) genannte **Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen** ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, die genannten gewichtigen Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Zustands zu überwiegen. Nach Auffassung des Senats enthält [Art. 6 Abs. 4 DSchG](#) einen ausdrücklich festgeschriebenen öffentlichen Belang, welcher im Rahmen der zu treffenden **Ermessensentscheidung** zu berücksichtigen ist (**Berücksichtigungsgebot**), **nicht aber ein Optimierungsgebot** in dem Sinn, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in jedem Fall durchsetzen müssten. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, welcher davon spricht, dass die dort genannten Belange „auch“ zu berücksichtigen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung (LT-Drs 14/11230 S. 23). Diese spricht zwar von einem „Erleben“ von Baudenkmalern, zu welchem auch mobilitätsbehinderte Menschen die Möglichkeit gegeben werden soll. Dies kann sich im Wesentlichen aber nur auf das **Erleben öffentlicher Baudenkmalern** beziehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein privates Baudenkmal, das der Wohn- und Geschäftsnutzung dient. Weder aus dem Denkmalschutzgesetz noch aus anderen Gesetzen ergibt sich insoweit ein Betretungsrecht für Dritte, um das private

Baudenkmal zu erleben. ... Die Gesetzesbegründung (LT-Drs 14/11230 S. 23) führt zudem aus, durch diese Formulierung werde zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung nicht davon abhängig gemacht werden könne, dass auch Barrierefreiheit erreicht werde. Jedoch könne das Erreichen von Barrierefreiheit die Veränderung eines Denkmals ermöglichen. Auch hieraus ergibt sich, dass die in [Art. 6 Abs. 4 DSchG](#) genannten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Interessen sind und nur im Einzelfall zur Veränderung eines Denkmals führen können.

.....

34 Austauschordnung für ungenehmigt eingebaute Kunststofffenster, BayVGH B. v. 23.10.2012, 1 ZB 10.2062, juris

Rechtsgrundlage der Anordnung zum Einbau von denkmalverträglichen Holzfenstern ist [Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 DSchG](#). Demnach kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen dass der **ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird**, soweit dies noch möglich ist, oder dass das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird, wenn Handlungen nach [Art. 6 DSchG](#) ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt werden.

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 8. Juni 2010 (Az. [M 1 K 09.4289](#)), mit dem die Klage auf Erteilung der Erlaubnis als unbegründet abgewiesen worden ist, steht nicht nur fest, dass der Klägerin kein Anspruch auf die begehrte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zusteht, sondern auch, dass der erlaubnispflichtige Einbau der drei Kunststofffenster nicht mit dem bayerischen Denkmalschutzrecht vereinbar ist

Die streitgegenständliche Anordnung ist auch **nicht ermessensfehlerhaft**.

Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass das Vorgehen des Landratsamts **nicht gleichheitswidrig** ist. Die Ausführungen der Klägerin zur Untätigkeit des Beklagten beim denkmalrechtswidrigen Einbau von neuen Fenstern bei anderen Baudenkmalern im Markt B... sind nicht geeignet, insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu wecken. Die geschilderten Beispiele sind vielfach zwar störend, nicht aber „besonders störend“ wie der derzeitige Mischzustand beim Anwesen N... 9. Soweit sich die Einwendungen auf das Erdgeschoss und damit die Gestaltung von Ladenfenstern beziehen, haben die Veränderungen zudem eine andere Qualität. Soweit ausnahmsweise ein vergleichbarer Mischzustand bei den Fenstern in den Obergeschossen vorliegt, wie beim Anwesen M... 15, handelt es sich offenbar um langfristig geduldete Altfälle, so dass auch diesbezüglich die gerügte Untätigkeit vertretbar erscheint. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ein vergleichbarer Mischzustand wie bei ihrem Eigentum erst vor wenigen Jahren geschaffen wurde.

Auch die Untätigkeit des Beklagten bezüglich der Kunststofffenster, die bereits in den 1970er Jahren von einem früheren Eigentümer eingebaut worden sein sollen, macht die getroffene Anordnung nicht ermessensfehlerhaft. Würde nämlich eine beachtliche Veränderung bei einem **vorbelasteten Baudenkmal** im Hinblick auf diese Vorbelastung nicht als rechtserheblich eingestuft, würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise sogar in seinem Bestand preisgegeben, was dem Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes widersprechen würde (vgl. BayVGH vom 6.11.1996 Az. 2 B 94.2926 <juris>). ... Das Urteil des

Verwaltungsgerichts weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab ([§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#)). Mit dem zitierten Beschluss vom 3. November 2008, Az. [7 B 28/08](#), hat das Bundesverwaltungsgericht lediglich eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein **Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg** zurückgewiesen, ... Aus seiner Entscheidung können demnach ebenso wenig wie aus dem zugrunde liegenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Rückschlüsse auf den Inhalt des bayerischen Denkmalschutzgesetzes gezogen werden.

Anmerkung: Durch diese Entscheidung stellt der BayVGH klar, dass das umstrittene Urteil des OVG BE BB vom 21.02.2008, EzD 2.2.6.2 Nr. 62 (nicht im Skript abgedruckt), wonach der **Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit** nicht im DSchG Berlin verankert sei, keine Auswirkungen in Bayern hat.

35 VG Münster, U. v. 17.11.2003 -, 2 K 305/00, NRW – Auszug –

Wiederherstellungsanordnung Kamin – Wichtige Musterformulierungen

Im Erlaubnisbescheid war unter Nr. 9 der „Auflagen“ ausgeführt, der Kamin in der Eingangsdiele müsse als Teil der originalen Ausstattung erhalten werden. Die Behörde stellte fest, dass der Kamin großflächig beschädigt worden war.

Durch Ordnungsverfügung forderte die Behörde die Kl. auf, die Abbrucharbeiten an dem Kamin sofort einzustellen, die Abbrucharbeiten an dem Schornstein so durchzuführen, dass der Kamin in der Eingangshalle gesichert sei, ausreichende Absicherungen gegen weitere Beschädigungen des Kamins vorzunehmen, den Kamin innerhalb einer Frist von zwei Wochen in seiner ursprünglichen Form wiederherzustellen und ihn danach vor weiteren Beschädigungen durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Durch weitere Ordnungsverfügung forderte sie die Kl. auf, den Kamin ... durch Spanplatten oder ähnliches so zu sichern und zu schützen, dass er bei den weiteren Maßnahmen nicht beschädigt werden könne. Ferner seien die zum Kamin gehörigen Fliesen auf dem Boden mit einer Spanplatte abzudecken. Alle bereits abgetragenen Zubehörteile des Kamins seien bis zur Wiederherstellung des Kamins in einer Kiste oder ähnlichem sicher zu lagern, so dass sie wiederverwendet werden könnten.

Entscheidungsgründe (Auszug): Der Bekl. hat der Kl. zu Recht aufgegeben, die Abbrucharbeiten an dem Kamin sofort **einzustellen**. Diese Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 DSchG. Der Abbruch ist ohne Erlaubnis begonnen worden. ... Selbst wenn die Beschädigungen nicht mutwillig, sondern versehentlich bei einem unsachgemäßen Abbruch des Schornsteins geschehen sein sollten, war der Bekl. auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 DSchG befugt, die sofortige Einstellung anzuordnen.

Soweit der Bekl. aufgegeben hat, den Kamin vor weiteren Beschädigungen zu **sichern** und die angefallenen Bruchstücke des Kamins an geschützter Stelle zu **verwahren**, durfte diese Ano. auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 DSchGNW ergehen. ... Aus den Akten tritt im Übrigen hervor, dass es zu keinerlei Missverständnissen über den Umfang der der Kl. aufgegebenen Verwahrpflicht gekommen ist.

Soweit der Bekl. die **Wiederherstellung** des Kamins aufgegeben hat, findet dies in § 27 Abs. 1, Abs. 2 DSchG die Rechtsgrundlage. Die Ano. genügt den gesetzl. Bestimmtheitsanforderungen (§ 37 Abs. 1 VwVfG). Welchen Erfolg die Kl. herbeizuführen hatte, war der Ano. zweifelsfrei zu entnehmen. Es bedurfte auch keiner detaillierten Regelung, auf welche Weise dieser Erfolg herbeizuführen war. In Anbetracht der klaren Aufgabenstellung waren im vorliegenden Fall **handwerklich-praktische Direktiven** entbehrlich. Mit der Wiederherstellungsano. hat der Bekl. nichts tatsächlich Unmögliches gefordert: Das frühere Erscheinungsbild und das konstruktive Gefüge des Kamins konnte und kann auf der Grundlage der Lichtbilder und an Hand der erhalten gebliebenen Bauteile ohne weiteres rekonstruiert werden. Der bei dem Teilabbruch des Kamins eingetretene irreparable Verlust an denkmalwerter Sachsubstanz gibt keinen Anlass zu zweifeln, ob eine den denkmalr. Anforderungen entsprechende Wiederherstellung des Kamins noch möglich ist und deshalb von Rechts wegen noch verlangt werden kann. Unbestritten ist, dass sechs Fliesen des Kamins endgültig verloren sind und nachgefertigt werden müssen. Die in diesem Umfang unvermeidliche **Teilrekonstruktion** des Schutzobjektes hält sich - gemessen an der Gesamtzahl der Fliesen - in einem ohne weiteres vertretbaren Rahmen.

.....

36 Anordnung zur Beseitigung Solaranlage auf Kirchendach; VGHBW. U. v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45

Rechtswidrige Beseitigungsanordnung für eine PVA - 60 Module auf 50 qm - auf einem anthrazitfarbenen Kirchendach.

Aus den Gründen: ... Die Generalklausel ermächtigt zwar grundsätzlich auch zu einer Anordnung auf Beseitigung einer gegen das DSchG verstoßenden Veränderung eines Denkmals. ... Die PVA ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes ohne weiteres wahrzunehmen, da sie die bislang **einheitliche Dachfläche teilt** und insbesondere durch die je nach Lichtverhältnissen und Standort des Betrachters deutlich hervortretende **Spiegelungswirkungen** eine gewisse „Unruhe“ schafft. Die nicht genehmigte PVA ist aber genehmigungsfähig. ...

„Auf dieser Grundlage spricht ... viel dafür, bei der Beurteilung der Erheblichkeit zunächst zwischen der künstlerischen einerseits und der wissenschaftlichen und der heimatgeschichtlichen Bedeutung zu unterscheiden (sog. **Kategorienadäquanz**). Bei einem Denkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung; die Schwelle zur belastenden Wirkung, ist hier tendenziell bald erreicht. ... Die heimatgeschichtliche Bedeutung wäre nur dann merklich

betroffen, wenn die Veränderungen die Eigenschaft der Kirche als historisches Gebäude mit dokumentarischem Charakter in Frage zu stellen geeignet wären. Davon kann aber nach Ansicht des Senats nicht die Rede sein.

.....

37 Anordnung zur Beseitigung von Sonnenkollektoren in innerstädtischer Fachwerklandschaft; OVG Niedersachsen v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, dbovg

Wichtige Argumentationshilfen für Behörden

Das Anbringen von Sonnenkollektoren auf einem Steildach eines Gebäudes, das in einem zwischen dem 13. und 19. Jahrhundert entstandenen Innenstadtbereich (Fachwerklandschaft) steht, kann einen denkmalwidrigen Eingriff darstellen. Art. 14 und 20a GG hindern nicht grundsätzlich, die Beseitigung solcher Kollektoren zu verlangen.

Aus den Gründen: „... Die PV-Platten ... bedeuten den erstmaligen und außerordentlich **auffällig sichtbaren Einbruch neuzeitlicher Dachfunktionen und –materialien in einen davon bislang vollständig verschonten Teil des Altstadtkerns.** ... Sie nehmen weder vom Umfang noch der Farbe her irgendeine Rücksicht auf die stilbildenden Elemente und sind geeignet, durch ihr Anthrazit und ihr auffälliges, schon für sich störendes Glänzen die Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf sich zu ziehen und so die Ensemblewirkung gravierend zu beeinträchtigen.“

„Das **Übermaßverbot**, das **Willkürverbot** und der **Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) sind nicht verletzt. Dass mit der Befolgung der Verfügung die Restnutzung der PV-Anlage entfällt, ist notwendige Folge, die Einschränkung der Nutzbarkeit verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. ... Die Strom- und Gaspreise mögen gerade in letzter Zeit deutlich gestiegen sein. Das ist indes nicht in einem Umfang geschehen, dass die **Privatnützigkeit** der Grundstücksnutzung in einer mit Art. 14 GG nicht mehr zu vereinbarenden Weise litte, wenn dem Kl. diese Möglichkeit ihrer Reduzierung ... verschlossen bliebe. ... Der Kl. hat nicht einmal ansatzweise dargetan, ohne diese PV-Platten „rechne sich das Gebäude nicht“ mehr.“

„Es geht hier **nicht** um den generellen **Vorrang des Denkmalschutzes vor Belangen des Umweltschutzes.** ... Daher steht nicht ein genereller Vorrang in Rede, sondern eine Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls“. „Es mag sein, dass man durch die Nutzung regenerativer Energien Ressourcen an ... fossilen Energieträgern schonen und so zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen kann. ... **Art. 20 a GG** kann daher nur dazu führen, dass dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine etwas verstärkte Durchsetzungsfähigkeit zukommt und daher je nach Lage des Einzelfalls Einschränkungen im Erscheinungsbild des Denkmals eher hinzunehmen sind, als dies ohne Art. 20 a GG der Fall wäre.“ „Dem Kl. wird mit dem Verbot, die denkmalrechtlich besonders relevante Straßenseite mit solchen Anlagen zu bestücken, nicht vollständig versagt, auf diese Weise Energie zu gewinnen. Die Bekl. hat ihn vielmehr wiederholt darauf verwiesen, dass die **(nicht einsehbare) Rückseite seines Gebäudes nicht mehr am Ensembleschutz teilnimmt** und daher für die Installation solcher Anlagen offen steht.“

.....

37a Beseitigungsanordnung, Nähebereich eines Bodendenkmals (Turmhügel), VG Ansbach, U.v. 13.09.2007, AN 18 K 07.00662, AN 18 K 07.02584, juris

Auch wenn es sich beim klägerischen Vorhaben zur Errichtung einer Maschinenhalle im Außenbereich um ein privilegiertes Vorhaben nach [§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB](#) handelt, ist es dennoch **planungsrechtlich unzulässig**, weil ihm **Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen** ([§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB](#)), die auch bei der Errichtung eines privilegierten Vorhabens gem. [§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB](#) beachtlich sind und die gemäß [Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 BayBO](#) selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, weil das klägerische Vorhaben im unmittelbaren Randbereich und im Graben eines mittelalterlichen Turmhügels, der im Inventar der Bodendenkmäler unter der Nummer... geführt wird, ausgeführt werden soll. ... Dass es sich auf Grund der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, das gemäß [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSchG](#) die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist, beim mittelalterlichen Turmhügel im Süden des klägerischen Grundstückes um eine Anlage handelt, die ein **Denkmal im Sinne von [Art. 1 Abs. 1 DSchG](#)** ist, steht für das Gericht außer Zweifel. ... Wie das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in seinen Stellungnahmen vom ... beschrieben hat, handelt es sich um einen sehr bedeutenden Turmhügel, der mit 60 m Basislänge, 10 bis 12 m Höhe und etwa 30 m Plateaudurchmesser einer der größten und best erhaltenden seiner Art in Franken ist (vgl. Ortmann W.D.: Historisches, Ortsnamenbuch von Bayern München 1967), der zur Bewachung und Beherrschung des wichtigen Talpasses bei ... diente und der ursprünglich von einem 10 bis 12 m breiten Ringgraben (vgl. Beschreibung laut Gerhard Hojer, Bayerische Kunstdenkmale, ehemaliger Landkreis Scheinfeld, 1975) umgeben war. ... Auch wenn insoweit die Einsicht bei den Klägern fehlt, steht es außer Frage, dass die Erhaltung eines solchen Turmhügels, der eine wichtige und bedeutende Quelle für die Ortsgeschichte darstellt und oft das einzig erhaltene Zeugnis der älteren mittelalterlichen Bau- und Siedlungsstruktur ist, im **Interesse der Allgemeinheit** liegt.

Selbst wenn von Klägerseite bestritten wird, dass der Standort der streitgegenständlichen Maschinenhalle noch im Bereich des Ringgrabens des mittelalterlichen Turmhügels liegt, führt dieser Standort - wie sich die Kammer beim Augenschein überzeugen konnte - unmittelbar am Fuß des mittelalterlichen Turmhügels zu einer **Beeinträchtigung des Wesens und des überlieferten Erscheinungsbildes** des Denkmals, wobei gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Für die Frage der Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals kommt es nicht auf eine nach dem Empfinden des so genannten gebildeten Durchschnittsmenschen zu beurteilende Verunstaltungswirkung an; sie ist vielmehr nach denkmalschutzfachlichen Gesichtspunkten zu bewerten. ... Auf Grund der Gebäudeausmaße, insbesondere der geplanten Gebäudehöhe von über 6,50 m, ist die Kammer hinsichtlich der optischen Auswirkungen der geplanten Maschinenhalle davon überzeugt, dass die Maschinenhalle unmittelbar am Fuß des mittelalterlichen Turmhügels optisch deutlich hervorsticht und das Erscheinungsbild des historischen mittelalterlichen Turmhügels deutlich negativ beeinflusst. ... Für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen **gewichtige Gründe des Denkmalschutzes**. Davon ausgehend hat der Beklagte das ihm gemäß [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG](#) für die Erlaubniserteilung eingeräumte **Ermessen** dadurch

sachgerecht ausgeübt, dass er das Privatinteresse des Klägers zu 1) an der Errichtung seines planungsrechtlich privilegierten Gebäudes gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit an der Erhaltung des überlieferten Erscheinungsbildes des Denkmals weniger stark gewichtet hat. In diesem Zusammenhang konnte der Kläger zu 1) beim durchgeführten Augenschein auch für die Kammer nicht deutlich machen, wieso er gerade auf die Nutzung des von ihm geplanten Standortes angewiesen ist, nachdem er ein über 27.000 qm großes Grundstück (Fl.Nr. ...) sein Eigen nennt und ihm auch im unmittelbaren Nahbereich seiner Wirtschaftsgebäude unzweifelhaft andere Standorte zur Verfügung stehen, um die von ihm geplante Maschinenhalle zu verwirklichen, ohne dass er dadurch im Betriebsablauf gestört wird. ... Auch aus Gründen der **Gleichbehandlung** (vgl. [Art. 3 GG](#)) steht dem Kläger zu 1) kein Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung zu, auch wenn ... auf dem südlich des Turmhügels gelegenen Grundstückes Fl.Nr. ... auch im unmittelbaren Nahbereich des Turmhügels ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude von Seiten des Landratsamtes genehmigt worden ist. Aus dieser Bauakte ist ersichtlich, dass bei der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten des Landratsamtes versäumt worden ist, das insoweit fachlich zuständige Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (vgl. [Art. 69 BayBO](#)) zu beteiligen. Das nunmehrige Anliegen des Landratsamtes, neue Bauvorhaben im Nahbereich des mittelalterlichen Turmhügels ... zu verhindern, ist somit auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu beanstanden, da ansonsten sich der Gleichbehandlungsgrundsatz im vorliegenden Fall als eine **Gleichheit im Unrecht** darstellen würde. Die vom Landratsamt gegenüber dem Kläger zu 1) in Ziffer 2 a des angefochtenen Bescheides angeordnete **Beseitigung** der bereits errichteten Bodenplatte mit Fundamenten einschließlich Schottertragschicht ist formell und materiell rechtmäßig. Sie beruht auf der Befugnisnorm des [Art. 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#) i.V.m. [Art. 82 Satz 1 BayBO](#). Nach diesen Vorschriften kann der Beklagte als Bauaufsichtsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung von im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten oder geänderten Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

.....

38 Anordnung zum Rückbau einer nicht genehmigungsfähigen PV-Anlage VG Sigmaringen, U. v. 13.5.2008 - 5 K 1038/07

Wichtige Argumentationshilfen für Behörden !!

.... Hier ist die PV-Anlage als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes ohne weiteres wahrzunehmen, da sie aufgrund ihrer großen flächenhaften Ausmaße schon aus größerer Entfernung erkennbar ist, das Dach des Gebäudes auffällig in einen natürlichen Dachbelag und eine technische Anlage unterteilt und das darunter befindliche Fachwerk beeinträchtigt wird. ... Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muss - unterhalb der Schranke einer baurechtlichen Verunstaltung - deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden (VGH BW vom 27.06.2005, Rdnr. 35). Diese wertende Einschätzung wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert. So ist ... anerkannt, dass jeweils in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals die

Hinnahme einer Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes im gewissen Umfang geboten sein kann. Zum anderen hat die Entscheidung immer „**kategorienadäquat**“ zu erfolgen, d.h., sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren. ... Die Gründe für die Unterschutzstellung sind **wissenschaftlicher und künstlerischer Art**. ...

Hierzu hat der Augenschein ergeben, dass die Anlage die vorgenannten Besonderheiten **künstlerischer Art**, d.h. das Fachwerk mit Rhomben und Andreaskreuzen insbesondere auf der Südwestseite des Gebäudes, erheblich beeinträchtigt. Der Blick auf die Fachwerkgestaltung von Südwesten her kann nicht ohne gleichzeitige Wahrnehmung der riesigen, über das ganze Dach des Ökonomieteils sich erstreckenden Anlage erfolgen. Bei dieser handelt es sich um eine gewaltige Fläche, die aus 140 einzelnen Platten zusammengesetzt ist und die ihrerseits durch auffälliges Aluminiumgestänge miteinander verbunden sind. Die Gesamtfläche der Anlage dürfte ca. 200 qm betragen. Die Anlage tritt sehr dunkel in Erscheinung, enthält aber andererseits auch einen sehr auffälligen und in die Ferne wirkenden, metallenen hervortretenden Verbindungsrahmen durch die Aluminiumverstreben. Zwischen der Anlage und dem unteren Dachende befinden sich wiederum etwa fünf Reihen Dachziegel, so dass noch ein Teil des Daches in Erscheinung tritt. Die Anlage überragt die Fachwerkgestaltung ... und tritt als Fremdkörper gegenüber den hellen Wänden des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes sowie den rot bis rostbraunen Fachwerkelementen und Türen, die insgesamt eine harmonische Einheit bilden, deutlich in Erscheinung und trägt damit ein erheblich störendes Element in die sonst ruhige und ausgewogene Fassade.

Der Eindruck des ausgewogenen großen Fachwerkgebäudes wird, wie die Denkmalpflege zutreffend ausgeführt hat, **technisch überformt** in einer Weise, die mit dem Fachwerkgebäude im Übrigen nicht in Einklang zu bringen ist. Gerade weil es sich um eine vom Kläger sehr gepflegte und mit Umsicht und unter Einsatz auch erheblicher Mittel in hervorragendem Zustand gehaltenen Fachwerkwand handelt, wirkt die Anlage geradezu **erschlagend** auf die Fachwerkgestaltung und beeinträchtigt deren künstlerischen Wert ganz maßgeblich.

... Soweit die Denkmalpflege auf **wissenschaftliche Gründe** für eine Unterschutzstellung abgestellt hat, ist hierbei der gesamte Eindruck von besonderer Bedeutung. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Größe des Gebäudes, die traditionelle Einhausform und die Einheit des Daches, das keine Ausbauten oder Dachgauben aufweist. Nach Auffassung der Kammer wird auch diese wissenschaftliche Bedeutung durch die Anlage erheblich beeinträchtigt. ... Durch die große Anlage verliert das Gebäude erheblich an **Originalität und an Authentizität**. Die auffällige Farbgestaltung, die technische Überfremdung des im wesentlichen ohne neue Bauteile bestehenden Gebäudes wird wesentlich beeinträchtigt. Durch die gewaltige technische Anlage und indem auch noch Teile des rötlichen Daches in Erscheinung treten, wird das Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Unruhe versetzt. Dieser negative Eindruck, den die Anlage auf das Gebäude vermittelt, wird auch bestätigt, wenn man das Haus des Klägers aus einiger Entfernung betrachtet. ... überragt die Anlage das Dach und ist das Element, das das Auge sofort erfasst. Die Anlage dominiert das Gesamtgebäude ganz eindeutig. Der negative Gesamteindruck, den die Anlage hinterlässt, wird im Übrigen - ohne dass es hierauf ankäme - aus südwestlicher Richtung noch teilweise verstärkt durch die sich auf dem Dach des südöstlich gelegenen großen Schuppengebäudes auf dem Grundstück des Klägers angebrachten weiteren Anlage. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ist daher festzustellen.

.... Auch soweit die Klage gegen die **Anordnung der Beseitigung** der Anlage gerichtet ist, bleibt sie ohne Erfolg. ... Da aus den oben genannten Gründen eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu Recht versagt wurde, durfte die Beseitigung der Anlage angeordnet werden. ... Der mit der angefochtenen Verfügung angestrebte Zweck, das ursprüngliche Erscheinungsbild des Kulturdenkmals **wiederherzustellen**, steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Kläger durch diese Maßnahme entstehen. ... Dem Kläger ist dabei vorzuhalten, dass er in Kenntnis der Denkmaleigenschaft seines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes offenbar ohne jegliche Rücksprache mit der Denkmalschutzbehörde die Anlage errichtet hat. Die Annahme des Beklagten, dass das denkmalschutzrechtliche Interesse daher die privaten Interessen des Klägers überwiegt, kann daher nicht beanstandet werden.

.....

39 PV-Anlage auf Kirche BayVGH 12.10.2010 - 14 ZB 09.1289 – nach Juris

Die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach einer unter Denkmalschutz stehenden Kirche aus dem vorigen Jahrhundert verstößt gegen das Bayerische Denkmalschutzgesetz.

Nach BayVGH bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Erlaubnis zu Recht versagt wurde. Es sei nicht zu beanstanden, dass das VG Ansbach (Urt. v. 08.04.2009) das Gebäude als ein typisches Nürnberger Kirchenbauwerk der 20er und 30er Jahre des vergangenen (20.!) Jahrhunderts eingestuft hat. Dessen Denkmaleigenschaft werde durch Anbauten aus den 1960er Jahren nicht beseitigt. Zwar solle die PV-Anlage zu einem überwiegenden Teil auf dem Anbau errichtet werden. Es komme aber nicht darauf an, ob auch er als Denkmal zu werten ist, denn durch die **unmittelbare Nähe** wirke die PV-Anlage jedenfalls auf das denkmalgeschützte ursprüngliche Kirchenbauwerk ein. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen bei der Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis sei nicht zu beanstanden. Die Belange von Klima und Umwelt seien zwar bei der Ermessensausübung zu beachten gewesen. Die Bekl. habe sich damit aber ausreichend auseinandergesetzt. Eine Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde ergebe sich deshalb nicht, zumal der Klägerin weitere Gebäude (z.B. das Pfarrhaus) zur Nutzung für Photovoltaik zur Verfügung stehen.

.....

40 Anordnung Beseitigung PVA VG München 26.7.2011 M 1 K 11.2428 – juris

Rechtmäßigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Beseitigungsanordnung im Ensemble

Nach [Art. 15 Abs. 1 Satz 2](#) BayDSchG gilt u.a. im Falle des [Art. 6 DSchG](#), [Art. 76 BayBO](#) entsprechend. Das bedeutet, dass die untere DSchB die Beseitigung von Anlagen, die nach [Art. 6 DSchG](#) genehmigungspflichtig sind und im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden, anordnen kann, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Erforderlich ist die **formelle und materielle Illegalität** der Anlage.

Die Bedeutung der Altstadt von ... ist in der Denkmalliste ausführlich beschrieben. ... Die Anlage ist auch geeignet, sich negativ auf das Erscheinungsbild des Ensembles auszuwirken. ... Die Anlage stört diesen Gesamteindruck. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Dachlandschaft nicht mehr vollständig intakt ist, sondern sich dort auch

moderne Dachterrassen oder großflächig mit Glas überdeckte Pergolen im Dachbereich befinden, so würde die Anlage einem für denkmalschutzrechtlichen Belangen **aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter** negativ auffallen. ... Die Anlage ist ohne weiteres als moderne Konstruktion erkennbar, ihre Elemente würden die historische Dachlandschaft jedenfalls in einem kleinen, aber nicht unbedeutenden Bereich **technoid überfrachten** und sich damit als **Fremdkörper** darstellen. ... Bei einer wertenden Betrachtung kommt es nicht auf bestimmte Winkelgrade an. Vielmehr ist der Gesamteindruck maßgeblich, der sich insbesondere an der Auffälligkeit und Fremdartigkeit der Konstruktion im Vergleich zur umgebenden Dachlandschaft bestimmt. ... Hieraus folgt, dass die Solaranlage nicht im Sinne des [Art. 6 Abs. 2 DSchG](#) genehmigungsfähig ist. Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprechen für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Erweist sich die Anlage als genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig, bestand für das Landratsamt auch keine Veranlassung, als **milderes Mittel** nur die Vorlage von **Bauplänen** zu verlangen. Steht von vornherein fest, dass die ohne Genehmigung errichtete Anlage dem materiellen Denkmalrecht widerspricht, wäre es geradezu unverhältnismäßig, Pläne zu verlangen, deren Genehmigung dann doch nicht ausgesprochen werden könnte.

Der angefochtene Bescheid leidet auch nicht an einem Ermessensfehler. ... Zutreffend ist das Landratsamt auch davon ausgegangen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt ist. Dieser Grundsatz verpflichtet die Behörde nicht, in einem Bereich, in dem sie baurechtswidrige Zustände festgestellt hat, gleichzeitig gegen alle ungenehmigten Vorhaben vorzugehen. Sie darf sich vielmehr auf ein **Vorgehen gegen einzelne Störer** beschränken, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen. Im Regelfall bedarf es dazu eines Konzeptes, um die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen. Andere ungenehmigte Solaranlagen vorübergehend zu dulden, bis das weitere Vorgehen abgeklärt ist, entspricht ordnungsgemäßem Gesetzesvollzug.

Der Bescheid erweist sich auch nicht insoweit als ermessensfehlerhaft, als das Landratsamt die Staatszielbestimmung des [Art. 20 a GG](#) missachtet hätte. Zwar wurde diese Bestimmung in der Bescheidsbegründung nicht genannt. Gleichwohl ist es in den Gründen der Sache nach darauf eingegangen. Dabei ist schon äußerst fraglich, ob das in [Art. 20a GG](#) enthaltene Umweltschutzprinzip die generelle Zulassung von Photovoltaikanlagen zum staatlichen Verfassungsauftrag erhebt. Das kann aber dahinstehen, weil [Art. 20a GG](#) weder subjektive Rechte begründet ([BVerwG v. 19.12.1997 - 8 B 234.97](#) - juris; Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art, 20a RN 45 m. w. N.) noch ein Vorrang von Solarstromanlagen gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes oder des Baurechts bislang vom Gesetzgeber geregelt wurde. Der Schutz von Kulturdenkmälern ist grundsätzlich ein legitimes Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) rechtfertigt ([BVerfG v. 2.3.1999 - 1 BvL 7/91](#) - juris). Die Verfassung des Freistaates Bayern verpflichtet in Art. 141 Abs. 2 Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen. Diesem - wie dargelegt - legitimen Anliegen entzieht die Staatszielbestimmung in [Art. 20a GG](#) auch im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht seine Bedeutung oder schmälert sie, wie der Zusatz

„nach Maßgabe von Gesetz und Recht“ nochmals (neben [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) verdeutlicht.

.....

41 Wiederherstellungsanordnung Solaranlage VG Ansbach 23.11.2010 - AN 9 K 10.02049, AN 9 S 10.02048 – juris

Rw. Wiederherstellungsanordnung zur Beseitigung einer Solaranlage; Erlaubnis; Ensembleschutz ("Randbereich"); keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes (Dachlandschaft maßgeblich von modernen; Einflüssen gekennzeichnet, kein einheitliches historisches Erscheinungsbild); Ermessensfehler, Abwägung

Eine Anordnung nach **Art. 15 Abs. 3 BayDSchG** setzt voraus, dass eine Genehmigung der unerlaubt vorgenommenen Handlung auch nachträglich nicht erteilt werden könnte und die Maßnahme deshalb auf Dauer als materiell rechtswidrig anzusehen ist (Eberl/Martin/Greipl, BayDSchG, Kommentar, 6. Auflage, Art. 15, RdNr. 37). Die streitgegenständliche Maßnahme ist jedoch erlaubnisfähig.

1.1 ... liegen die bei Aufstellung der Denkmalliste in den 70er Jahren noch gegebenen Voraussetzungen für ein **Einzelbaudenkmal** als „Wohnhaus 18. Jh.“ **inzwischen nicht mehr vor**, da sich sowohl an der äußeren Gestalt des Gebäudes (Fenster, Türen, Dachflächenfenster) als auch an der inneren Konstruktion Veränderungen ergeben haben. Die Ensemblezugehörigkeit ist unstrittig.

1.3 ... Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die Gründe, die für die - mit dem Denkmalschutz grundsätzlich bezweckte - **(möglichst) unveränderte Beibehaltung** des bisherigen Zustandes sprechen, soviel Gewicht haben, dass sie die für das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Die Auslegung der „gewichtigen Gründe“ im Sinne von überwiegenden Gründen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ([BayVGH v. 27.9.2007, 1 B 00.2474](#) - juris, RdNrn. 87 ff.). ... Nach der Rspr. des BayVGH (U. v. 3.1.2008, [2 BV 07.760](#) - juris, RdNr. 18) ist davon auszugehen, dass **Ensembles den gleichen Schutz** wie Einzelbaudenkmäler genießen und Ensemble prägende Bestandteile, auch wenn sie keine (Einzel-) Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen. ... Vorliegend ... handelt es sich nur um eine unerhebliche Beeinträchtigung des im Randbereich des „Ensembles ...“ liegenden Straßenzuges ... - ..., dessen Dachlandschaft nicht (mehr) durch ein einheitliches historisches Erscheinungsbild geprägt ist. ... Bei einem (flächenmäßig) großen Ensemble, wie dem „Ensemble ...“, ist für die Beurteilung der denkmalschützerischen Aspekte regelmäßig nicht das gesamte Ensemblegebiet heranzuziehen, sondern **primär der Nahbereich** um das kl. Anwesen (VG Augsburg v. 11.8.2008, AU 5 K 07.1014 - juris RdNr. 43). ... Das Gericht ist jedoch nach dem Augenschein davon überzeugt, dass es sich vorliegend um einen aus dem Rahmen fallenden Einzelfall handelt, der eine abweichende Beurteilung erfordert. Das Straßen- und Dachlandschaftsbild ist nicht (mehr) durch ein im Wesentlichen einheitliches historisches Erscheinungsbild geprägt. Die historische Dachlandschaft ist nicht weitgehend erhalten. Die auf dem kl. Dach bereits seit Jahren vorhandenen Dachflächenfenster sind mit den Entstehungsbedingungen des aus dem 18. Jahrhundert stammenden Gebäudes nicht vereinbar und stellen einen Fremdkörper dar usw. Außerdem ist auf dem Gebäude ... eine sehr auffällige aufgeständerte Kollektorenanlage gut sichtbar, deren Anbringung ... zwar ohne Kenntnis der Bekl. und ohne deren Genehmigung erfolgt sein mag, deren Beseitigung die Bekl. zwar nach ihren Angaben verfolgen will, aber

jedenfalls im Hinblick auf die erheblich unauffälligere Anlage der Kl. nicht vorrangig betrieben hat. ... Die **Einsehbarkeit** der Dachlandschaft steht der Erteilung der Erlaubnis im vorliegenden Ausnahmefall deswegen nicht entgegen, weil sich gerade aus dem uneinheitlichen Dachlandschaftsbild ergibt, dass die klägerische Anlage keine erheblich beeinträchtigende Wirkung hat. Aus der **Beratungsrichtlinie A 02 des Bayerischen Landsamts für Denkmalpflege vom 25. Februar 2010** geht hervor, dass der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung im Ensemble ausnahmsweise denkbar ist, wenn u.a. das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild des Denkmals und seine räumliche Wirkung nicht beeinträchtigt werden (II. 2). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. ...

1.4 Die Bekl. hat darüber hinaus bei der Entscheidung über die im Raum stehende Erlaubnis das ihr von [Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG](#) eingeräumte Ermessen nicht sachgerecht ausgeübt. ... Sie hat vor Bescheidserlass nicht die nach [Art. 15 Abs. 2 DSchG](#) **erforderliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege** eingeholt, so dass schon deshalb bereits zweifelhaft ist, **ob** die Beklagte alle ermessenserheblichen Belange in ihre Entscheidung **überhaupt einstellen konnte**. ...

Darüber hinaus ist weder aus der Begründung des angefochtenen Bescheids noch aus sonstigen Umständen erkennbar, dass die Bekl. eine **umfassende Abwägung** vorgenommen hat. Den gewichtigen Belangen des Denkmalschutzes sind die **wirtschaftlichen Interessen** der Kl. und die von ihr angestellten **ökologischen Überlegungen** zu Grunde zu legen. ... Durch [Art. 14 GG](#) oder [Art. 20 a GG](#) ist der Klägerin zwar keine größtmögliche Energieeinspar- und Gewinnerzielungsmöglichkeit garantiert, [Art. 20 a GG](#) führt aber dazu, dass dem Gesichtspunkt Energieeinsparung bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine **etwas verstärkte Durchsetzungsfähigkeit** zukommt und daher je nach Lage des Einzelfalles Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals eher hinzunehmen sind, als dies ohne [Art. 20 a GG](#) der Fall wäre. Es geht nicht um einen generellen Vorrang des Denkmalschutzes gegenüber dem Umweltschutz, sondern eine Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles (NdsOVG v. 3.5.2006, 1 LB 16/05 - juris, RdNrn. 45 ff.). Die Bekl. hat die Belange von Klima und Umwelt bei der Ausübung ihres Ermessens mithin nicht ausreichend beachtet. ... Weiter hätte die Bekl. bei ihrer Ermessensentscheidung die vorhandenen Solaranlagen in der ... einzustellen gehabt. ...

2. Der streitgegenständliche Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig, als die Beklagte die Beseitigungsanordnung zudem auf die **Rechtsgrundlage des Art. 76 Satz 1 BayBO** gestützt hat. Die Solaranlage in Dachflächen ist unabhängig von ihrer Größe gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a) aa) BayBO 2008 verfahrensfrei. Aus [Art. 55 Abs. 2 BayBO](#) ergibt sich jedoch, dass die Verfahrensfreiheit nach [Art. 57 BayBO](#) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der **öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die an Anlagen** gestellt werden, befreit. Zwar stehen [Art. 15 Abs. 3 DSchG](#) und [Art. 76 BayBO](#) grundsätzlich nicht im Verhältnis der Spezialität, sondern Alternativität, womit eine **Anordnung grundsätzlich sowohl auf Art. 76 BayBO als auch auf das DSchG gestützt werden kann** (Simon, Kommentar zur BayBO, Art. 76 RdNr. 32), die Voraussetzungen des [Art. 76 Satz 1 BayBO](#) liegen jedoch nicht vor. Die streitgegenständliche Solaranlage widerspricht insbesondere nicht den Vorschriften des DSchG, auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

.....

42 Erhaltung, Wiederherstellung, Zumutbarkeit; OVG RP, Urteil v. 19.5.2010 - 8 A 11378/09, NVwZ-RR 2010, 752, LKRZ 2010, 353, juris

Von einer Erhaltungsmaßnahme, die mittels einer Instandsetzungsanordnung verlangt werden kann, kann nicht mehr gesprochen werden, wenn ein nicht nur geringfügiger Verlust der Denkmaleigenschaft ausgeglichen werden muss.

Eine Wiederherstellung eines Kulturdenkmals kann mittels einer Instandsetzungsanordnung schon deshalb nicht gefordert werden, weil hierfür in den Denkmalschutzgesetzen **spezielle Vorschriften** geregelt sind.

Für eine Wiederherstellungsanordnung eines teilzerstörten Baudenkmals kann auch nicht auf bauordnungsrechtliche Vorschriften zurückgegriffen werden (abschließende Regelung in den Denkmalschutzgesetzen). In den für die Ermittlung der **Zumutbarkeit** festzustellenden Erhaltungsaufwand sind auch Aufwendungen nicht einzubeziehen, die durch **aktive schuldhafte Einwirkung** des Erhaltungspflichtigen auf sein Denkmal entstehen. Fahrlässig handelt, wer einen Handwerker damit beauftragt, mit schwerem Gerät auf ein Gebiet zu fahren, unter welchem ein Gewölbekeller situiert ist, ohne dass die Tragfähigkeit des Gewölbes jemals nachgeprüft wurde. Außerdem muss der Handwerker stets überwacht werden. Ein allgemeiner Appell zur Vorsicht genügt nicht.

Die Belassungspflicht des unveränderten Zustandes bei Unzumutbarkeit der Nutzung in § 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 DSchG RP meint insbesondere solche Kulturdenkmäler, die auch bisher in keiner aktuellen Nutzung standen, für die sich objektiv eine Nutzung nicht anbietet oder deren Denkmalwürdigkeit einen intakten Zustand typischerweise nicht voraussetzt, wie z. B. Reste und Ruinen vor- und frühgeschichtlicher und römischer Anlagen sowie mittelalterliche Burgen, Wehr- und Sakralbauten und Erinnerungsmale. Die genannten Anwendungsfälle haben indes nur Beispielscharakter. Auch am unveränderten Erhalt eines teilzerstörten Hauses kann ein Interesse bestehen, insbesondere wenn bereits Möglichkeiten zu dessen Wiederaufbau ausgelotet werden.

.....

43 Instandsetzungsanordnung Zumutbarkeit Verhältnismäßigkeit NdsOVG B. v. 22.4.2010 - 1 ME 89/10 – dbovg –

Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine dr. Instandsetzungsverfügung

Aus den Gründen: Aus den vom Ast vorgetragenen Einzelheiten lässt sich eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** i.S. von § 7 NDSchG auf diese allein kommt es an nicht entnehmen. Wirtschaftliches Unvermögen steht einer Anordnung nur dann entgegen, wenn sie aus der in § 7 Abs. 3 NDSchG beschriebenen wirtschaftlichen Unzumutbarkeit begründet ist (Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, § 23 Rdnr. 21 und 32). Die **geringe Rente**, auf die sich der Ast beruft, kann deshalb in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden. Gründe wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, die im Zusammenhang mit dem Denkmal stehen, hat der Ast dagegen nicht angeführt. Dass das Gebäude seit 2008 nicht mehr vermietet ist und auch von ihm selbst nicht mehr bewohnt wird, folgt aus dem Umstand, dass der AG mit Bescheid vom 7.10.2008 die Nutzung untersagte. ... Die Verschlechterung des Zustands beruht

damit auf **unterlassenen Sanierungsarbeiten** und war deshalb für den ASt vorhersehbar (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 NDSchG).

Eine **grundsätzliche Vermietbarkeit** der in dem Gebäude vorhandenen drei Wohnungen mit einer Nutzfläche von insgesamt 400 m² bestreitet der ASt dagegen nicht. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihm unterlassene Sanierungsmaßnahmen nicht vorgehalten werden dürften, weil er sich durchaus bemüht habe diese anzufangen, die tatsächliche Ausführung aber am mangelnden Eigenkapital gescheitert sei.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen kann sich der ASt ebenso wenig darauf berufen, dass das Gebäude „**unverkäuflich**“ sei. Aus den Vorgängen ... ergibt sich, dass die Samtgemeinde das Interesse am Erwerb mitgeteilt hat und den ASt mehrfach gebeten hat, seine entsprechenden Vorstellungen darzulegen.

... Ohne Erfolg sucht der ASt geltend zu machen, es bestehe gar keine so akute Einsturzgefahr, dass dies ein mit der Anordnung des Sofortvollzuges versehenes Einschreiten des Antragsgegners rechtfertigte. ... Die Verfügung vom 8.1.2010 **gesetzte Frist** zur Erledigung der Arbeiten bis zum 1. Juli ist auch nicht deshalb zu kurz bemessen, weil dem ASt nicht möglich gewesen wäre, die notwendigen Fördermittel innerhalb dieser Frist rechtzeitig zu erhalten. ... Auch eine rechtzeitige Durchführung innerhalb eines Zeitraums von immerhin 5 ½ Monaten war nach den Vorstellungen des Architekten problemlos zu bewältigen.

Die verfügte Maßnahme ist auch nicht deshalb **unverhältnismäßig**, weil „einfache **Abstützmaßnahmen**“ ausreichend zur Abwendung der Einsturzgefahr wären ... Als auf der Grundlage des § 23 NDSchG angeordnete Maßnahme ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den einzelnen am wenigsten beeinträchtigt und nicht zu Nachteilen für den Verpflichteten führt, die zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis stehen (Schmaltz/Wiechert, a.a.O., Rdnr. 22 und 26). Der Antragsgegner hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf verwiesen, dass die verfügten Maßnahmen den ASt weniger belasten, weil es sich um gerade die Maßnahmen handelt, die der ASt nach seinem Bauantrag vom Juni 2009 selber durchführen wollte. Bloße Abstützmaßnahmen würden dagegen Kosten verursachen, die ausschließlich zusätzlich zu den durch die eigentlichen Sanierungsmaßnahmen entstehenden Kosten hinzutreten, ohne aber dieser Maßnahme in irgendeiner Weise förderlich zu sein. ...

Sofern der ASt mit dem Hinweis auf „zu kurze Frist“ sich auch gegen die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** wenden wollte, stellt dies die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage. ... Da hier die Einsturzgefahr seit der letzten Besichtigung im Jahr 2002 wegen unterbliebener Sanierungsarbeiten bis hin zur akuten Gefährdung angestiegen war und ein „freiwilliges“ unverzügliches Tätigwerden des Antragstellers nicht erkennbar war (und ist), konnte der Antragsgegner hier, um Unfälle durch die herabstürzende Wand und den daraus folgenden Verlust des Denkmals abzuwenden, die Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen.

44 Abbruch, Kompensationen, Verkauf; BVerfG B. v. 2.3.1999, 1 BvL 7/91, E 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7 mit Anm. Martin, vielfach veröffentlicht

II./1.a) Der Schutz von Kulturdenkmälern ist ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen, Denkmalpflege eine **Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang**, die

einschränkende Regelungen i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigt. Die Landesverfassung RP verpflichtet zudem das Land, die Denkmäler in seine Obhut und Pflege zu nehmen.

b) Der Genehmigungstatbestand (*des § 13 DSchPflGRP*) ist geeignet und erforderlich, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen. ...

c) Die Anwendung der Norm führt im Regelfall auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers im engeren Sinn. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines Denkmals kann nur durch Inpflichtnahme des Eigentümers Rechnung getragen werden, der daher einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt. Sie ergibt sich aus der Situationsgebundenheit, hier der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks (vgl. BVerwGE 94, 1 [4]; BGHZ 105, 15 [18] jeweils m.w.N.; BayObLG, BayVBl 1999, S. 251 [252]).

Durch das Beseitigungsverbot wird die bestehende Nutzung eines Baudenkmals nicht eingeschränkt. Angesichts des hohen Ranges des Denkmalschutzes und im Blick auf Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG muss der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerfGE 91, 294 [310]).

d) Anders liegt es aber, wenn für ein geschütztes Baudenkmal **keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit** mehr besteht. Dazu kann es kommen, wenn die ursprüngliche Nutzung infolge geänderter Verhältnisse hinfällig wird und eine andere Verwendung, auf die der Eigentümer in zumutbarer Weise verwiesen werden könnte, sich nicht verwirklichen lässt. Wenn selbst ein dem Denkmalschutz **aufgeschlossener Eigentümer** von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch machen und es praktisch **auch nicht veräußern** kann, wird dessen Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt. Nimmt man die gesetzliche Erhaltungspflicht hinzu, so wird aus dem Recht eine Last, die der Eigentümer allein im öffentlichen Interesse zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können. Die Rechtsposition des Betroffenen nähert sich damit einer Lage, in der sie den Namen „Eigentum“ nicht mehr verdient. Die Versagung einer Beseitigungsgenehmigung ist **dann** nicht mehr zumutbar. ...

Wo die Grenze der Zumutbarkeit im einzelnen verläuft und in welchem Umfang Eigentümer von der zur Prüfung gestellten Norm in unzumutbarer Weise getroffen werden, kann offen bleiben ...“

Anmerkung: Das BVerfG hat mit Beschl. vom 14.4.2010 - 1 BvR 2140/08 – juris = EzD 1.1 Nr. 24 = BayVBl. 2010, S. 598 ff. seine Rechtsprechung bestätigt und insbesondere die Anwendbarkeit der Zumutbarkeitsrechtsprechung zum Altlastenrecht (BVerfGE 102, 1 ff.) auch im Denkmalrecht bestätigt (u.a. verminderte Schutzwürdigkeit bei Erwerb sehenden Auges; Anrechnung der mit dem Risiko verbundenen finanziellen Vorteile).

.....

45 BayVGh Urt. vom 4.6.2003 - 26 B 00.3684 - EzD 2.3.5 Nr. 3 mit Anm. Martin - Auszug- Veranlasser, Bodendenkmal, Gemeinde, Wittislingen

Die Gemeinde macht geltend, sie habe die Grabungen nicht verursacht, die Aufstellung des Bebauungsplans habe keine Grabungsarbeiten

ausgelöst. Die Erschließungsarbeiten seien erst nach Bestandskraft des Bebauungsplans in Auftrag gegeben worden. Diese könnten nicht Ursache der großflächigen Grabungsarbeiten gewesen sein. Für die Kanalverlegungs- und Straßenherstellungsarbeiten hätten Grabungen in wesentlich bescheideneren Umfang ausgereicht, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Sie beantragt den Bekl. zu verurteilen, die aufgewendeten Mittel in Höhe von 109.033,57 EUR zu erstatten.

LS: Betreibt eine Gemeinde in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Bauleitplanung für dieses Gebiet, so ist sie als Veranlasserin der Grabungen anzusehen mit der Folge, dass Ansprüche auf auch nur teilweise Kostentragung durch den Staat (Landesamt für Denkmalpflege) nicht gegeben sind. Es bestehen auch keine Ansprüche auf Bezuschussung, kein Erstattungsanspruch und kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Aus den Gründen: Entgegen der Auffassung der Kl. besteht keine gesetzliche Grundlage, die den geltend gemachten Anspruch rechtfertigen könnte. Weder die Bayerische Verfassung noch das DSchG enthalten Regelungen, auf die der Erstattungsanspruch gestützt werden könnte. ... **Das DSchG trifft keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, wonach dem Verursacher eines Eingriffs in ein Bodendenkmal die Grabungs- und Dokumentationskosten im Rahmen des Zumutbaren aufzuerlegen sind** (vgl. zur Rechtslage in anderen Bundesländern: OVG RP Ur. vom 5.2.2003 - 8 A 1077/02.OVG - Jurisdokument MWRE 104820300). ...

... Zu Unrecht meint die Kl., sie habe die Rettungsgrabungen nicht verursacht. Dabei übersieht sie, dass die Aufstellung des auf Verwirklichung angelegten Bebauungsplans und die von ihm zu verantwortenden Baumaßnahmen der alleinige Anlass für die Grabungen waren. Der Bekl. hat sich zu Recht auf den Standpunkt gestellt, dass ohne Verwirklichung des Bebauungsplans die Funde im Boden hätte belassen werden können. Er hat überzeugend dargelegt, dass die Funde bei ihrem Verbleib an Ort und Stelle für die Nachwelt **ohne weitere Kosten hätten erhalten werden können**. Es ist auch nachvollziehbar, dass die archäologische Denkmalpflege ein Interesse am größtmöglichen Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten hat, damit auch zukünftigen Generationen die Möglichkeit der wissenschaftlichen Untersuchung der Spuren der Vergangenheit bleibt. Da die Kl. die Rettungsgrabungen mit der Aufstellung des Bebauungsplans letztlich erzwungen hat und den - wenn auch nicht bezifferbaren - Nutzen aus den Erschließungsarbeiten zieht, ist sie zumindest mitverantwortlich für die Bewahrung dessen, was durch seine Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wird (so grundsätzlich auch OVG RP vom 5.2.2003 a.a.O. unter Hinweis auf Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, bestätigt durch BVerwG Beschl. vom 24.4.2003 - 4 B 36.03).

.... Des Marktes **Eigentum** an den Grundstücken unterlag im Interesse des Denkmalschutzes **einer gesteigerten Sozialbindung**, die sich aus der **Situationsgebundenheit**, nämlich der archäologisch bedeutsamen und somit besonderen Beschaffenheit der Grundstücke ergibt. Diese Sozialbindung wird u. a. durch die Regelungen des Art. 7 DSchG konkretisiert, wonach Grabungen oder andere Erdarbeiten im Bereich von Flächen, in denen sich Bodendenkmäler

befinden, einer Erlaubnis bedürfen und diese Erlaubnis versagt werden kann, wenn und soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Auch dieser Gesichtspunkt der Sozialbindung des Eigentums aus Gründen des Denkmalschutzes rechtfertigt es, dass einem Eigentümer jedenfalls dann kein Erstattungsanspruch wegen der von ihm bereits getätigte Grabungskosten gegen den Staat zusteht, wenn er - wie hier - die Arbeiten im **eigenen (wirtschaftlichen Verwertungs-) Interesse** hat durchführen lassen, um das Grundstück „baureif“ zu machen. Denn er hat es in der Hand, diese Kosten bei der Bemessung des Verkaufspreises für das baureife Grundstück zu berücksichtigen. So hätte der Kl. die von ihm getätigten Grabungskosten auf die Käufer der Grundstücke „umlegen“ können.

Aus der Anmerkung Martin: ... Die Gesetzgeber sind seit 2002 an die Verpflichtungen des Übereinkommens von Malta gebunden. Mit der Finanzierung der Forschung und Erhaltung befasst sich Artikel 6. Er verpflichtet den Staat, für die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung (also auch durch die Kommunen) zu sorgen. - Angesprochen ist das in einigen Ländern ausdrücklich geregelte **Veranlasserprinzip**, das die Pflicht zur Kostentragung der ausgelösten archäologischen Leistungen dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller eines Bodendenkmals betreffenden Vorhabens auferlegt.

Dem **Staat** wird ferner aufgegeben, bereits im „**Haushalt dieser Vorhaben**“ eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde vorzusehen. Unterbunden werden soll und kann damit der ständige Versuch des **öffentlichen Tiefbaus**, sich aus der Verantwortung für die finanziellen Folgen seiner Maßnahmen im Zusammenhang mit deren zum Teil massiven Eingriffen in Bodendenkmäler mit dem Argument zu entziehen, das BayDSchG enthalte keine Regelung der Kostentragungspflichten. In den anderen Ländern ist diese Frage längst im Sinne des Übereinkommens von Malta umgesetzt: Der **Staat** muss sich selbstverständlich **an sein eigenes Denkmalschutzgesetz halten** und auch die finanziellen Folgen der eigenen Maßnahmen tragen. Bestätigt hat dies das Bundesverkehrsministerium im Rahmen eines Prozesses um eine ICE-Trasse (Stellungnahme des Oberbundesanwälts vom 1.2.1996 im Verfahren BVerwG 11 A 80.95, abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 93.51 Nr. 3). Grundlegend auch Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, 2 - teiliger Aufsatz in BayVBI 2001, 289 ff., 332 ff.

.....

46 Obliegenheit, Zumutbarkeit; OVG NRW 22.8.2007 – 10 A 3453/06 -, NRWE – Auszug -

Zu der Frage der Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen und zu den Obliegenheiten des Eigentümers

Aus den Leitsätzen:

1. Die im öffentlichen Interesse an der Bewahrung geschützter Kulturgüter sehr weit gehende Pflicht zur Instandsetzung und Instandhaltung von Denkmälern wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

2. Bei der Frage, ob eine **Erhaltungsanordnung** nach § 7 Abs. 2 DSchG NRW (DSchG NW) die Schwelle der Zumutbarkeit überschreitet, sind neben der sich aus der Unterschützstellung ergebenden **Bedeutung** des Denkmals alle konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere alle für den Eigentümer **erreichbaren Möglichkeiten**, die wirtschaftliche Belastung durch die Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten zu reduzieren.

3. Der Eigentümer kann einerseits nicht verlangen, ein in die Denkmalliste eingetragenes Baudenkmal mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu verwerten wie eine beliebige andere Immobilie; andererseits kann ihm nicht zugemutet werden, den Erhalt des Denkmals langfristig und dauerhaft aus seinem übrigen Vermögen zu finanzieren.

4. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine Erhaltungsanordnung inhaltlich auf Maßnahmen **zu beschränken** sein, die einen Erhalt des Denkmals noch sichern, ohne den denkmalfachlichen Idealzustand zu erreichen.

5. Es ist **Sache des Denkmaleigentümers**, zur Darlegung einer behaupteten Unzumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen ein Nutzungskonzept für sein Denkmal vorzulegen; mangels eines solchen Konzepts kann die Denkmalbehörde eine Erhaltungsanordnung auf der Grundlage einer notwendig groben Prognose zu erwartender Erträge treffen.

.....

47 Obliegenheit, Zumutbarkeit; BayVGH U. v. 27.9.2007 1 B 00.2474 – BayVBI 2008, 148 - Auszug – mit Anm. Martin – Auszug -

Der Umfang, in dem die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren zu prüfen ist, hängt davon ab, in welchem Umfang der Denkmaleigentümer seinen aus den Erhaltungs- und Nutzungspflichten gemäß Art. 4 und Art. 5

DSchG folgenden Mitwirkungspflichten entspricht.

3.1. Im Berufungsverfahren hat der Bekl. ... ein mit Mitteln der Denkmalpflege finanziertes Gutachten eines Sachverständigen vom 30.12.2001 zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erstellen lassen (!)...

b) Es liegt nicht der **Ausnahmefall** vor, in dem die Erlaubnis für die Beseitigung trotz Vorliegens gewichtiger Gründe erteilt werden muss, weil den Eigentümer die Erhaltung des Denkmals nicht zuzumuten ist. In **wirtschaftlicher (finanzieller) Hinsicht** wird der Eigentümer durch die ihm mit der Versagung angesonnene (unveränderte) Beibehaltung des bisherigen Zustandes grundsätzlich dann unverhältnismäßig belastet, wenn ein für eine „geldwerte“ **Nutzung bestimmtes** Denkmal (ohne erlaubnispflichtige Veränderungen) nicht mehr wirtschaftlich vernünftig genutzt werden kann. Grundsätzlich ausschlaggebend ist, ob sich das Denkmal - kurz ausgedrückt - „**selbst trägt**“ ... Auch in früheren Entscheidungen des VGH wurde eine **Wirtschaftlichkeitsberechnung als maßgeblich** angesehen ...

(1) Aufgrund des vom Bekl. vorgelegten Gutachtens steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der **Zustand** des Gebäudes nicht so schlecht ist ...Es ist auch nicht zu ersehen, dass eine geeignete und **zumutbare Nutzung** schon aus tatsächlichen

Gründen nicht in Betracht kommen würde. Die Wohnnutzung ... könnte ... beibehalten werden.

... Gleichwohl muss **keine** detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt (und kein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden). **In Anbetracht dessen, dass der Kl. bisher nicht konkret an der Prüfung möglicher zukünftiger denkmalgerechter Nutzungen mitgewirkt hat, bestand für den Bekl. im Verwaltungsverfahren und besteht für das Gericht im gerichtlichen Verfahren kein Grund, die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Einzelnen zu prüfen.** Es genügt, dass sich der Bekl. durch die Erklärungen im Schriftsatz der Landesrechtsanwaltschaft vom 1. 12. 2006 **dem Grunde nach** zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet hat ...

B. Der Kl. kann beanspruchen, dass der Bekl. ... **erneut über den Erlaubnisantrag** entscheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO); denn die Ablehnung des Antrags beruht auf Ermessensfehlern. ... **(Anm. Martin: die Klage war wohl nicht schlüssig).**

... Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die Gründe, die für die - mit dem Denkmalschutz grundsätzlich bzw. zweckte - (möglichst) unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, **so viel Gewicht** haben, dass sie die für das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen. ... Auch der Erhaltungszustand des Denkmals, allerdings **ohne** vom Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger zu verantwortende „**Vorbelastungen**“ infolge eines pflichtwidrigen **Unterlassens** der Instandhaltung oder durch **denkmalwidrige Veränderungen** (BayVGH vom 6.11.1996 – 2 B 94.2926), fällt ins Gewicht. ... Bei den privaten Belangen können neben den im Vordergrund stehenden Eigentumsbelangen (einschließlich der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit) auch weitere Gesichtspunkte, wie die Umstände des **Erwerbs** des Denkmals und die Frage, welchen **Stellenwert es im Vermögen** des Eigentümers hat, von Bedeutung sein. .
... In dieser Hinsicht fällt ins Gewicht, dass die Familie des Kl. das Gebäude **nicht** etwa in **spekulativer Absicht** erworben hat, sondern das Anwesen seit fast einem Jahrhundert in ihrem Besitz hat. ... Nach den Angaben des Kl. handelt es sich um den einzigen Grundbesitz der Familie, auf dem für die Nachkommen **familiengerechter Wohnraum** geschaffen werden kann. ...

... **Der Kl. kann aber beanspruchen, dass das LRA noch einmal über seinen Antrag entscheidet** Nach Auffassung des Senats wäre der Kl. allerdings gut beraten, wenn er seinen **Mitwirkungspflichten** entspricht und eine der im Gutachten aufgezeigten Möglichkeiten für die weitere Nutzung des Gebäude (oder eine andere denkmalverträgliche Nutzung) zur Überprüfung stellt. Dadurch zwingt er die Behörde, die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht nur dem Grunde nach zu prüfen, sondern im Einzelnen der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Bedingungen sich eine in Betracht kommende Nutzung des Gebäudes auch wirtschaftlich trägt.

Aus der Anmerkung Martin BayVBl. 2008, S. 149

a) Das BVerfG hat 1999 klar ausgesprochen, dass es immer ganz wesentlich auf die Nutzung ankommt, die durch eine Versagung eines Abbruchs eben nicht eingeschränkt werde. Das Bewohnen eines Bauernhofs durch die Großmutter ist eine sinnvolle Nutzung. Nicht nur im Einzugsbereich von München sind Baudenkmäler im Übrigen jederzeit veräußerbar, auf die oft überzogenen Preisvorstellungen des Eigentümers kommt es dabei nicht an. ... Den Gerichten ins Stammbuch geschrieben ist damit, dass es auf die damit scheinbar

vorgezeichnete Prüfung der Zumutbarkeit nur in den wenigen **Ausnahmefällen** nicht nutzbarer und nicht veräußerbarer Denkmäler ankommen kann.

b) Die Gewichtigkeit der Gründe des Denkmalschutzes hängt u.a. von der Bedeutung des Denkmals und seinem Zustand, nicht aber z.B. von den Kosten und der Finanzkraft des Antragstellers ab. Hat man ein Denkmal über die Jahre verfallen lassen, dann wird man bei der Abwägung auf einen hypothetischen Zustand abstellen, der bei einem ordnungsgemäßen Unterhalt und ohne denkmalwidrige Veränderungen bestehen würde.

c) In RdNr. 92 will der VGH berücksichtigt wissen, welchen Stellenwert das Gebäude im **öffentlichen Bewusstsein** hat. Dabei geht es ihm nicht um die Haltung der Gemeinde, sondern „ob eine die Denkmaleigenschaft begründende geschichtliche Bedeutung im Bewusstsein der Gemeindebürger verankert ist oder nicht“. ... Man wünschte sich, dass dieser neue Einfallspunkt für die Argumentation gegen den Denkmalschutz möglichst bald wieder verstopft wird.

d) In RdNr. 93 bezieht der VGH erneut in sonst kaum vertretenem Umfang andere **persönliche Verhältnisse** ein. Es falle (bei der Absicht zum Abbruch !?) ins Gewicht, dass die Familie das Gebäude nicht etwa in spekulativer Absicht erworben, sondern seit fast einem Jahrhundert in ihrem Besitz hat und dass es sich um den einzigen Grundbesitz handele, auf dem für die Nachkommen familiengerechter Wohnraum geschaffen werden könne. ... Ob man nicht umgekehrt „objektiviert“ auch das Interesse der Oma an ihrem Wohnrecht auf dem Hof hätte gewichten müssen?

... Von den über 1 Million Baudenkmalern in Deutschland – von den weiteren ca. 5 Millionen Grundstücken mit Bodendenkmälern ganz zu schweigen – werden sich kaum zehn Prozent wirtschaftlich selbst tragen; trotzdem werden sie erhalten, ihre Eigentümer sind **keine rechtsfernen Phantasten**. Nicht jeder ist ein Trottel, der unwirtschaftliche Gegenstände nicht sofort verschrottet (wie z. B. alle Automobile).

.....

48 Bauunterhalt usw. auf eigene Kosten; BVerwG B. v. 21.4.2009 - 4 C 3.08 -, www.bverwg.de/

Aus Rn. 9: „Die Erhaltungspflicht ist in erster Linie eine Rechtspflicht **zu positivem Tun**. Der Eigentümer muss u.a. Schäden an der Denkmalsubstanz beseitigen; beschädigte Teile muss er reparieren und, wenn dies nicht möglich ist, erneuern. Diese Erhaltungspflicht ist auf **Dauer** angelegt, der Eigentümer hat sie grundsätzlich **auf eigene Kosten** zu erfüllen. Jedenfalls ein finanziell leistungsfähiger Eigentümer muss damit rechnen, einen nicht unerheblichen Teil der **denkmalbedingten Mehrkosten** selbst zu tragen. Die erhöhte **Mühewaltung** eines Eigentümers bei der Erhaltung des Denkmals wird ohnehin nicht kompensiert.“

.....

49 Verkauf, Erhaltungsmaßnahmen; OVG NW U. v. 4.5.2009 - 10 A 699/07 -, NRWE – Auszug

1. **Laufende Erhaltungsarbeiten an einem Fachwerkgebäude führen regelmäßig nicht zu einem Wegfall der Denkmaleigenschaft**
2. **Angebot eines Kaufinteressenten**

Dem Antrag auf Erteilung einer Abbrucherlaubnis stehen Gründe des Denkmalschutzes (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NW) nicht entgegen, wenn die denkmalrechtlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu einem Verlust der Denkmaleigenschaft führen. Laufende Erhaltungsarbeiten an einem Fachwerkgebäude führen regelmäßig nicht zu einem Wegfall der Denkmaleigenschaft. Anders ist es, wenn eine akute Einsturzgefahr des Gebäudes die Folge des Zusammenwirkens von Schäden an allen wesentlichen für die Denkmalaussage relevanten Bauwerksteilen ist und die Sanierung dieser Schäden einer **Neuerrichtung** gleich käme.

Die Unterlassung notwendiger Erhaltungsarbeiten durch den Eigentümer kann zwar der Annahme, die Erhaltung des Denkmals sei dem Eigentümer wirtschaftlich unmöglich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 DSchG NRW) entgegen stehen, regelmäßig jedoch nicht die Feststellung, dass die Denkmaleigenschaft durch die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wegfallen wird.

Dem Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Abbrucherlaubnis wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Denkmalerhaltung kann das Vorliegen eines **ernsthaften Angebots eines Kaufinteressenten** entgegen stehen, wenn der Eigentümer keine nichtwirtschaftlichen Gründe für den geltend gemachten Anspruch auf Erteilung der Abbrucherlaubnis geltend machen kann. In einem solchen Fall kann sich der Eigentümer auch nicht darauf berufen, dass er wegen seiner privaten Einkommenslage denkmalbedingte Steuervorteile nicht ausschöpfen kann.

.....

50 Obliegenheit, Bauunterhalt; BVerwG B. v. 17.11.2009 - 7 B 25.09 -, www.bverwg.de

1. Es ist mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar, wenn dem Eigentümer eines Denkmals die Darlegungs- und Beweislast dafür aufgebürdet wird, ob die Voraussetzungen eines Übernahmeanspruchs wegen wirtsch. Unzumutbarkeit (hier nach § 31 DSchG NW) vorliegen.

2. Vor Erreichen der Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, ein Denkmal zu erhalten, ist ein Ausgleichsanspruch durch Übernahme des Eigentums verfassungsrechtlich nicht geboten.

... "Es liegt indes auf der Hand und bedarf nicht erst der Klärung in einem Revisionsverfahren, dass es dem Eigentümer zuzumuten ist, die Voraussetzungen für einen Übernahmeanspruch darzulegen. Welche Möglichkeiten sich bieten, ein Denkmal überhaupt zu nutzen, und wie die Wirtschaftlichkeit dieser Möglichkeiten einzuschätzen ist, sind Umstände, die im Lebensbereich des Eigentümers wurzeln und zu deren Klärung der Eigentümer deshalb regelmäßig ohne unzumutbare Schwierigkeiten im Stande ist. Zudem ist es wie das OVG mit Recht dargelegt hat gerade wegen der Privatnützigkeit des Eigentums, die auch die Beigeladene betont, **Sache des Eigentümers**, ein Nutzungskonzept für das Denkmal zu entwickeln und auf seine Realisierbarkeit zu prüfen, und sich nicht ein solches Konzept von der Denkmalbehörde vorgeben zu lassen.

(Rn. 20) ... Im Übrigen missversteht die Beigeladene die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999. Bis zur dort beschriebenen Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit stellt die Belastung des Eigentums durch **Begründung einer Denkmaleigenschaft** eine verhältnismäßige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums dar, die keines Ausgleichs beispielsweise in Form eines Übernahmeanspruchs bedarf. ...

.....

51 Verkauf; OVG RP, U. v. 2.12.2009 - 1 A 10547/09.OVG -, EzD 2.2.6.1 Nr. 37 - Auszug

Die nach einem Brand im Jahre 1738 wieder aufgebaute barocke Klosteranlage Marienberg und der dazugehörige Park wurden im Jahre 1982 unter Denkmalschutz gestellt. Ein vom Landesamt für Denkmalpflege eingeschalteter Sachverständiger kam im Mai 1996 zu dem Ergebnis, dass das Gebäude grundlegend saniert werden müsse. Im Dezember 1996 ersteigerte die Klägerin das Anwesen, dessen Wert damals auf 5,1 Mio. DM geschätzt wurde, für 2,73 Mio. DM. Im Mai 2007 beantragte sie die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abriss des Klosters, da ihr die Erhaltung der Anlage wegen der hohen Erhaltungskosten nicht zumutbar sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Ein Denkmal dürfe nur abgerissen werden, wenn seine Erhaltung dem Eigentümer nicht zumutbar sei. Die Unzumutbarkeit müsse nach dem Denkmalschutzgesetz **vom Eigentümer nachgewiesen** werden. Diesen Nachweis habe die Klägerin nicht erbracht. Sie habe bereits nicht dargelegt, dass das Kloster Marienberg wirtschaftlich **nicht nutzbar und unverkäuflich** sei. Hierfür reiche der pauschale Verweis auf den maroden Zustand des Klosters, die fehlenden Mieteinnahmen und den hohen Sanierungsaufwand nicht aus. Erforderlich sei vielmehr eine nachvollziehbare **Wirtschaftlichkeitsberechnung**, die sich auf wenigstens zwei nahe liegende Nutzungen des Klosters beziehe. Eine solche Berechnung habe die Klägerin bisher nicht vorgelegt. Ebenso wenig habe sie die **Unverkäuflichkeit** des Denkmals nachgewiesen. Es liege kein Wertgutachten vor, aus dem sich ergebe, ob das Anwesen tatsächlich nicht verkauft werden könne oder der Verkauf bisher allein an überzogenen Kaufpreisvorstellungen gescheitert sei.

Anmerkung: Im Jahr 2011 hat ein Verkauf an einen erhaltungswilligen Käufer zu einem Preis von EUR 70.000,- stattgefunden.

.....

52 BayVGH, Beschl. vom 27.1.2010 - 2 ZB 09.250 – EzD 1.1 Nr. 33 mit Anm. Spennemann, Abbruch, Zumutbarkeit Nutzbarkeit, wirtschaftliche Einheit

Der Wohntrakt des Gebäudes war nach Angaben des Kl. bis zum Tod seiner Mutter 1992 von dieser ständig bewohnt. Er selbst hielt sich auch später bei seinen Besuchen in München dort auf. **Der Kl. hat nichts dazu vortragen lassen, dass auch ein nur gelegentlicher Aufenthalt neuerdings nicht mehr möglich sei.** Das Gebäude wurde vielmehr, wenn auch offenbar nur mit geringen Aufwand, bewohnbar gehalten und die bei den Akten befindlichen Lichtbilder zeigen, dass die Wohnräume und sanitären Einrichtungen ohne weiteres benutzbar sind. Es ist nichts außergewöhnliches daran, dass mehrere eigengenutzte Gebäude desselben Eigentümers von diesem nur zeitweise genutzt werden. **Warum die weitere**

Nutzung des Gebäudes in der jedenfalls seit 1992 geübten Art und Weise dem Kl. (persönlich oder wirtschaftlich) nicht mehr zumutbar sein sollte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. ... Auch wenn es Sache des Eigentümers ist, ein Nutzungskonzept für das Denkmal zu entwickeln und auf seine Realisierbarkeit zu prüfen (vgl. BVerwG v. 17.11. 2009, Az. 7 B 25/09), muss die vom Kl. zur Untermuerung seines Anspruchs auf Abbrucherlaubnis vorgelegte

Wirtschaftlichkeitsberechnung von der Bekl. nicht gleichsam unbesehen hingenommen werden. ... Selbst wenn man von der der Berechnung zugrunde gelegten Gesamtkostenhöhe von ca. 800.000 Euro ausgehen will, hält der VGH die Vorbehalte der Bekl. gegenüber dem von der Klägerseite per saldo prognostizierten Verlust von jährlich etwa 14.000 Euro für überzeugend. Denn auf der Ausgabenseite erscheint zumindest die Berücksichtigung von Rücklagen für Instandsetzungen in Höhe von 10.000 Euro jährlich nicht gerechtfertigt. ... [Nach Renovierung mit einem Aufwand in Höhe von 800.000 Euro] kann das Gebäude wohl als praktisch neuwertig bezeichnet werden. Mag der Ansatz von Instandhaltungsaufwendungen etwa nach § 28 II. BV berechtigt sein, so ist doch eine Notwendigkeit, gleichzeitig zusätzliche Rücklagen für Instandsetzungen ertragsmindernd zu berücksichtigen, in diesem Fall nicht anzuerkennen (a. A. wohl OVG Berlin-Brandenburg v. 17.9.2008 Az. 2 B 3.06, juris).

Auf der Einnahmenseite sind die vom Kläger gegriffenen Mieterträge in Höhe von ca. 20.000 Euro zu niedrig angesetzt. ... Bereits damit kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass selbst bei einem Ansatz der vom Kläger für notwendig erachteten Baukosten nicht mit einem jährlichen Verlust gerechnet werden muss.

Dass mit der der Nutzung des Denkmals eine Rendite erzielt werden kann, setzt die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung nicht voraus (vgl. BayVGH v. 27.9.2007, BayVBI 2008, 141 m.w.N.). **Überdies kann für die Frage, ob die Erhaltung des Denkmals dem Kl. zumutbar ist, das gesamte Ertragspotential des in seinem Alleineigentum stehenden Grundstücks nicht ohne weiteres ausgeblendet werden.** Hierzu zählt auch die rückwärtige Teilfläche, die aus steuerlichen Gründen dem an den Sohn des Kl. übergebenen landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet wird.

Anmerkung: Durch dieses nur in EzD veröffentlichte Urteil wurde ein Urteil des VG München (U. v. 28.07.2008, M 8 K 07.4513, juris) **aufgehoben**, das weiterhin durch die Fachliteratur geistert, obwohl es keinen Bestand hatte.

.....

53 BayVGH Beschl. vom 14.9.2010 - 2 ZB 08.1815 – juris = EzD 1.1 Nr. 9 mit Anm. Spennemann - Aufstockung, Zumutbarkeit, Wirtschaftlichkeit, wirtschaftliche Einheit

Die Begründung des VG, dass die beantragte **Aufstockung um ein Stockwerk** geeignet ist, die Proportion und die Silhouette des Hauses zu verzerren, den klassizistischen Typus seiner Gesamtaussage zu zerstören und ein Negativvorbild für die beiden Nachbargebäude G.-Straße 13 und 15 abzugeben, ist entgegen der Auffassung der Kl. nicht zu beanstanden. ... Auch im Zulassungsverfahren schweigt die Kl. zu den Gestehungskosten der Aufstockung. Bereits insofern ist eine nähere Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Interessen der Kl. nicht möglich. **Im Übrigen bestehen im vorliegenden Fall sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten des Baudenkmals. So ist das Baudenkmal als solches bewohnt, durch Genehmigungen der Balkone an der rückwärtigen Fassade wurde der**

Wohnwert vorhandener Wohnungen erhöht, im rückwärtigen Grundstücksbereich wurden Neubauten großzügig zugelassen. Für die Frage, ob die Erhaltung des Denkmals im gegenwärtigen Zustand der Kl. zumutbar ist, darf das **gesamte Ertragspotential des Grundstücks nicht ohne weiteres ausgeblendet werden** (BayVGH vom 27.1.2010). Zwar kann die Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung nicht generell an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers gemessen werden, weil die Eigentumsgarantie den Schutz des konkreten Bestands des Eigentums in der Hand des Eigentümers bezweckt (vgl. BVerfG vom 16.2.2000). Hier ist aber jedenfalls ein aus dem gesamten Grundstück FINr. ... gebildetes Grundvermögen durchaus für die Bewertung des der Kl. wirtschaftlich Zumutbaren heranzuziehen. ... Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der exklusiven Lage in der Innenstadt der Bkl. geht der Senat von einer rentablen gegenwärtigen und künftigen Nutzung aus, auch wenn von der Aufstockung in der beantragten Form abgesehen wird.

.....

54 Bauunterhalt, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Verkauf; BayVGH Urt. V. 18.10.2010 - 1 B 06.63 –, BayVBI 2011, 303 - www. Landesrechtsanwaltschaft –

Verpflichtungsklage auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung eines seit mehr als 20 Jahren nicht mehr genutzten Gasthofs aus dem 18. Jahrhundert; Anmerkung Martin in BayVBI. 2011, S. 308

- 1. Die Wirtschaftlichkeit der Denkmalnutzung ist objektbezogen nach objektiven Kriterien zu berechnen. Personenbezogene Umstände wie Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit oder Gesundheitszustand bleiben bei der Zumutbarkeitsprüfung unberücksichtigt; sie können allerdings Eingang in die Ermessenserwägungen finden.**
- 2. Die Vollzugshinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.1.2009 geben ein geeignetes Schema für die Berechnung vor. Sachgerecht ist insbesondere, dass nur der sog. denkmalpflegegerische Mehraufwand angesetzt wird. Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer für seine Immobilie aufwenden muss, bleiben außer Betracht.**
- 3. Die durch die Verletzung denkmalrechtlicher Pflichten ersparten Aufwendungen sind auch ohne spezielle gesetzliche Regelung abzuziehen. Ob der unterlassene Bauunterhalt in jedem einzelnen der vergangenen Jahre wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre, muss nicht ermittelt werden.**
- 4. Ergibt die Wirtschaftlichkeitsberechnung die Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung, muss trotzdem noch das eingeräumte Erlaubnisermessens ausgeübt werden. Dabei können die Bedeutung des Denkmals und die private Leistungsfähigkeit des jeweiligen Denkmaleigentümers berücksichtigt werden.**
- 5. Eine durch Nichtstun auf beiden Seiten gekennzeichnete Lage kann jedenfalls nach einer gewissen Zeit für die Ausübung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG eingeräumten Ermessens bedeutsam sein.**

... Der **Erhaltungszustand** eines Gebäudes hat nämlich grundsätzlich keinen Einfluss auf seine Denkmaleigenschaft. Sie wird auch durch Verstöße des Denkmaleigentümers gegen die ihm obliegende Erhaltungspflicht erst dann in Frage gestellt, wenn das Gebäude akut einsturzgefährdet oder die Schäden an den für die Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen ein Ausmaß erreicht haben, dass eine Sanierung einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkäme (vgl. OVG NRW vom 4.5.2009, Az. 10 A 699/07 <juris> RdNrn. 33 f; Martin in Eberl/Martin/Greipl, BayDSchG 6. Aufl. 2007, Art. 1 RdNrn. 13 f. mit zahlr. Rechtsprechungsnachweisen).

... Im Fall der **Unzumutbarkeit** muss die Erlaubnis erteilt werden (vgl. im Einzelnen BayVGh vom 27.9.2007 VGh n.F. 60, 268 = BayVBI 2008, 141 = BRS 71 Nr. 200). Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist - das ist in diesem Verfahren besonders hervorzuheben – nicht auf die besondere Situation des jeweiligen Eigentümers, sondern auf den „für Denkmalbelange aufgeschlossenen Eigentümer abzustellen“ (BVerfG vom 2.3.1999 BVerfGE 100, 226/243 = BayVBI 2000, 588). ... Von einem für Denkmalbelange aufgeschlossenen Eigentümer würde aber erwartet, dass er das alte Gasthofgebäude nicht, wie die Klägerin, nur als Belastung für den Gastronomiebetrieb betrachtet, sondern das Baudenkmal im Rahmen des objektiv Zumutbaren in den Betrieb einbezieht.

b) Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Januar 2009 (Az. 4-K 5111.0-12c/31 828(07), S. 4): ... Die Erhaltung des Denkmals ist der Klägerin auch wirtschaftlich zumutbar. ... Das Gutachten folgt im Aufbau und der Terminologie im Wesentlichen dem Schema des Ministeriums und ermittelt die wirtschaftliche Zumutbarkeit objektbezogen und unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Klägerin (vgl. OVG MV vom 18.3.2009 a.a.O., <juris> RdNrn. 47, 60 f.).

Dieses Schema sieht Folgendes vor:

a) Aufstellung der mit den Denkmalbehörden abgestimmten notwendigen Maßnahmen und Kosten (insbesondere: Notsicherungsmaßnahmen)

b) Davon sind aus Rechtsgründen folgende Kosten **abzuziehen**:

- Kosten und Folgekosten von unterlassenem Bauunterhalt durch den Eigentümer und seine Rechtsvorgänger,

- bau- und sicherheitsrechtlich veranlasste Kosten (...)

- Abzug der möglichen Steuervorteile bei Instandsetzung (...)

- Abzug möglicher Zuwendungen (Entschädigungsfonds, Denkmalfördermittel, Fördermittel der Bayerischen Landesstiftung)

- Abzug des Werts von Kompensationsmaßnahmen (...)

-> **Zwischenergebnis = Basiskosten**

c) Hinzurechnung der anteiligen Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten für die Basiskosten

d) Gegenüberstellung der Basiskosten (zzgl. c) mit den aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen unter Berücksichtigung des Wertzuwachses des Objekts durch Sanierung

- > **Ergebnis = anteiliger Verlust oder Gewinn.**“

... Sachgerecht ist insbesondere, dass nur der so genannte **denkmalpflegerische Mehraufwand** angesetzt wird. Die Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer für seine Immobilie aufwenden muss (so genannte bau- und sicherheitsrechtlich veranlasste Kosten), bleiben außer Betracht (vgl. OVG MV vom 18.3.2009, a.a.O. <juris> RdNr. 50; **a. A. wohl:** OVG NRW vom 4.5.2009 a.a.O. <juris> RdNr. 45). ... Der Denkmaleigentümer soll durch die Zumutbarkeitsprüfung nicht besser gestellt werden als ein „normaler Hauseigentümer“. Belastungen, die jeder Eigentümer einer Immobilie - grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BVerwG vom 11.4.1989 NJW 1989, 2638) - zu tragen hat, müssen deshalb unberücksichtigt bleiben (vgl. Martin in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz 3. Aufl. 2010, G II. 3, RdNr. 158 f.).

(2) Zu Unrecht lässt das Gutachten jedoch im Ergebnis unberücksichtigt, dass seit Jahren **keine Erhaltungsmaßnahmen** durchgeführt wurden, obwohl die Kl. hierzu im Rahmen des Zumutbaren gesetzlich verpflichtet war und ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 DSchG). Die durch diese Verletzung denkmalrechtlicher Pflichten ersparten Aufwendungen sind - auch ohne eine spezielle gesetzliche Regelung, wie sie Denkmalschutzgesetze anderer Länder enthalten (vgl. z.B. § 7 Abs.1 Satz 4 SaarlDSchG, § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürDSchG) - im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung **abzuziehen**. Anderenfalls könnte der Eigentümer durch beharrliche Vernachlässigung seiner Erhaltungs- und Nutzungsverpflichtungen erreichen, dass eine Beseitigung des Denkmals zugelassen werden muss (OVG NRW vom 4.5.2009 a.a.O., RdNr. 45; OVG MV a.a.O., RdNr. 50; SächsOVG vom 10. Juni 2010, Az. 1 B 818/06 <juris> RdNr. 50, 59; OVG BB a.a.O., RdNr. 38 [unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 5 Satz 2 BbgDSchG]; OVG RhPf vom 10.3.2006, a.a.O.).

... Ob es der Klägerin in jedem einzelnen der vergangenen zehn Jahre wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre, einen Betrag von 16.000 Euro zu investieren, muss nicht ermittelt werden (a. A. wohl: VG München vom 24.11.2009 Az. M 1 K 09.939 <juris> RdNr. 30 [nicht rechtskräftig]). ...

C I. ... Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die Gründe, die für die - mit dem Denkmalschutz grundsätzlich bezweckte - (möglichst) unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, so viel Gewicht haben, dass sie die für das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

Bei der Ermessensentscheidung über den Erlaubnisantrag ist die **Bedeutung** des Denkmals zu berücksichtigen. ... Auch der **Erhaltungszustand** des Denkmals, allerdings ohne vom Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger zu verantwortende „Vorbelastungen“ infolge eines pflichtwidrigen Unterlassens der Instandhaltung oder durch denkmalwidrige Veränderungen (BayVGh vom 6.11.1996 – 2 B 94.2926), fällt ins Gewicht. Dasselbe gilt für die Fragen, **welche Nutzungsmöglichkeiten** für die Zukunft bestehen und in welchem Maße bei einer weiteren Nutzung den Vorgaben des Art. 5 DSchG entsprochen werden kann, sowie für den Umfang und die Art hierfür **erforderlicher baulicher Veränderungen** (vgl. auch Viehbrock in Martin/Krautzberger, Handbuch der Denkmalpflege, 2. Aufl., E IV. RdNr. 90).

Bei den privaten Belangen können neben den im Vordergrund stehenden Eigentumsbelangen (einschließlich der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit) auch weitere Gesichtspunkte, wie die Umstände des **Erwerbs** des Denkmals und die Frage, welchen **Stellenwert** es im Vermögen des Eigentümers hat, von Bedeutung sein.

Allerdings steht bei der Ermessensausübung im Hinblick auf den Begriff der Zumutbarkeit **nicht der objektive Maßstab**, der den „aufgeschlossenen Eigentümer“ voraussetzt, im Vordergrund; vielmehr ist hier die private Leistungsfähigkeit des jeweiligen Denkmaleigentümers zu betrachten. Von dem **Leistungsfähigeren** können grundsätzlich **größere** Anstrengungen im Bezug auf den Erhalt seines Denkmals verlangt werden als von wirtschaftlich schwächeren Personen (vgl. Maunz, Denkmalschutz und Eigentumsgewähr, BayVBl 1983, 257, 258; Martin in Martin/Krautzberger, a.a.O., G II. RdNr. 112).

Schließlich ist im Rahmen der Ermessensentscheidung einzustellen, ob und ggf. inwieweit es einem wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Eigentümer, dem die Erhaltung seines Denkmals gleichwohl wirtschaftlich zumutbar ist, angemessen werden kann, das Denkmal in „**leistungsfähige Hände**“ zu überführen.“ ... Sollte sich ... objektiv eine **Veräußerungsmöglichkeit** ergeben, käme es auf persönliche Umstände, die nach dem Vorstehenden für die Erteilung der Abbrucherlaubnis sprechen, **nicht** mehr an.

3. ... Zwar hat die Behörde den Denkmaleigentümern ... keine Hoffnungen gemacht, dass sie eines Tages die Abbrucherlaubnis erhalten werden. Das Landratsamt hat die Klägerin bzw. ihren Ehemann in all den Jahren aber auch **niemals mit Nachdruck dazu anzuhalten**, das Baudenkmal instandzusetzen bzw. instandzuhalten und es wieder einer adäquaten Nutzung zuzuführen. ...

.....

55 VG Regensburg Urt. vom 20.1.2011 - RO 7 K 09.1518 – EzD 2.2.6.1 Nr. 46 mit Anm. Spannemann – Abbruch, Zumutbarkeit, Gemeinde

Mit Bescheid des BayStMWFK wurden der Kl. 2005 aus dem Entschädigungsfonds für die Instandsetzung des sog. Holzerhauses Mittel gewährt. Der Bewilligung wurden Kosten für die Bestandssanierung in Höhe von rund 1.100.000 € zugrunde gelegt (= sog. zuwendungsfähige Kosten), bei veranschlagten Gesamtkosten von rund 1.672.000 € (mit Erweiterungsbauten). Im Hinblick auf die voraussichtliche Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten wurde von einem Eigenanteil in Höhe von 490.000 €, von einem Zuschuss des Bezirks Oberpfalz in Höhe von 30.000 €, einem Zuschuss der Landesstiftung in Höhe von 80.000 €, dem Zuschuss des E-Fonds mit 440.000 € sowie dem Darlehen des EFonds mit 60.000 € ausgegangen. In einem Schreiben des Landesamtes wurde u.a. der denkmalpflegerische Mehraufwand mit 680.000 € (brutto) festgesetzt. In Bürgerentscheiden am 4.3.2007 (Ratsbegehren „Sanierung des Holzerhauses“, Bürgerbegehren „Keine Sanierung dafür Neubau“) sprach sich eine Mehrheit gegen die Sanierung aus.

Für das Vorliegen gewichtiger Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG ist nicht zu verlangen, dass das Baudenkmal eine „gesteigerte“ Bedeutung im Vergleich

mit der allgemein für die Begründung des Baudenkmals erforderlichen Bedeutung hat (wird ausgeführt und belegt). ...

Es liegt auch **kein Ausnahmefall** vor, in dem die Erlaubnis für die Beseitigung trotz Vorliegens gewichtiger Gründe des Denkmalschutzes erteilt werden muss, weil dem Eigentümer die Erhaltung des Denkmals nicht zumutbar ist.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG verlangt grundsätzlich eine **Ermessensentscheidung** auf der Grundlage einer Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG ist aber so auszulegen und anzuwenden, dass den aus Art. 14 GG folgenden Anforderungen an ein Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmendes Gesetz entsprochen wird. Hierfür muss die Prüfung, ob dem Denkmaleigentümer die Beibehaltung des bisherigen Zustands mit den Erhaltungs- und Nutzungspflichten gemäß Art. 4 und Art. 5 DSchG zuzumuten ist, zumindest dem Grunde nach (bereits) im Erlaubnisverfahren erfolgen. Für diese Zumutbarkeitsprüfung ist nicht auf die besondere Situation des jeweiligen Eigentümers, sondern auf den **Maßstab eines für Denkmalbelange aufgeschlossenen Eigentümers abzustellen** (BVerfG v. 2.3.1999, BVerfGE 100, 226/243). Ist einem aufgeschlossenen (Privat-)Eigentümer die (unveränderte) Erhaltung des Baudenkmals nicht zuzumuten, besteht kein Ermessensspielraum. In diesem Fall **muss** dem Antrag entsprochen werden, weil die Versagung der Genehmigung (sonst) unverhältnismäßig wäre (vgl. BayVGH, Urt. v. 27.9.2007 - 1 B 00.2474 - juris Rn. 73; BayVGH Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - juris Rn. 38).

Die Erhaltung des Baudenkmals ist dem Eigentümer dann unzumutbar, wenn sich die Ziele des Denkmalschutzes schon aus „**tatsächlichen**“ **Gründen nicht mehr verwirklichen lassen**. ... wenn das Baudenkmal in absehbarer Zeit ohnehin dem Verfall preisgegeben und als Ruine nicht erhaltungswürdig ist, wenn nur noch so wenig Substanz erhalten ist, dass bei einer Sanierung die Identität des Denkmals verloren ginge und nur noch eine Rekonstruktion entstünde oder wenn eine den Anforderungen des Art. 5 DSchG genügende Nutzung nicht in Betracht kommt (vgl. BayVGH Urt. v. 27.9.2007 - 1 B 00.2474 - juris Rn. 74, 78 f.; BayVGH Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - juris Rn. 40, 41). Hierfür gibt es im vorliegenden Fall aber keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Erhaltung des Baudenkmals ist auch dann unzumutbar, wenn die Beibehaltung des bisherigen Zustandes den Eigentümer in **wirtschaftlicher (finanzieller) Hinsicht unverhältnismäßig belastet**. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn ein für eine „geldwerte“ Nutzung bestimmtes Denkmal nicht mehr wirtschaftlich vernünftig genutzt werden kann; grundsätzlich ausschlaggebend ist, ob sich das Denkmal „selbst trägt“ (BayVGH Urt. v. 27.9.2007 1 B 00.2474 - juris Rn. 75 f.; BayVGH Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - juris Rn. 43). Wenn dies zu bejahen ist, sind die einer wirtschaftlich ertragreicheren Nutzung entgegenstehenden denkmalschutzrechtlichen Anforderungen aber in aller Regel als Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen; die wirtschaftliche Zumutbarkeit setzt also **nicht** voraus, dass mit der Nutzung des Denkmals eine **Rendite** erzielt werden kann (vgl. BVerfG Beschl. v. 2.3.1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226; BayVGH Urt. v. 27.1.2010 - 2 B 09.250).

Ob sich ein Denkmal „selbst trägt“ ist mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu entscheiden. Hierfür ist das Schema im **MWFKS** vom 14.1.2009 (Az. 4-K 5111.0-12c/31 828[07], S. 4) eine geeignete Grundlage (BayVGH Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 -

juris Rn. 45, 47). Nach der Rspr. des BayVGh ist es insbesondere sachgerecht, dass nur der sog. **denkmalpflegerische Mehraufwand** angesetzt wird und die Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer für seine Immobilie aufwenden muss (sog. **bau- und sicherheitsrechtlich veranlasste Kosten**) außer Betracht bleiben (BayVGh Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - juris Rn. 60).

Von diesen Maßstäben ausgehend kann bei Zugrundelegung der Berechnungen des von der Kl. beauftragten Architektenbüros für das zunächst vorgesehene „Haus der Begegnung“ (nur von diesem Projekt ausgehend kann überhaupt eine Prüfung erfolgen, da die Kl. sich auf ein weiteres konkretes Projekt nicht festgelegt hat, vgl. dazu auch BayVGh Urt. v. 27.9.2007 - B 00.2474 - juris Rn. 83; BayVGh Urt. v. 27.1.2010 - 2 B 09.250) schon bei überschlägiger Prüfung eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach obigen Kriterien nicht festgestellt werden. Denn nach den Angaben des Landesamtes beträgt für die zunächst avisierte Maßnahme „Haus der Begegnung“ der denkmalpflegerische Mehraufwand 680.000 €; dem steht aber schon eine Förderung von insg. 610.000 € gegenüber (also weitgehende Deckung). Außerdem wurden nach dem Bauzustand des Gebäudes und den Angaben der Klägerseite in der mündlichen Verhandlung wohl schon seit Jahren **keine Erhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt**; auch die insoweit „ersparten“ Kosten sind aber zu berücksichtigen (BayVGh Urt. v. 18.10.2010 - B 06.63 - juris Rn. 62 u. 64). Schließlich wäre nach dem Schema Wirtschaftlichkeitsberechnung des Staatsministeriums auch noch der **Wertzuwachs des Objekts durch die Sanierung** zu berücksichtigen. Deshalb spricht alles dafür, dass Unzumutbarkeit schon dann nicht gegeben wäre, wenn man davon ausginge, dass das sog. Holzhaus im Eigentum eines Privaten stünde.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall aber zudem, dass **Hintergrund der „Zumutbarkeitsrechtsprechung“ des BayVGh der Art. 14 GG ist** (vgl. BayVGh Urt. v. 27.9.2007 - 1 B 00.2474 - juris Rn. 51 ff.; BayVGh 2007 Rn. 51 ff.; BayVGh, Urt. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - juris Rn.38; vgl. auch BVerfG Urt. v. 17.11.2009 - 7 B 25/09, jeweils unter Bezugnahme auf BVerfG Beschl. v. 2.3.1999 - BVerfGE 100, 226). Deshalb ist schon grundsätzlich fraglich, ob diese Grundsätze hier anwendbar sind, weil die **Klägerin als Gemeinde ja gar nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 GG sein kann** (vgl. dazu grundlegend BVerfG Beschl. v. 8.7.1982, 2 BvR 1187/80 - BVerfGE 61, 82 ff.). Die Hinweise im MWFKS vom 14.1.2009 (Az. 4-K 5111.0-12c/31 828[07]) gehen auf S. 3 konsequent davon aus, dass für **juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Staatsbesitz stehen, das Vorbringen einer Unzumutbarkeit von vorneherein ausgeschlossen ist**; dies müsste dann aber entsprechend auch für **Gemeinden** gelten. Hinzukommt, dass den Gemeinden in Bayern die Aufgabe des Denkmalschutzes nach Art. 141 Abs. 2 BV und Art. 83 Abs. 1 a.E. BV ausdrücklich als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesen ist.

Davon abgesehen hat die Kl. das Baudenkmal 1988 auch **„sehenden Auges“ übernommen**. Nach der Rspr. des BVerfG wird die Zumutbarkeitsgrenze aber maßgeblich auch dadurch beeinflusst, ob der Eigentümer eine denkmalschutzrechtliche „Vorbelastung“ bei seinem Grundstückserwerb gekannt oder zumindest ein entsprechendes Risiko bewusst in Kauf genommen hat (vgl. BVerfG Beschl. v. 14.4.2010 - 1 BvR 2140/08 –juris = BayVBI 2010, 597 ff.).

Die Kl. kann auch nicht beanspruchen, dass der Bekl. über den Erlaubnis Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheidet, denn die

Ausübung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG eingeräumten Erlaubnismessens durch das LRA ist gerichtlich nicht zu beanstanden. Es ist **abzuwägen zwischen den Belangen** des Denkmalschutzes auf der einen Seite sowie den widerstreitenden öffentlichen Belangen und den betroffenen privaten Belangen auf der anderen Seite. Im Bescheid wurde bei der Ausübung des Erlaubnismessens einerseits insbesondere abgestellt auf die Bedeutung des Baudenkmals (u.a.: Ortsbild prägend, im Zentrum des Ortes gelegen, besondere Größe und bauliche Gestaltung), auf den relativ guten Erhaltungszustand des Gebäudes, auf die bestehenden verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten (großzügiges Raumangebot, ausreichende Belichtung und großzügiger Umgriff ermöglichen Wohnnutzung, Nutzung zu kulturellen Zwecken und Gastronomienutzung) mit nachvollziehbaren Erwägungen auch zu den vergleichsweise geringen Deckenhöhen sowie auf die Fördermöglichkeiten und andererseits insbesondere abgestellt auf den Umstand, dass der Kl. als Gemeinde im Bereich des Denkmalschutzes wichtige Aufgaben des Gemeinwohls obliegen (Art. 141 Abs. 2 BV; Art. 83 Abs. 1 BV), **auf die Haltung der Klägerin, dass zunächst ohne eine Entscheidung über die Folgenutzung des Geländes über den Abbruch des Gebäudes entschieden werden solle, was im Widerspruch zu den Erhaltungspflichten der Art. 4 und 5 BayDSchG stehe**, auf den Umstand, dass **keine konkrete Planung der Gemeinde für die Nutzung des Grundstücks (nach Abbruch) vorliege** und auf die **Leistungsfähigkeit der Gemeinde** (Grundstück bildet nicht wesentlichen Anteil des gemeindlichen Vermögens; angesichts Stellenwert des Gebäudes im Vermögen der Gemeinde und angesichts des Haushaltsumfangs ist **Verpflichtung zum Erhalt nicht unangemessen**) abgestellt.

.....

56 Baufreiheit, Privatnützigkeit, optimale Grundstücksausnutzung, OVG BE BB, Beschluss vom 18.07.2012, OVG 2 N 42.12, juris

Zu Unrecht erhebt der Kläger weiter den Vorwurf, das Verwaltungsgericht beachte den verfassungsrechtlichen **Eigentumsschutz** des Klägers nur ungenügend. Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem vom Kläger in Bezug genommenen Beschluss vom 2. März 1999 (- 1 BvL 7/91 -, [NJW 1999, 2877](#) ff.) davon ausgegangen, dass **Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse nicht weitergehen dürfen, als der Schutzzweck reiche, dem die Regelung diene**, und dabei der Kernbereich der Eigentumsgarantie, zu dem sowohl die **Privatnützigkeit** als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand gehören, nicht ausgehöhlt werden dürfe. Es ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, **diese Grenze sei vorliegend nicht erreicht**; zwar umfasse die **Baufreiheit des Art. 14 GG** grundsätzlich das **Recht, eine Garage zu bauen, sie sei hier jedoch zulässigerweise durch das [Denkmalschutzgesetz](#) und die Situationsgebundenheit des Grundstücks eingeschränkt**. Weder bei einer möglicherweise dauerhaft nicht zu realisierenden Möglichkeit, eine Garage zu nutzen, noch bei einem – im Falle einer Verlagerung des Standorts der Garage in den hinteren Grundstücksteil – gegebenenfalls eintretenden Wegfall der privaten Nutzbarkeit des Grundstücks zu Spiel- und Erholungszwecken, liegt entgegen der Ansicht des Klägers eine nicht gerechtfertigte Überbewertung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in der oben angeführten Entscheidung weiter darauf hingewiesen, die **Anwendung eines [denkmalschutzrechtlichen](#) Genehmigungstatbestandes führe im Regelfall**

nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers im engeren Sinne, der es angesichts des hohen Ranges des [Denkmalschutzes](#) und im Blick auf [Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG](#) grundsätzlich hinnehmen müsse, dass ihm **möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt** werde, weil [Art. 14 Abs. 1 GG](#) nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schütze. **Hierunter fällt ... auch die Möglichkeit, ein Grundstück räumlich optimal ausnutzen zu können.** Die gesteigerte Sozialbindung ergibt sich in diesen Fällen aus der Situationsgebundenheit, z.B. der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 -, a.a.O.).

57 Nachbarschutz, BVerwG vom 21.4.2009, 4 C 3.08, Volltext www.bverwg.de, DVBl. 2009, 913; hierzu Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5

Das BVerwG bejaht erstmals einen Anspruch des Nachbarn gegen wesentliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit seines Denkmals (hier durch ein Silo).

Aus den Gründen: „ ... Die Auffassung mehrerer OVGe, dass dem Eigentümer eines Denkmals ein Anspruch auf Schutz vor Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit seines Anwesens durch Vorhaben in der Umgebung **von vornherein nicht** zustehen könne, ist mit der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren. ... Die gesetzliche Pflicht des Eigentümers, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen, ist eine Besonderheit des Denkmalschutzrechts. ... Die **Unterschutzstellung** liegt nach dem DSchG allein im öffentlichen Interesse, nicht im privaten Interesse des Eigentümers. ... **Wenn** ein Denkmal unter Schutz gestellt ist, genügt es jedoch nicht, den Eigentümer für dessen Erhaltung und Pflege in Anspruch zu nehmen. **Der Gesetzgeber hat eine umfassende Schutzpflicht für das Denkmal.** ... Die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals kann wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen. Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich deshalb nur erreichen, **wenn auch das Eigentum in der Umgebung beschränkt** wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. ... Vorhaben, die dessen Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie ihrerseits durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist. ...

1.3.3 ... Jedenfalls wenn ein Vorhaben in der Umgebung dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens anzufechten. ...

1.3.4 Die **Interessen des Bauherrn** rechtfertigen es nicht, dem Denkmaleigentümer die Anfechtung der denkmalrechtlichen Genehmigung zu verwehren. ...

2. Solange die Kl. die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens des Beigel. nicht erfolgreich angefochten haben, kann sich der geltend gemachte Anspruch auf baupolizeiliches Einschreiten zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes auch aus § 81 der LBO RP i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht ergeben. ... § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist zwar zugunsten des Eigentümers eines Denkmals drittschützend, soweit ein benachbartes Vorhaben ... nicht die gebotene Rücksicht auf das Interesse des Eigentümers am Erhalt der

Denkmalwürdigkeit ... nimmt. ... Aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, der lediglich ein Mindestmaß an Denkmalschutz gewährleistet, ergeben sich insoweit keine weitergehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen.“

(Zitat aus Bernd H. Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5 (vor der Entscheidung des BVerwG):

„Abschließend verdient noch ein **B. des BVerfG v. 19.12.2006** (BauR 2007, 1212) besondere Aufmerksamkeit. ... Der Antragsteller hatte ... als Eigentümer eines Baudenkmals einstweiligen Rechtsschutz gegen die Genehmigung **von Windenergieanlagen** beantragt. ... Das BVerfG führt aus, das Hauptsacheverfahren sei nicht von vorneherein aussichtslos. ... Auch ein Teil der neueren Literatur spreche sich dafür aus, dem Denkmaleigentümer Abwehrpositionen einzuräumen.

Die Behörden würden mit dem Denkmaleigentümer, der den Umgebungsschutz seines Baudenkmals verteidigt, einen wichtigen Verbündeten gegen wesentlich beeinträchtigende Solaranlagen gewinnen.“

.....

58 Nachbarschutz: denkmalrechtliches Gebot der Rücksichtnahme; HessVGH U. v. 9.3.2010 3 A 160/10, juris

Die Kl. wenden sich als Nachbarn gegen eine erteilte Abbruchgenehmigung für eine Doppelhaushälfte sowie eine Baugenehmigung für ein neues Wohnhaus.

1. Aus Vorschriften des HessDSchG folgt ein nachbarschützendes denkmalrechtliches Gebot der Rücksichtnahme. Dabei ist zwischen der Klagebefugnis des Nachbarn als Denkmaleigentümer und seinen materiell-rechtlichen Ansprüchen zu unterscheiden. Der nachbarliche Abwehranspruch setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des eigenen Kulturdenkmals oder Teils einer Gesamtanlage voraus.

2. Der Nachbarschutz im Rahmen des Gebots der denkmalrechtlich Rücksichtnahme beschränkt sich nicht auf Fälle atypischer Ausreißer.

3. Auf eigene Erhaltungsinvestitionen des Nachbarn oder seiner Rechtsvorgänger als Denkmaleigentümer kommt es für den Nachbarschutz im Denkmalschutz nicht an.

48 Auch das Wiederherstellungsgebot des § 8 HDSchG führt insoweit nicht zu einem Rechtsschutzinteresse der Kl.. Ein dr. Wiederherstellungsgebot kommt danach nur in Betracht, wenn dr. ungenehmigte Beseitigungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das ist hier nicht der Fall. Für den Abbruch gab es eine Baugenehmigung.

61 ... Der Senat geht nunmehr für das hess. Recht von einem nachbarschützenden dr. Gebot der Rücksichtnahme aus. Dieses Gebot umfasst eine objektiv-rechtliche Rechtsposition des Nachbarn als Gegengewicht zu seinen Belastungen als Denkmaleigentümer, die ihm das Denkmalschutzrecht mit seinen Erhaltungspflichten, Genehmigungsvorbehalten und zumindest teilweisen Veränderungsverboten aufgibt. Landesrechtlich lässt sich dieses Gebot zunächst aus § 7 Abs. 1 Satz 2 HDSchG entnehmen, wonach die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen haben. Darüber hinaus ist hier § 16 Abs. 2 HDSchG heranzuziehen, wonach der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das

Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HDSchG ist eine Maßnahme in einer Gesamtanlage nur zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

63 Dazu ist anzumerken, dass sich der Nachbarschutz im Rahmen des Gebots der **denkmalschutzrechtlichen Rücksichtnahme** nicht auf atypische Ausreißer beschränkt. Entscheidend ist vielmehr die Frage der erheblichen Beeinträchtigung eines Denkmals, sei es eines Einzelkulturdenkmals oder eines Objekts in einer Gesamtanlage. In der Sache liegen Parallelen zum baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme nahe, das den gesamten Nachbarschutz im Baurecht durchzieht und sich nicht auf wenige Einzelfälle beschränkt. Die parallel aufzuwerfende Frage ist dann, ob ein Nachbarbauvorhaben im Denkmalschutzrecht wie im Baurecht handgreiflich unzumutbare nachbarliche Beeinträchtigungen hervorruft oder nicht.

64 Bei alledem kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und inwieweit der klagende Nachbar als Denkmaleigentümer oder seine Rechtsvorgänger bereits Erhaltungsinvestitionen an ihrem Gebäude vorgenommen haben. Soweit der BayVGH diesem Gesichtspunkt in seinem B. v. 27. März 1992 (- 26 CS 91.3589 -) noch besondere Bedeutung beigemessen hatte, ist dem entgegenzuhalten, dass die Abhängigkeit des Nachbarschutzes im Denkmalschutz von eigenen Erhaltungsinvestitionen das dr. Gebot der Rücksichtnahme in seiner Wirkungskraft und Reichweite Zufällen aussetzen würde.

65 Allerdings kann die Frage baulicher Investitionen des kl. Nachbarn dann eine Rolle spielen, wenn er erforderliche Erhaltungsmaßnahmen etwa nicht durchführt und sein Kulturdenkmal dadurch gefährdet oder wenn er bauliche Veränderungen daran vornimmt, die das Kulturdenkmal oder die Gesamtanlage beeinträchtigen, wenn der kl. Nachbar oder seine Rechtsvorgänger also selbst Verursacher von Vorbelastungen sind. Mithin kommt es zwar nicht auf positive denkmalbezogene Erhaltungsinvestitionen an, bei Verschlechterung des Denkmalwerts durch Selbstbeeinträchtigung kann dies aber anders sein. ...

.....

59 Nachbarschutz, Rücksichtnahme VG Berlin B. v. 30.4.2010, 19 L 24.10, EzD 2.2.6.4 Nr. 49 mit Anm. Spennemann

Vorläufiger Rechtsschutz eines Nachbarn mit denkmalgeschütztem Objekt gegen eine der Beigel. erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück des Baudenkmals, das sowohl als Einzeldenkmal „Wohnhaus und Fabrik, 1831 usw.“ als auch als (konstituierender) Bestandteil des Denkmalensembles „S.“ in die Denkmalliste eingetragen ist.

(63) Gegenstand der gerichtlichen Prüfung bei Rechtsschutzbegehren von Nachbarn ist nicht die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung in vollem Umfang, sondern lediglich in den Grenzen einer möglichen Rechtsverletzung des Nachbarn (vgl. §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 1). Dies setzt voraus, dass der Vorbescheid oder die Baugenehmigung gegen Rechtsnormen verstoßen, die nachbarschützenden Charakter haben und der jeweilige Nachbar auch tatsächlich in seinen eigenen Rechten, deren Schutz die Vorschriften zu dienen bestimmt sind, verletzt wird.

(66) Die geplante Wohnbebauung begegnet in bauplanungsrechtlicher Hinsicht keinen rechtlichen Bedenken. ...

(89) Der Antrag des Nachbarn auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Baugenehmigung Nr. 2009/8... hat Erfolg.

(90) a) **Der Antrag ist zulässig.** Insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt. ... Mit BVerwG (U. v. 21.4.2009), dem sich die Kammer anschließt, ist nunmehr geklärt, dass der Eigentümer eines geschützten Denkmals jedenfalls dann berechtigt ist, die Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt. ... Art. 14 GG gebietet im Denkmalschutzrecht ebenso wenig wie im Baurecht in jeder Hinsicht nachbarlichen Drittschutz vorzusehen. Soweit der denkmalrechtliche Umgebungsschutz objektiv geboten ist, muss er jedoch auch dem Eigentümer eines Denkmals Schutz vermitteln. Jedenfalls wenn ein Vorhaben in der Umgebung des geschützten Denkmals dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sein, die Genehmigung anzufechten. Nur wenn dem Eigentümer ein solches Anfechtungsrecht eingeräumt wird, kann die Verhältnismäßigkeit der ihm auferlegten Pflicht, das Kulturdenkmal zu erhalten und zu pflegen, gewahrt werden. Gerechtfertigt ist die Inpflichtnahme des Eigentümers allein durch das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, das Kulturdenkmal mit seinen Beziehungen zur Umgebung, soweit diese denkmalrechtlich schutzwürdig sind, zu erhalten. Soweit die Erreichung dieses Ziels von dritter Seite vereitelt wird, kann es auch die Inpflichtnahme des Eigentümers nicht mehr rechtfertigen.

(93) In Anwendung dessen ist der Antragstellerin im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Belange die **Antragsbefugnis** nicht abzusprechen. (94) ... **Genehmigungsfähig** ist die beabsichtigte Maßnahme in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals nur dann, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG Bln). Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit eines Denkmals durch Vorhaben in der Umgebung nicht ohne weiteres zuzulassen sind und Denkmaleigentümer durch das Denkmalschutzgesetz Berlin vor solchen Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. In Anbetracht dessen ist dem Denkmaleigentümer auch ein Abwehrrecht einzuräumen. Er hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Belastungen, die ihm infolge der Erhaltungspflicht zum Schutz des Denkmals auferlegt werden, den mit der Unterschutzstellung angestrebten Zweck auch tatsächlich und auf Dauer erreichen können. Nur wenn er die denkmalrechtliche Genehmigung eines Vorhabens unter der genannten Voraussetzung anfechten und das Vorhaben dadurch gegebenenfalls verhindern kann, wird die Unverhältnismäßigkeit der Erhaltungspflicht - wie von Art. 14 Abs. 1 GG gefordert - real vermieden. (95) Angesichts des Umstandes, dass das Bauvorhaben in geschlossener Bauweise unmittelbar neben dem Denkmal der Antragsteller errichtet werden soll, ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung zu bejahen.

(96) b) Der Antrag ist auch begründet.

(100) Vorliegend hat die Untere Denkmalschutzbehörde ihre Zustimmung zwar erteilt. Gleichwohl bestehen nach Auffassung der Kammer ernstliche **Zweifel** an der

darin zum Ausdruck gekommenen Bewertung (101) ... lässt sich entnehmen, dass das Denkmal nicht nur aufgrund seiner historischen, sondern auch mit Rücksicht auf seine städtebauliche Bedeutung, die sich in seinem Erscheinungsbild widerspiegelt, als schutzwürdig erachtet worden ist.

(102) Eine **Beeinträchtigung** des Denkmals i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 DschG Bln ist ein unbestimmter Rechtsbegriff Damit soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird Das heißt zwar nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. **Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat** und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG BEBB B. v. 25.4.2008 – 2 S 120.07 –, Juris).

(104) Auch die Erläuterungen der UDSchB vermochten die Kammer nicht davon zu überzeugen, dass eine umfassende Betrachtung aller wesentlichen Aspekte vorgenommen worden ist, die das Denkmal wesentlich beeinträchtigen könnten. ...

(106) Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich das Augenmerk der Fachbehörde bei der Prüfung der Auswirkungen der Neubebauung auf das angrenzende Denkmal im Wesentlichen auf die Kubatur des Vorhabens beschränkt hat. Indes ist die Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange nicht ausschließlich eine Frage der Maßstäblichkeit in der Höhenentwicklung. (107) ... Die Linienführung der Fassadenausschnitte lässt keinerlei Beziehung zum Denkmal erkennen. (110) Den Fotosimulationen und Plänen ... ist zu entnehmen, dass das Bauvorhaben das Denkmal um etwa zwei Stockwerke überragen soll ..., ergibt sich daraus optisch eine **höhenmäßige Überlegenheit der Neubebauung** im Verhältnis zu dem unmittelbar, in geschlossener Bauweise angrenzenden Denkmal, die fast die **Wirkung einer Überlagerung** hat. ... Die historische Bebauung war demgegenüber optisch durch eine klare Trennung der Gebäude geprägt.

(111) ... Die **Fassadengestaltung** ist dabei von besonderer **Dominanz** und unterstreicht die „kraftvolle Architektur“ der geplanten Bebauung. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die **Aussagefähigkeit des Denkmals** nicht unbeträchtlich tangiert wird. In Anbetracht dessen besteht nach Auffassung der Kammer die Besorgnis, dass das Denkmal im Sinne der Rspr. des OVG BEBB in dem Wert, den es aufgrund seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung verlangt, durch das Bauvorhaben der Beigeladenen wesentlich geschmälert wird, indem das **Denkmal gleichsam erdrückt, verdrängt und übertönt wird**.

(113) Vor diesem Hintergrund verbleibt es bei den ernstlichen Zweifeln der Kammer daran, dass denkmalschutzrechtliche Belange in dem gebotenen Umfang in die Prüfung der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens Eingang gefunden haben und die Baugenehmigung rechtmäßig ergangen ist.

.....

60 Nachbarschutz im Ensemble gegen Erteilung einer Abbrucherlaubnis, VG Augsburg, U. v. 27.08.2010, Au 4 K 10.351, V.n.b.

Der Eigentümer eines Denkmals oder Ensemblebestandteils hat eine **Klagebefugnis** gegen die Erteilung von Abbrucherlaubnissen und Baugenehmigungen für Vorhaben in der Nachbarschaft. ... Auch der **Abbruch eines Gebäudes in der Nähe eines Baudenkmals** oder eines **Ensemblebestandteils** kann zu einer klagefähigen Rechtsposition des betroffenen Eigentümers führen, weil nicht auszuschließen ist, dass der Wegfall des Gebäudes negative Einwirkungen auf die Wirkung des unter Ensembleschutz stehenden Gebäudes haben kann.

Der **Drittsschutz im Ensemble** kommt jedenfalls den unmittelbar benachbarten Eigentümern zu.

.....

61 Nachbarschutz verneint BayVGH B. v. 5.12.2011 – 2 CS 11.1902 – juris

Die Feststellungswirkung der Baugenehmigung **umfasst** auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren **die dschrechtl. Anforderungen** gemäß [Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO](#) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DenkmalSchG. Die Rechtmäßigkeit der Abweichung ist nicht deswegen in Frage gestellt, weil ihre Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen des DSch zweifelhaft erscheint. Aus den **Verfahrensakten** ergibt sich, dass die Belange des **DSch geprüft** wurden (s. Blatt 21 der Verfahrensakte). Die Planung wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege unter bestimmten dschrechtlichen Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden in die Baugenehmigung aufgenommen. Die ASt hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, worin sie einen Verstoß gegen DSchRecht sieht. Für den Senat ist ein solcher auch nicht ersichtlich.

.....

62 Abwehrrecht verneint BayVGH B. v. 8.12.2011 - 15 ZB 11.1882 – juris

Kl. wendet ein, die Bekl. sei ermessensfehlerhaft von falschen Grundlagen ausgegangen. Außer Acht gelassen worden sei der Umstand, dass es sich bei dem klägerischen Anwesen um ein Baudenkmal handle.

Nach [Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO](#) kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der ö.-r. geschützten nachbarlichen Belange mit den öff. Belangen, insbesondere den Anforderungen des [Art. 3 Abs. 1 BayBO](#) vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. ... Soweit die Kl. auf die Denkmaleigenschaft ihres Anwesens verweist, **kann dahinstehen**, ob auch diese Belange einen bei einer Abweichungsentscheidung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang darstellen (vgl. Kuchler, [BayVBl. 2009, 517](#)).

... Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Anwesen der Klägerin um ein Einzelbaudenkmal handelt, mag sich die Erforderlichkeit einer denkmalr. Erlaubnis für das Bauvorhaben der Beigeladenen zusätzlich aus [Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#) ergeben, wonach auch der Erlaubnis bedarf, wer **in der Nähe von Baudenkmalern** Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Insoweit kann der Kl. auch **Nachbarschutz** zur Seite stehen (vgl. hierzu [BVerwG v. 21.4.2009 BVerwGE 133, 347](#); v. 16.11.2010 [BauR 2011, 657](#)). In diesem Fall kann die Erlaubnis aber nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des

überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde **und** gewichtige Gründe des DSch für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen ([Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG](#)). ... Aus dem Zulassungsvorbringen ergeben sich keine Anhaltspunkte ... Eine substantielle Verschlechterung gegenüber dieser bisherigen Situation erfolgt nicht; der größte Teil der Südfassade bleibt weiterhin sichtbar.

dd) Die Abweichung ist ermessensfehlerfrei zugelassen worden. Das durch [Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO](#) eingeräumte Ermessen ist ein tatbestandlich intendiertes Ermessen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abweichung gegeben, ist sie in der Regel zuzulassen, es sei denn, besondere Umstände stünden dem entgegen (Nachweise). Solche Umstände werden im Zulassungsantrag nicht dargelegt.

b) Im Übrigen könnte die Klage selbst dann keinen Erfolg haben, wenn sich das Vorhaben der Beigeladenen im Hinblick auf seine Bauweise nicht in die nähere Umgebung i.S.d. [§ 34 Abs. 1 BauGB](#) einfügen sollte, weil es an die hintere Grundstücksgrenze herangebaut werden soll. Denn das Einfügungsgebot ist insoweit im Grundsatz **nicht nachbarschützend**.

.....

63 Nachbarschutz im Ensemble BayVGH B. v. 11.10.2011 – 1 ZB 10.260 – juris

Kl. wenden sich gegen einen dem Beigel. erteilten Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung u.a. eines Gewächshauses und einer Gerätehalle in ca. 28 m Entfernung zu dem im Eigentum der Kl. stehenden Baudenkmal (Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Klosters A.)

Im Vorbescheidsverfahren wurden denkmalrechtliche Belange nicht „ausgeblendet“. ... Es kann keine Rede davon sein, dass „gerade die Maße und die Lage der beantragten Bauwerke ... **eine für das Denkmal der Kl. erdrückende Wirkung**“ entfalteten, weil letztlich die für den DSch entscheidende Höhenentwicklung - neben der Gestaltung der Halle und ihrer Eingrünung - den im Baugenehmigungsverfahren zu treffenden Auflagen vorbehalten bleiben (vgl. [Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 DSchG](#) i.V.m. [Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO](#)). ... Sollte es nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens **tatsächlich** zu einer das Baudenkmal störenden Höhenentwicklung kommen, bliebe den Kl. immer noch die Möglichkeit der **Drittanfechtung** der Baugenehmigung im Hinblick auf den Denkmalschutz (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSG), ohne dass bereits der Vorbescheid eine Gestaltung der Halle vorgibt, die das Baudenkmal der Kl. erheblich beeinträchtigt (vgl. [BVerwG vom 21.4.2009 BVerwGE 133, 347](#) RdNr. 9).

1.2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden auch nicht dadurch aufgeworfen, dass es den Kl. verwehrt, sich „auf die aus denkmalpflegerischer Sicht hohe **Wertigkeit der Klosteranlage insgesamt**“ zu berufen. Nach Auffassung der Kl. müsse sich der Eigentümer eines Einzeldenkmals, das zugleich Teil eines **Denkmalensembles** sei, auf den dschrechtlichen Abwehranspruch, der dem gesamten Ensemble zukomme, berufen können. Ob dieser Ansicht zuzustimmen ist, kann hier **dahinstehen**, weil die anderen Baudenkmäler der Klosteranlage A... lediglich Einzelbaudenkmäler darstellen und dementsprechend auch nur als solche, **nicht als Ensemble** im Sinn von Art. 1 Abs. 3 DSG in die Denkmalliste eingetragen sind. Die Kl. tragen auch keine substantiierte Begründung dafür vor, warum entgegen

der Ansicht der Unteren DSchB den vier Einzelbaudenkmälern der ehemaligen Klosteranlage A... Ensembleschutz zukommen sollte (ebensowenig bereits: BayVGH U. v 19.7.1988 Az. 1 B 87.3919 – n.v.). Aber auch wenn man auf die Gesamtheit der Einzelbaudenkmäler abstellen und den Kl. ein Recht einräumen wollte, sich auf **deren** Denkmalwürdigkeit zu berufen, wäre die Richtigkeit des Urteils zumindest im Ergebnis nicht zweifelhaft; das über [§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB](#) insoweit als Auffangvorschrift gewährleistete Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz (BVerwG vom 21.4.2009 a.a.O. RdNr. 21, 22) wird nämlich durch die mit dem Vorbescheid für den Beigel. eröffneten Möglichkeiten nicht unterschritten.

3.2 Das angefochtene Urteil weist auch keine Divergenz zu der Entscheidung BayVGH v. 3.1.2008 (a.a.O.) auf. Dort war - anders als im vorliegenden Fall - die Frage streiterheblich, ob ein Gebäude nur deswegen, weil es Teil eines denkmalgeschützten Ensembles ist, ohne für sich allein betrachtet ein Baudenkmal zu sein, nur unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften abgebrochen werden darf. Diese Frage hat der BayVGH mit der Begründung bejaht, der **Schutzanspruch eines Denkmalensembles** erstrecke sich **zugleich** auf die **prägenden Einzelbauwerke**, selbst wenn diese für sich gesehen keine Baudenkmäler seien. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um den einem Bauwerk im Rahmen eines bestehenden Ensembles zukommenden und gegen eine durch den Eigentümer geplante Beseitigung gerichteten objektiv-denkmalschutzrechtlichen Schutz, sondern um den im Wege einer (Dritt-)Anfechtungsklage verfolgten Abwehranspruch der Eigentümer gegen eine ihr Baudenkmal möglicherweise beeinträchtigende Nachbarbebauung. Angesichts dieser völlig unterschiedlichen Ausgangssituationen scheidet eine Divergenz aus. Im Übrigen enthält das Urteil nicht die ihm von den Klägern beigemessene „Abwehrdimension“ im Sinn eines subjektiv-öffentlichen Rechts, so dass bereits aus diesem Grunde ein „Erst-Recht-Schluss“ für die vorliegende Konstellation ausscheidet.

.....

64 Windkraftanlage, Nachbarklage, erhebliche Beeinträchtigung einer Schlossanlage (verneint), Abwägung der privaten Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten, VG Ansbach, B. v. 30.11.2011, AN 11 K 11.01826, AN 11 S 11.01825, juris

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen und auch des Landratsamts ist der Kläger mit seinem Begehren zunächst nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil das streitgegenständliche Vorhaben als **Vorranggebiet** für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) als WK 12 im Regionalplan der Region ...(...) ausgewiesen ist und eine Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes insoweit schon erfolgt sei. Zwar stehen nach [§ 35 Abs. 3 Satz 2 2. HS BauGB](#) öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben **nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen sind**. Die Vorschrift dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung für überörtlich bedeutsame Standortfragen Sie bezieht sich vor allem auf öffentliche Belange. Solche in diesem Sinne abgewogene Belange können einem Anlagenbetreiber dann nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Für die **Geltendmachung und Berücksichtigung (rein) privater Belange im Rahmen der Raumordnung und Regionalplanung ist bundes- und landesrechtlich aber zu differenzieren**. Ein Dritter, der im Verfahren der Regionalplanung förmlich gar nicht beteiligt ist, ist mit seinen entgegenstehenden Einwendungen nicht

ausgeschlossen (BVerwG vom 19.7.2001, zitiert nach juris), Anderes wäre auch schwerlich mit [Art. 14 Abs. 1](#), [19 Abs. 4 GG](#) zu vereinbaren. Es fehlt der Raumordnung und Regionalplanung aufgrund der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungszuständigkeit nämlich an der bodenrechtlichen Durchgriffskompetenz (Spannowsky/Runkel/Goppel § 1 ROG RdNr. 76 und § 4 ROG RdNr. 169). ... Dabei kann ein solch vorhabenbezogenes Ziel der Raumordnung bei einem privilegierten raumbedeutsamen Vorhaben aber nur solche entgegenstehenden (auch privaten) Belange überwinden, die auch **tatsächlich Gegenstand der raumordnerischen Abwägung waren**. Dies kann sich aus dem Plan selbst oder der beigefügten Begründung ergeben. Soweit eine dem konkret entgegenstehenden (öffentlichen) Belang einbeziehende raumordnerische Abwägung nicht nachgewiesen werden kann, verbleibt es bei der uneingeschränkten Prüfung durch die für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger § 35 BauGB RdNr. 118; Spannowsky/Runkel/Goppel § 4 ROG RdNr. 177). Diese raumordnerische und regionalplanerische Ausschlusswirkung kann nach Überzeugung des Gerichts aber **nicht für die Geltendmachung von Drittschutz aufgrund einer privaten Rechtsposition** gelten. Eine umfassende und ausreichende Auseinandersetzung mit den **privaten Denkmalbelangen** des Klägers liegt damit ersichtlich nicht vor. ... Maßstab und rechtlicher Ausgangspunkt der Betrachtung ist also vorliegend, ob das streitgegenständliche benachbarte Vorhaben den **Umgebungsschutz des Denkmals des Klägers berührt** (a) und bejahendenfalls diesen **erheblich beeinträchtigt** (b). Insoweit muss nämlich der Staat, der dem Eigentümer eine Erhaltungspflicht des Denkmals auferlegt, es auch vor Beeinträchtigungen insbesondere auch durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen. ...

a) Nach [Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#) bedarf der Erlaubnis ..., wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten will, wenn sich dies auf **Bestand oder Erscheinungsbild** des Baudenkmal auswirken kann. Dabei meint Erscheinungsbild die äußerlich (auf optische Weise) wahrnehmbaren Veränderungen in der Nähe von Baudenkmalen (Eberl u.a. [Art. 6 DSchG](#) RdNr. 34). Wann eine Anlage in der Nähe eines Baudenkmal liegt, lässt sich **nicht durch Zahlenangabe für alle Einzelfälle** sachgerecht bestimmen. Man wird sagen können, dass eine Anlage dann in der Nähe eines Baudenkmal gelegen ist, **wenn ihre Errichtung für ein Baudenkmal, insbesondere sein äußeres Erscheinungsbild, nachteilige Wirkungen haben** kann (Eberl u.a. [Art. 6 DSchG](#) RdNr. 38). Wie weit der Umgebungsschutz im Einzelfall reicht, lässt sich dabei nicht allgemein bestimmen, sondern hängt mit der Eigenart und dem Standort des konkreten Denkmals zusammen. Zur engeren Umgebung ist der Bereich zu zählen, der das Baudenkmal unmittelbar umgibt, d.h. durch den der **Gesamteindruck** des Denkmals wesentlich bestimmt wird. Es ist ein **enger optischer Bezug zwischen Denkmal und Umgebung** erforderlich, der Eigentumsbeschränkungen von Grundstücken in der Umgebung durch deren Situationsgebundenheit zu rechtfertigen vermag. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals **umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen** können, **je exponierter die Lage des Denkmals im Ort oder in der Landschaft** ist. Je größer und höher umgekehrt ein Vorhaben ist, desto größer ist auch die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann (VG Düsseldorf vom 1.7.2010, zitiert nach juris). Hinzutretende Anlagen müssen sich **an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat**, und dürfen es **nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen** oder die **gebotene Achtung** gegenüber den Werten außer Acht lassen, die das Denkmal verkörpert (OVG BBbg vom 25.4.2008). Nach diesen Grundsätzen ist der Umgebungsschutz der Burganlage ... durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten neun WEA **betroffen**. ...

b) Im Fall des Nähe- oder Umgebungsschutzes nach [Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG](#) kann nach

Abs. 2 Satz 2 die erforderliche Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer **Beeinträchtigung** des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde. Damit wird die (einfache) Beeinträchtigung des Baudenkmals zum ausdrücklichen einschränkenden Tatbestandsmerkmal gemacht mit der Folge, dass bei Fehlen einer solchen Beeinträchtigung kein Grund besteht, die Erlaubnis zu versagen (Eberl u.a. [Art. 6 DSchG](#) RdNr. 49). Es ist nicht ersichtlich, warum diese Begrifflichkeiten nicht auch bei der Prüfung des Abwehranspruchs eines Denkmaleigentümers nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herangezogen werden könnten. ... Bei raumwirksamen und landschaftsprägenden Baudenkmalen **kann die Freihaltung einer Sichtbeziehung unverzichtbar sein**, wobei situationsgemäß auf den Einzelfall abzustellen ist (bejaht für ein ca. 2 km entferntes gut und deutlich sichtbares Schloss bei stetig ansteigendem Gelände OVG LSA aaO; für ein 1400 m entferntes überregional bedeutsames Rittergut Nds OVG aaO; bejaht für eine Sichtbarkeitsbeziehung von 1,6 bis 3,8 km VG Schleswig vom 1.2.2007; verneint für eine 550 m entfernte Hofanlage bei 27 WEA Nds OVG vom 1.6.2010, zitiert nach juris). Die **technische Neuartigkeit** einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind **allein aber nicht geeignet**, eine **Beeinträchtigung** zu begründen (BVerwG vom 18.3.2003 und BayVGH vom 23.8.2007, zitiert nach juris). **Der zu beachtende Sichtbarkeitsbereich betrifft dabei gleichermaßen den Blick sowohl auf das Baudenkmal als auch vom Baudenkmal weg** (VG Meiningen vom 28.7.2010, zitiert nach juris). Fachlich ergibt sich der Sichtbarkeitsbereich aus der Bauhöhe des Denkmals und dem Standort des Betrachters. Der Sichtbarkeitsbereich wird mit Hilfe von Geländeschnitten (Profilen) ermittelt. Weiter stellt sich also die Frage, ob Errichtung und Betrieb der streitigen Anlage das Wesen des Baudenkmals oder sein überliefertes Erscheinungsbild **erheblich beeinträchtigen** oder nicht. Zu berücksichtigen sind dabei Baudenkmäler mit starker Raumwirkung in unmittelbarer Nähe des Plangebiets bzw. die Fernwirkung auf weiter entfernt liegende stark raumwirksame Baudenkmäler. Dabei ist eine **Beeinträchtigung** der Burganlage ... durch die geplanten WEA **in einfacher Ausprägung evident**. Sie ergibt sich entsprechend den bereits oben genannten von Seite der Beteiligten vorgelegten Fotos, Fotomontagen und Geländeschnitten, soweit diese den nach Kenntnis des Gerichts realen Zustand vor Ort zutreffend abbilden und nicht über- oder untertreiben, schon aus der **Dimensionierung** des Vorhabens mit insgesamt neun WEA mit einer Nabenhöhe von jeweils 105 m und einer Gesamthöhe von 150 m bei einer entsprechenden Flächenbeanspruchung. Bei Abwägung aller insoweit relevanten Gesichtspunkte kann **aber keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit** im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Ein solches aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) abgeleitetes Abwehrrecht ist, wie aus dem Baurecht bekannt, dann anzunehmen, wenn durch die angegriffene Zulassung eines Vorhabens die daraus resultierende nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum am Grundstück des Klägers **schwer und unerträglich** trifft (Kopp/Schenke § 42 VwGO RdNr. 135). Dies allein bedingt schon eine besondere Ausnahmesituation. ... Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-)Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab. Wenn auch der geschichtliche und kulturelle Bezug zum Umland heute weitgehend zurückgedrängt erscheinen vermag, so ist doch ein optisch prägender Bezug der Burg- und Schlossanlage ... auf seine Umgebung zu Füßen des Burgbergs bestehen geblieben. Schon aufgrund der exponierten Lage - allerdings maßgeblich am Hang und nicht isoliert auf der Kuppe - auf einem Ausläufer der Bergrückens ... prägt sie als Landmarke die Kulturlandschaft dort wesentlich, wie das

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zutreffend feststellt. Wie bereits oben ausgeführt, werden die Sichtbeziehungen auf die Burg- und Schlossanlage ... durch die Errichtung und den Betrieb der insgesamt neun WEA dahingehend beeinträchtigt, dass in Teilbereichen eine Sichtbeziehung zwar nicht völlig unmöglich gemacht wird, aber an den dann im Vordergrund stehenden insgesamt neun 150 m hohen WEA vorbei erfolgen muss. ... Die **Sicht auf die Burg ist nicht generell verriegelt**, sondern für einen an den WEA vorbeigehenden Betrachter nur kurz, wenn auch immer wieder unterbrochen. **Gravierender** ist demgegenüber die **Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Wirkung** der Burganlage. Aus der Sicht von Betrachtern nordwestlich, nördlich und nordöstlich der geplanten WEA treten diese schon aufgrund ihrer Höhenentwicklung massiv in den Vordergrund und lassen die **Burganlage nur mehr im Hintergrund** erscheinen. Dabei ist aber zu beachten, dass ...die vom Kläger beklagte Störung der landschaftsprägenden Wirkung der Burganlage durch die technisch notwendige Höhenentwicklung der WEA bedingt ist und als bloße technische Neuerung an sich nicht in der Lage ist, eine Beeinträchtigung, noch dazu erheblicher Art, zu begründen. WEA lassen sich eben nicht in der Landschaft verstecken oder eingrünen. Sie werden notgedrungen die Landschaft verändern und prägen. Ihnen per se entgegenzuhalten, sie würden die Landschaft stets zerstören oder sie müssten stets dem Umgebungsschutz dort vorhandener Denkmäler weichen, würde ihren **Bau generell unmöglich machen**. Auch die **Sichtbeziehungen von der Burganlage** zu den geplanten WEA sind in den Blick zu nehmen. Denn im Fall des Umgebungsschutzes ist **auch der Blick des Baudenkmaleigentümers von seinem Baudenkmal auf die betreffende Umgebung geschützt** und in diesen Schutz sind auch Besucher einbezogen, die von der Burganlage aus die Umgebung betrachten. Daher ist der Einfluss des Vorhabens auf die landschaftsprägende Wirkung der Burganlage auch in dieser Richtung zu würdigen. ... Damit sind die WEA zwar optisch sichtbar und als neuartige Nutzung wahrnehmbar und sie vermögen auch **als künftig landschaftsprägendes Element in Konkurrenz zur Burganlage** zu treten. Damit wird **aber die landschaftsprägende Wirkung der Burganlage nach Auffassung des Gerichts nicht völlig aufgehoben**, sondern kann - wenn auch eingeschränkt - weiterhin bestehen bleiben. Vielmehr verlangt die Situationsgebundenheit des Grundstückseigentums auch die **gegenseitige Rücksichtnahme**. Im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** ergibt sich daraus vorliegend, dass der gegebene Umgebungsschutz der Burg- und Schlossanlage ... hier nicht dazu führt, dass die Nutzung des geplanten Vorhabens verhindert werden kann.

.....

65 Nachbarklage, erhebliche Beeinträchtigung (verneint), Blick aus dem Denkmal geschützt?, OVG BE BB, U. v. 28.09.2012, OVG 10 S 21.12

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 DSchG Bln ist die **Baugenehmigung, welche hier die denkmalrechtliche Genehmigung einschließt** (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG Bln), für das Bauvorhaben in unmittelbarer Umgebung des denkmalgeschützten Gebäudes der Antragsteller zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme **nicht wesentlich beeinträchtigt** werden. Der rechtlichen Beurteilung liegt die Überlegung zugrunde, dass **Denkmalschutz Umgebungsschutz braucht, weil die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen kann**. Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich deshalb nur erreichen, wenn ggf. auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - BVerwG 4 C 3.08 -, BVerwGE 133, 347, juris Rn. 14). ... Dies bedeutet nicht,

dass neue Bauten in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben muss, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich **aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, dürfen es also insbesondere nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welches dieses Denkmal verkörpert** (vgl. OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 25. Januar 2011, a.a.O., juris Rn. 12; Beschluss vom 25. April 2008 - OVG 2 S 120.07 -, BRS 73 Nr. 202, juris Rn. 5). ... Ohne Erfolg machen die Antragsteller mit Hilfe eines Gutachtens der Kunsthistorikerin .. geltend, das Erscheinungsbild des Denkmals werde beeinträchtigt, weil die Sichtachse in Form einer Blickbeziehung von innen nach außen aus den Fenstern der Süd-Ost-Fassade des Wohngebäudes abgeschnitten werde, so dass der Ausblick aus dem Speise- und Verandazimmer durch die Außenwand der Garage des Bauvorhabens beschränkt werde. Der **Senat kann offen lassen, ob es zutrifft, dass - wie das Verwaltungsgericht meint - die freie Sicht aus dem Inneren eines Baudenkmals heraus generell kein Schutzgut des Erscheinungsbildes eines Denkmals ist**. Jedenfalls wird hier das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Wohngebäudes P... nicht durch die Errichtung der genehmigten Garage wesentlich beeinträchtigt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG Bln. Das **denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist in erster Linie der von außen sichtbare Teil eines Denkmals**, an dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Da das Erscheinungsbild des Denkmals mit Blick auf Maßnahmen in seiner Umgebung geschützt wird, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für das Denkmal von Bedeutung sein. Für die Bestimmung des Erscheinungsbildes des Denkmals **kommt es daher auf die Gründe an, die zu einer Unterschutzstellung geführt haben** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. März 2012 - 10 A 2037/11 -, juris Rn. 68). Ausweislich der dafür hier maßgeblichen Begründung ist das Haus P... vor allen Dingen wegen seiner **Bedeutung für das Stadtbild** geschützt, weshalb in erster Linie die von außen sichtbaren Teile des Wohngebäudes mit ihrer Ausstrahlungswirkung zum Erscheinungsbild des Denkmals gehören. Dafür, dass der (freie) Ausblick von Bewohnern oder anderen Personen aus dem Speise- und Verandazimmer nach Südosten auf das Grundstück der Beigeladenen zum Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals gehört, bestehen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine hinreichenden Anhaltspunkte. ... Eine gewisse Aussichtsmöglichkeit aus den Fenstern des denkmalgeschützten Wohngebäudes ins Freie bleibt daher auch in Südostrichtung erhalten, weshalb das **Denkmal weder erdrückt wird noch in südöstlicher Richtung eingemauert wirkt**. Das Interesse der Antragsteller als Eigentümer des Wohngebäudes an dem Fortbestand der freien Aussicht auf das bisher unbebaute Grundstück der Beigeladenen beinhaltete eine **bloße Chance und Lagegunst**, deren Fortbestand nicht über das Erscheinungsbild des Denkmals für die Zukunft geschützt wird. Dieses Interesse hat nicht die Qualität einer Rechtsposition, zumal neue Bauten in der Umgebung eines denkmalgeschützten Wohnhauses durch §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG Bln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.